Jud.
30
m

Jud. 30 m

Jud.
30m

Klüber

Historische und staatsrechtliche Lösung der beiden europäischen Lebensfragen:

über

die natürlichsten Mittel

der

Juden-Emancipation,

zur bleibenden Zufriedenheit von Christen und Juden, dann über die ohne Gewissenszwang von selbst erfolgende Abwürdigung des Talmuds.

Aus gemeinnützigen Absichten, und mit unparteiischer Prüfung

herausgegeben

von

Dr. J. S. Klüber.

Erlangen,
in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung.
1838.

W

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die moralische und wahrhaft religiöse Fortbildung wird aus kommenden Generationen, sowohl von Christen, als Juden, die Jugend sich umarmen lassen, und dadurch wird das Reich des Moschiach oder Messias, nämlich die Zeit, in welcher Alle sich als Brüder lieben, in das Leben gelangen.

Geist der Weltreligion
in der Entwickelung.

Allen

erleuchteten und uneigennützigen Menschenfreunden,

welche das Glück ihrer Mitbrüder thätig unterstützen,

aus Verehrung und vertrauensvoll

gewidmet,

vom

Verfasser.

Vorrede.

Nicht nur orthodox gesinnte Christen, haben bisher vermöge ausgeübter Intoleranz und Bigotterie, Vieles dazu beigetragen, daß das Schicksal der Juden zum allgemeinen Nachtheil von Staaten, kein Besseres werden konnte, sondern auch, und zwar nicht selten, die Ansichten von Liberalen, welche sich unter der Firma von Humanität verschleiert befanden, haben Juden in ihrer alten Verstocktheit noch mehr petrificirt, und bald dem Indifferentism, bald dem Atheism, in grob irdischer Gesinnung, wenigstens größtentheils, zugeführt. Gleichwohl hat es der aussöhnend fortschreitende Geist unseres Zeitalters, welchen selbst europäische Souverains in der heiligen Allianz vom **14. (26.)** September **1815.** Art. **I.** und **II.** dem Sittengesetze der Christen, angewendet auf die

Regierung über Menschen*), als Grundlage zur Verbrüderung von Nationen, sogar völkerrechtlich erkräftiget haben, nunmehr in sich wohlthätig so anerkannt, daß man es nicht blos mit der Philantropie, mit kalter philosophischer Toleranz zu thun hat, sondern dieser Zeitgeist, Auswüchse nicht gezählt, welcher unaufhaltsam fortschreitet, will auch ein klares, reines und concretes Erkennen, und diese Empfänglichkeit und Aneignung hellerer, vernunftmäßiger, jedoch nicht übertriebener und leidenschaftlicher Ueberzeugung, ist der Gegenwart edelster und schönster Charakter. Im nunmehrigen Zeitalter erkennt man demnach insonderheit, daß mit dem Aufgeben des positiven Elementes, in jeder, ächte Moral lehrenden Religion, eine Hauptstütze gesetzlicher Ordnung und Ruhe fällt, auf welcher Glaube, Bildung und zuletzt jede Verfassung, folglich auch die Grundverfassung des teutschen Bundes geregelt ist. Wer sich darüber überzeugt, versagt sich hiernächst eben so wenig, die Wahrheit in dem Erkennen, wäre es nicht bereits geschehen, daß das Judenthum, rein und

---

*) So J. L. Klüber im europäischen Völkerrechte, §. 146. Note a). Doch wird auch geglaubt, daß dieser heilige Bund geheime Artikel habe, und der französische Gelehrte de Pradt nannte ihn die Apokalypse der Diplomatie; man vergleiche Posselt's und Pölitz's Geschichte der Teutschen, Band IV. S. 744 f.

wahr durch das alte Testament gehen müsse, wann es zu dem Lichte des neuen Testaments gelangen will, Evangel. Joh. Kap. 5. Vers 46 und 47., dann I. B. Mos. 3. 15. und I. B. Mos. 22. 18. Cap. 49. 10. und Psalm 40. 8. Dieser Fortschritt führt also dahin, daß man nicht mehr fragen wird, welcher Religion ein Mensch sey, wie v. Herder behauptete, und v. Schiller voraussichtlich in den denkwürdigen Worten aussprach: „welche Religion ich bekenne? keine von Allen, die du mir nennst! und warum keine? Aus Religion.“ Daher leiten sich nun die Maximen ab, welche den Verfasser gegenwärtiger Druckschrift beseelten, und wobei Niemand auf ihn Einfluß hatte, weil er durchaus keiner Partei angehört, auch nicht aus Eigennutz, Erziehung, Stand oder Glaubenseigenschaft einen Antrieb in sich gefühlt hat. Mehr, oder weniger, sind in sämmtlichen europäischen Staaten, darinnen Juden wohnen, wo sie noch die vollen Bürgerrechte nicht, wie in Frankreich und Holland, genießen, dieselben dermalen bemüht, erwähnte Rechte sich zu erwerben. Die Maasregeln der Staatsregierungen hierüber, sind jedoch eben so verschieden, als die Meinungen und Vorschläge von Gelehrten und Staatsmännern in ihren Werken. Für die gute Mitte, und auf dem Wege, welcher die Meinungen, insonderheit aus dargelegten Erfahrungen und Beispielen, in Liebe und Verträglich-

keit einiget, sind, obgleich sehr Wenige diese Bahn beschreiten, ausschließend nachstehende Darlegungen zur ruhigen und parteilosen Prüfung bestimmt. Eine comparative, in bündiger Kürze verfaßte Uebersicht über die sechs Methoden, bisher die Juden in Europa zu civilisiren, und dazu Vorschläge, abgewogen mit der gewissenhaftesten Unparteilichkeit, zu einer siebenten Methode für die Civilisation und vollständige Emancipation der Juden, wodurch sich aber auch ihre Nationalität für das allgemeine Beste, im wohlverstandenen Interesse der Juden selbst, auflößt*), liegen deshalb als erste Grundlinien hierinnen vor. Die Tendenz dabei, ist, die Juden zu gewinnen und zu veredeln, ohne dadurch bei ihnen in den Verdacht der Zudringlichkeit zu kommen. Hierauf folgt, was aus erleuchteten Gesetzgebungen wegen Juden geschehen ist, um sie vom Talmude, der Urquelle, welche sie zu Antagonisten der Christen aus rohen Jahrhunderten, und einem eigennützigen Fanatism her fröhnend, durch Vergeltung an tyrannischen Gesetzen, machte, endlich zu entfernen, vom Verfasser mit Erläuterungen und Zusätzen möglichst näher nachgewiesen wurde. Aus

---

*) Edel verdient daher dem Worte Emancipation gegenüber, der Ausdruck „Aufnahme in die Nation" deswegen, weil dadurch Verbrüderung erfolgt, genannt zu werden.

sothanen Bestrebungen nun, welche jedoch ohnmaßgeblich erfolgten, dürfte sich ergeben, daß für den Verfasser Tacitus sein **victoribus fortuna in sapientiam (aut justitiam) cessit**, nicht geschrieben hat. Fehlte er demungeachtet, in Plan und Behauptungen, so wie in Aeußerungen; so war es lediglich Mangel seines Wissens, und keineswegs eigener freier Wille. Der Gegenstand über Juden ist so vielseitig besprochen, wird insonderheit jetzt in der von einem jüdischen Gelehrten Philippson zu Magdeburg, in dessen allgemeinen Zeitung des Judenthums, Leipzig in 4., dermaßen ausführlich behandelt, daß jeder Interessent hierüber, nicht über Gelegenheit, den Gegenstand in der Entwickelung noch mehr kennen zu lernen, wird klagen können. Doch wird man von selbst die verschiedenen Seiten dieser Angelegenheit, namentlich die historische, philosophische, moralische, theologische, pädagogische, juridische und kosmopolitische, darunter die staatswirthschaftliche mit begriffen ist, wohl zu sondern, und zu unterscheiden, nicht entstehen. Allen Alles zu seyn, wollte und konnte man nicht, und das **non multa, sed multum**, hatte man auch vor Augen. Deshalb wolle der verehrte Leser nicht mehr sich versprechen, als was man auch zu leisten vermochte. Für Nachweisungen aus Quellen und geschätzter Literatur, hat man es nicht an Sorgsamkeit ermangeln lassen,

und so wandere nun dieses Product mit dem Wunsche in die Welt: „daß solche, welche mehr Intelligenz und Erfahrung, als der Verfasser besitzen, daraus vortheilhafter, als dieser, über sothanen Gegenstand der Menschheit nützen möchten!"

Erlangen im Oct. 1838.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

		Seite
I.	Das natürlichste Mittel zur Juden-Emancipation, auf den sichersten Grundlagen, sowohl für die beständige Zufriedenheit der Christen, wie der Juden	1 bis 92
II.	Wie kann der Talmud ohne Gewissenszwang bei Juden ausser Gebrauch kommen, und dadurch das rabbinische, nicht mosaische Judenthum, von selbst erlöschen?	92 bis 123

Das natürlichste Mittel zur Juden-Emancipation, auf den sichersten Grundlagen, sowohl für die beständige Zufriedenheit der Christen, wie der Juden.

Einleitung.

Das Volk der Juden, eine künstlich abgeschlossene Kaste (vom spanischen Worte Casta), welches einst wie ein auserwähltes von der Gottheit vorzügliche Segnungen genoß, dem aber schon von Moses (V. Buch XXVIII. Kap. Vers 64—65) das harte Loos, das es betroffen hat, im Voraus verkündigt wurde, und weshalb es zu bewundern ist, daß es sich noch mit der Benennung „mosaische Glaubensbekenner"*) neben dem nicht mosaischen Talmud, als

*) Vermöge k. preuß. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 sollen die Juden in Preußen nicht ferner mosaische oder alttestamentarische Glaubensbekenner, sondern Juden, jüdische Religion, jüdischer Glaube benannt werden, auch sollen dieselben vermöge dieser und in Beziehung auf eine andere Kabinets-Ordre vom 30. Nov. 1828, keine christlichen Vornamen führen. Amtsblatt der k. Regierung in Potsdam vom 2. Sept. 1836, und frankfurter Journal vom 7. Sept. 1836 Nro. 243. Alttestamentarische und mosaische Glaubensbekenner, so wie Israeliten sind die Juden nicht,

auserwähltes Volk auszeichnen will, ist in vieler Hinsicht ein merkwürdiges Volk, das zu den interessantesten Forschungen Veranlassung darbietet. Es nahm seinen Anfang in Egypten. Durch schwere Dienstbarkeiten geplagt, führte es die Vorsehung nach 215 Jahren durch das rothe Meer in das Land Canaan. Hier errichtete dieses Volk ein Reich und seine Gottesverehrung auf. Durch Abgötterei kam es in die Hände seiner Feinde, denn die Assyrier zerstörten das Königreich Israel, und die Babylonier das Reich Juda, und als letzteres wieder hergestellt war, zerstörten die Römer am 8ten

---

weil sie ausser diesem Testamente hauptsächlich sich zum Talmude bekennen, der eine *unreine* Quelle zum *mosaischen* Rechte ist. *Michaelis* mosaisches Recht, Th. I. §. 18. Sie sind auch *keine* Hebräer, wie sie in Rußland genannt werden, weil sie, nämlich das Volk, die alte hebräische Sprache gar *nicht* verstehen. Ihren Jargon, welchen sie reden, ist aus chaldäisch-syrisch-arabischer Sprache *zusammengesetzt*, wozu in Teutschland und Pohlen ꝛc. noch Teutsch und Pohlnisch *beigemischt wird*. Sie sind endlich *nicht genau* bezeichnet Juden, weil sie von Voreltern, die *nicht allein* aus der Provinz Judäa, sondern auch von Urältern aus *andern* jüdischen Provinzen und nicht allein aus dem Stamm Juda, wohl aber auch aus *noch eilf andern* Stämmen ihren *Ursprung haben*. *Historisch* und *philosophisch* begründet, werden sie und ihre Religion *mosaisch talmudische* Glaubensbekenner und Glaube genannt. Eine *andere* Secte der Juden, welche lediglich die *fünf* Bücher *Mosis* anerkennen, den Talmud aber *widersprechen*, sind bekanntlich die Koräer, Koraiten, auch sogenannte holländische und portugiesische Juden. Wegen *Fortbildung* der *talmudistisch* gesinnten Juden, bleibt es eine *erfreuliche* Ueberzeugung, zu wissen, daß dermalen (1836) in den Großherzogthümern *Baden*, *Hessen* und *Sachsen*, so wie im K. *Würtemberg*, dann in den Städten *Dessau*, *Frankfurt a. M.*, *Hamburg*, *Leipzig* ꝛc. ꝛc. viele reine *Mosaisten* Rabbiner sind.

September 70 nach Christi Geburt, Jerusalem, und damit das dortige Reich, zerstreuten und vertrieben dermaßen die Juden aus Asien hinaus. Dreihundert Jahre nach erwähnter Zerstörung, wollten die aus vielen Gegenden der Welt herbeigekommenen Juden, mit Erlaubniß eines heidnischen Kaisers den Tempel in Jerusalem wieder aufbauen, allein es entstand bei dem Aufgraben, an dem Orte für den neuen Tempel, ein Erdbeben, wobei mehrere das Leben verloren, und als sie dessenungeachtet später Gleiches versuchten, und etlichemal es damit wagten, traf sie dasselbe Unglück. Die Juden kamen dadurch, obgleich sie auch schon früher in andern Welttheilen sehr zahlreiche Wohnplätze gefunden hatten, als Exilirte nach Europa, und es finden sich (den einzigen Welttheil Australien ausgenommen) Nachkommen davon, dermalen wie in den Steppen Asiens, so auch in den Wäldern Amerikas, und in den Wüsten von Afrika. Sprößlinge aus diesem Volke, leiten jetzt die europäischen Geldgeschäfte, und geben aus ihrem Talente, Einflusse und Geldmacht Staatsmännern Finanzregeln, z. B. die in Freiherrnstand emporgekommene Familie von Rothschild*) in

*) Die Einheit des Hauses Rothschild, welches durch seine Comtoire alle Geldmärkte Europeus beherrscht (indem es über 500 Millionen, wie man sagt, gebietet), welches die Unterschriften der Kaufleute aus allen Ländern in Händen hat, und nach und nach mit den Angelegenheiten beinahe aller Mächte (vielleicht? Rußland, Schweden und die Schweitz ausgenommen), beauftragt war, hat unbestreitbar politische Resultate hervorgebracht. Vergl. Frankfurter Journal vom 12. August 1836 sub voce Rothschild. Man vergleiche noch die Schrift: die Familie Rothschild und die Fugger, 1837. Vom ersten Wechselhaus in St. Petersburg sind Juden Inhaber, desgleichen in Konstantinopel die vornehmsten Bankiers J. Camendo et Comp., J. Hischia Carmona und Fratelli Treves, so wie zu New York, Gellatin, Juden sind. So regiert das Geld die Welt.

Frankfurt a. M., Wien, Neapel, Paris und London, ferner der bis 13ten Mai 1836 gewesene spanische Finanz-Minister und nachherige Prokurator Mendizabal, und noch andere, **et exempla illustrat rem!** Es fällt solches gewiß, wenn man aufmerksam die Geschichte von Europa durchliest, um so mehr auf, da man in diesem Welttheile wenige Gegenden findet, wo die Juden ehemals nicht, und beinahe oft, den Dolchen und dem Richtschwert, ursprünglich und hauptsächlich aus Habsucht sind ausgesetzt gewesen; wo sie nicht erwürgt, gehenkt, ersäuft, verbrannt, angespießt, von Höhen herabgestürzt, geplündert und verjagt worden wären*). Denn so wurden sie gemißhandelt von dem Fanatism eines unwissenden Clerus, und verfolgt unter diesem Vorgeben, aus beinahe allen Ständen. Sie dienten den Königen als eine Maschine, und dem Volke, als Geldmittel. Glaubte man sie nicht zu bedürfen, so trieb man sie aus rc., und sobald man später ihr Geld in Anspruch zu nehmen sich vermüssiget sah, rief man sie wieder zurück. Mehr als zweihundertmal waren sie in Europa Opfer von dergleichen tragischen Scenen, die, geht man in die Geschichte näher ein, jederzeit von Christen sind veranlaßt worden. Schon Kaiser Justinian hat in widernatürlichen Gesetzen, dazu hauptsächlich den Anfang gemacht. Er entzog **L. 8. C. 1. de Jud. et Codic.** den Juden das Recht zur Ehe mit Christen, ferner erklärte er in **L. ult. C. de Jud. et Nov. 45.** den Zustand der Juden so verworfen, wie den ihrer Seelen. Vermöge dieser Maasregeln verminderte sich zugleich der

---

*) Man vergleiche Crusii schwäbische Chronik Th. I. S. 424. und Albert Argent **ad anno 1348. pag. 147. seq. Schilterus in annotatione XVIII. et J. de Königshofer in Chron. Alsat. Cap. V. §. 74. seq.** und F. J. K. Scheppler über die Aufhebung des Judenleibzolls rc. Hanau und Leipzig 1805. Seite 27.

Wohlstand in Italien, das einst vor der Römerzeit blühend und volkreich gewesen war; cf. Storia degli antichi populi Italiani di Giuseppe Micali. Flor. 1832. Schon vorher gebot Kaiser Nerva: keiner seiner Unterthanen sollte wegen der Religion, wegen Gottlosigkeit oder Judenthum, verfolgt werden, bezeichnet auf einer Münze in den Worten: „Calumnia, Fisci, judaici sublata," welches Justinian später und als Christ hätte so berücksichtigen können, wie ein heidnischer Regent ihm es vorgethan hatte. Gleichwohl, und weil bekanntlich keine Regel ohne Ausnahme ist, „vielmehr durch die Ausnahme von der Regel" letztere begründet bleibt; so bestimmte Justinian auch, vielleicht? um eigene Grundsätze wegen Glaubenseifer noch mehr und consequent zu behaupten, in L. 13. C. de Jud. et Cod., daß die Juden an ihrem Sabbate nicht sollen angehalten werden, vor Gericht zu erscheinen*), welche

*) Auch das canonische Recht C. X. huj. tit. stimmt damit überein. Dazu ist nun die Bemerkung sehr wichtig, daß der jüdische Sabbat wegen den Juden, diese aber nicht wegen des Sabbats da sind, laut des Talmuds Tom. 85. Auch enthält eben dieser Talmud im Tract. Roschhaschna fol. 25. als Commentar hiezu, die merkwürdigen Worte: „Ich erkenne nur solche Feste an, welche ihr selbst, und wäre solches auch zu einer von mir nicht vorgeschriebenen Zeit, als solche einsetzen werdet." Aber auch aufgeklärte rein mosaisch gesinnte Juden sehen wohl ein, daß die Einsetzung des Sabbats auf den siebenten Tag nur das typische im mosaischen Gesetze sey, das moralische aber in der Feier des siebenten Theils der Woche bestehe. Man vergleiche des gelehrten jüdischen Rabbiners Dr. M. S. Heß in Lengsfeld im Großherzogthum S. Weimar erstattetes ausführliches Gutachten hierüber, abgedruckt in Dr. C. C. Weiß's Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. IV. Seite 324 ff. Vermöge dieser religiösen Gründe, die Jedermann einleuchten, dürfte diese Streitfrage, wenn Rabbiner von beiden Parteien, die nicht streitsüchtig sind, bemessene

Gesetze im 15ten Jahrhundert in Teutschland recipirt wurden, denn auch dahin, und zwar aus Gallien waren Juden gekommen. Schon zu K. Hadrians Zeiten waren Juden in Trier und Cöln, und unter den Karolingern finden sich darüber noch stärkere Spuren. Sie hatten sich wegen zugefügter Verfolgungen, unter den Kaisern Trajan und Hadrian empört, und eben dadurch waren sie gezwungen worden, ihr asiatisches Vaterland zu verlassen, als wodurch sie noch unglücklicher wurden, als sie schon waren. Ihre Verfolgungen in Teutschland waren durch die Kreuzzüge mit veranlaßt worden, und fiengen schon an 1009, weil Papst Urban II. die geistliche Gewalt ertheilt hatte, nirgendwo Juden zu dulden. Aus Frankreich wanderten deßhab im 13ten Jahrhundert viele Juden nach Teutschland und in die Lombardei. Eine, vielleicht? die älteste Urkunde in teutscher Sprache, ist jedoch als bekannt geworden die Eides-Formel für die Juden in Erfurt (1160—1200) bis jetzt geblieben. Die Verfolgungen der Juden in Teutschland, ließen jedoch erst im 15ten Jahrhundert nach, fiengen aber

---

Aufträge deshalb erhielten, zur Verständigung bei den gemeinen Juden allmählig vieles als Civilisationslehrer dazu beitragen können, daß die Juden sich entschließen würden, für ihr Bestes im Handel und Wandel und wegen mehr Gewinn von Zeit für die Lehrstunden ihrer Kinder, so wie zur entsprechenden Annäherung an die Christen und an christliche Sitten, den Sabbat freiwillig auf den Sonntag zu verlegen. Geschehen ist solches 1823 von den Rabbinern der pohlnischen Woiwodschaft Plock und im Jahre 1825 von der jüdischen Gemeinde zu Cöln am Rhein. Das Präjudiz, junge Juden nicht eher als Staatsangehörige anzunehmen und zu Heirathen Licenzen zu geben, bevor sie nicht ohne alle Aufnöthigung aus eigener Ueberzeugung sich dazu verpflichten, die Alten aber in ihrem Gebrauche belassen werden, könnte sehr einwirken.

wieder an 1492 in Spanien, dann 1498 in Portugall und Pohlen. Dennoch fanden sich die Juden, und wie allenthalben, auch nachher, ohne sich ihrer Nationalität und ihres alterthümlichen Kultus zu entäussern, wieder zusammen. Um nun die Juden in Teutschland gegen fernere Mißhandlungen, und zum Vortheil des kaiserlichen Aerars zu schützen, mithin diesem Aerar die Reichthümer der Juden zu sichern, wurden sie zu kaiserlichen reichsunmittelbaren Kammerknechten (serv. cammerae speciales, s. homines fiscalini et aerarii publici) ernannt, das zuerst aus einer Urkunde Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1237, (welche man für die älteste hierüber hält) hervorgeht. Späterhin wurden sie auch von verschiedenen teutschen Landesherrn, zu Kammerknechten ernannt, und das Recht Schutzgeld und Leibzoll den Juden abzufordern, gieng in der Vorzeit zuerst durch kaiserliche Privilegien, und nach ausgebildeter Landeshoheit auf die teutschen Reichsstände, und sogar vermöge erworbener landesherrlicher Bothmäßigkeit, auch auf die unmittelbaren Reichsritter über. Während die Juden unter den erwähnten Verfolgungen beinahe erlagen, wurde ihr Schicksal gemildert: a) vom Jahr 1470 an, durch kaiserliche Protectorien und Pönal-Mandate, welche sie sich vermöge ihrer pekuniären Mittel und Einflusses, als kaiserliche Kammerknechte, zu verschaffen wußten, b) durch kaiserliche und landesherrliche Privilegien*), so-

*) Roger, König in Sizilien, ertheilte in einem Freiheitsbriefe vom J. 1129 den Juden in Messina nicht nur daselbst die Bürgerrechte, sondern auch die Versicherung, daß niemals die bloße Gewalt, sondern nur die Gesetze an ihnen sollten geltend gemacht werden, die teutschen Kaiser Heinrich der VI. und Friedrich der II. bestätigten diese Rechte, und letzterer bestimmte zugleich, daß Juden, welche sich aus Afrika nach Sizilien flüchteten, sogleich zahlen mußten, und sich übrigens ausschließend dem Landbau zu

dann c) vorzüglich durch Errichtung des Reichskammergerichtes und Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes und Ordnung, so wie d) durch die Kirchenreformation, welche die Grundsätze über Gewissensfreiheit, christliche Liebe und Verträglichkeit, läuterte, und allmählig mehr verbreitete, mithin die römischen und canonischen Gesetze in ihrer Strenge gegen Andersglaubende und sogenannte Ketzer im praktischen Leben modificirte. Unter den kaiserlichen Verordnungen für diese Zwecke zeichnen sich aus die Patente von K. Friedrich III., Karl V., Ru-

---

widmen hätten. S. F. von Raumers Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. III. Band. Noch ein merkwürdiges Privilegium findet sich aus jenen Zeiten in Gallizien, darinnen an Juden das Recht, die Schlüssel zu Taufsteinen verkaufen zu dürfen an Christen, pachtweise zugestanden wurde. Man vergleiche H. Dezius über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen rc. Marienwerder 1830. 8. S. 15. In Teutschland gründete sich die Toleranz der Juden auf ein uraltes Reichsherkommen und auf Reichsgesetze von 1548 und 1577. Gerstlachers Handbuch der Reichsgesetze X. 1889. Moser von der Landeshoheit im Weltlichen VIII. 2. Hoschers Rechtsfälle am Reichskammergericht I. 133. (v. Rieffels) Reichshofrath II. 120. Neuere Bestimmungen für Teutschland enthält die teutsche Bundesacte im Art. 16, dann die Wiener Schlußacte vom J. 1820 Art. 65. Die teutsche Bundesversammlung beschloß eine Sammlung der verschiedenen deshalb bestehenden Gesetze im Protokoll vom 3. Aug. 1820. §. 100, verglich mit der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung, ebendaselbst S. 216. das königl. bayer. Votum bei der Bundesversammlung vom 16. Dec. 1816. §. 49, die Erörterungen hierüber in den Wiener Ministerial-Conferenzen in dem Protokoll 32. 33. vom 20. und 23. Mai 1820. Seite 1. Jul. 1824, wo in der Regel die Verhandlungen des teutschen Bundes nicht veröffentlicht werden, weiß man von der Fortsetzung hierüber auch nichts.

dolph II., Matthias, Ferdinand II., Leopold I. Joseph I. und Carl VI., so wie in den kaiserlichen Erblanden die Verordnungen von Joseph II.

Die ersten Sonnenstrahlen für die Juden in der Literatur, zeigten sich aus Just Henning Böhmers Diss. de cauta judaeorum tolerantia. Hal. 1708. Diese Schrift und Mascov (sive Uhl) comm. de censu judaico 1735. können Vieles beigetragen haben, zur milderen Behandlung der Juden, und insonderheit zur Brandenburg-Onolzbachischen Verordnung vom 20. März 1737, und beide Schriften nützten den Juden um so mehr, als Convertiten aus ihnen, z. B. der Professor Paul Ricius in Pavia im 16ten Jahrhundert und nachher S. F. Brenzius im 17ten Jahrhundert sie literärisch sehr verfolgt hatten. Späterhin (seit 1776) erklärten sich für die Juden Schmohl, v. Dohm, H. F. v. Diez, Schlegel, Schlötzer, Buchholz, J. L. Ewald, Krug und anandere ꝛc. ꝛc.

Früher als alle Völker, mit dem Glücke des Monotheism und einer zweckmäßigen bürgerlichen Gesetzgebung versehen, würden die Juden längst alle in der Civilisation vorgeschrittenen Völker, darinnen übertroffen haben, aber gänzlich aus ihrem Talmud durch ihre Rabbiner irre geleitet, stehen sie beinahe hinter sämmtlichen Nationen der gebildeten Welt, zurück. Sie sind belastet mit vielen albernen, das bürgerliche Leben störenden Gebräuchen, peinigenden Ceremonial-Geboten, und die Sittlichkeit verletzenden Gesetzen, welche das Wesen ihrer Religion bilden, werden durch die theokratische Belehrung ihrer Rabbiner ganz darniedergehalten, wodurch sie insolange auf der untersten Stufe stehen bleiben, als die moralisch religiöse Fortbildung an ihnen, durch Rabbiner, welche von christlichen Staatsregierungen sind geprüft und angestellt worden, vernachläßiget wird. Dennoch brachte der erweckende Geist

des 18ten Jahrhunderts den Juden beträchtliche Begünstigungen im bürgerlichen Zustande. Im Jahre 1776 erlangten sie aus dem Grundgesetze der nordamerikanischen Republik, und 1791 aus dem Dekrete der National-Versammlung in Paris, die vollen bürgerlichen Rechte. Schon vorher war beinahe in allen Gebietstheilen von Bayern seit 1794, dann in Böhmen und Frankreich, seit 1784, so wie in Salzburg 1791 der Leibzoll der Juden gesetzlich abgeschafft worden. So also warf der philantropische Geist der neuern Zeit, theils aus dem ruhigen Gebiete der Theorien und Gesetzgebungen, theils vom Schauplatze von Verfassungs-Umwälzungen, auch seine Blicke auf den Zustand der Juden. Im 19ten Jahrhundert aber geschah noch weit mehr für sie, und es können darinnen so viele Entwickelungen, Reformen und Ereignisse noch eintreten, daß am Schlusse dieses Jahrhunderts, vielleicht (?) Niemand mehr zu unterscheiden vermag, zwischen Christen und Juden, mithin sich überzeugt, daß die bürgerliche Verfassung und Ordnung im Staate, keine Taufanstalt sey und folglich demungeachtet das Fortbilden des christlichen Glaubens zur Weltreligion, das Bestreben und Problem weiser Staatsregierungen seyn und bleiben müsse. Vom Jahre 1801 an bis 1805 wurden in den nassauischen, braunschweigischen und hessendarmstädtischen Staaten, wie auch in Frankfurt rc. der erwähnte Leibzoll von Juden (eine schimpfliche, die Menschheit entehrende Abgabe), aufgehoben, welches nachher beinahe in allen teutschen Staaten erfolgte, und neben vielen andern einwirkenden Verordnungen, mehr und weniger zweckmäßig in teutschen Ländern, für die Fortschritte in der Civilisation, die Juden zu befähigen und vorzubereiten, geschehen ist. Betrachtet man mit unpartheischer Umsicht die Juden und das Judenthum, so findet man sich historisch überzeugt, daß schon Davids Religion reiner war, als die Lehre von Moses, und daß die Propheten heller sahen, als

ihre Vorgänger im Schatten erblickt haben, weil sie von den Wissenschaften waren erleuchtet und dadurch veredelt worden. Die Decke Mosis, welche das Angesicht verhüllt hatte, war durch ein helleres Licht der Vernunft, erleuchtet worden, wie sich erweist aus Jesaias Cap. I. Vers 11 bis 18. Kap. XXIX. Vers 13. Kap. XVIII. Vers 1 bis 10. Hesekiel Kap. XVIII. Vers 21. Dieser Funke von Licht soll nicht erlöschen, nein, er soll sich immer mehr und öffentlicher und wohlthätiger verbreiten — da Christus nicht gekommen ist, Trennung zu veranlassen und Aberglauben ꝛc. zu unterstützen, sondern um das Gesetz zu erfüllen, Evangel. Matth. Kap. V. Vers 17, die Wahrheit soll Wahrheit erzeugen, Wetteifer im Fortschreiten vom Guten zum Besseren bewirken, und dermaßen soll nach dem Geiste, welcher in der heiligen Schrift wahrzunehmen ist, der Mensch in der Erkenntniß und Herzensfrömmigkeit wachsen, weil das Licht der geoffenbarten Religion Wärme und Kraft zum Guten in sich verbindet. Ob aber, ohne die Besserung im Innern der Juden, durch andere Methoden im bürgerlichen Leben ihre Bildung gründlich verbessert und gehoben worden ist? Ob durch die unzählige Literatur darüber, welche einen eigenen reichhaltigen Zweig ausmacht, auch im und für das bürgerliche und kirchliche Leben Gutes, das Früchte trägt, ist begründet worden, oder das Gegentheil? soll dadurch hier dargelegt werden, daß sämmliche Methoden, seit vielen Jahren, und man kann hinzuüfgen, seit VI Jahrhundert, die Juden umzuwandeln und zu civilisiren, nunmehr beschrieben und ausgeführt werden. Der Zeitfolge nach, wodurch das Fortschreiten menschlicher Ansichten, Erleuchtung und Geisteskultur mitbemessen werden kann, dürften es, wann sie auch vielleicht? noch nirgendwo, und am wenigsten mit eigenen und neuen Namen sind klassifizirt worden, folgende seyn.

I. Die Bekehrungs-Methode, oder das System vermöge Bekehrung.

So wie dieses Verfahren seit dem 6ten Jahrhundert das älteste ist, obgleich der Heiland es mißbilligt hat, Ev. Matth. 23, 13. Krugs Henotikon, Leipz. 1836. S. 58., so ist es zugleich bei den Juden das verhaßteste. Es verursacht bei ihnen die heftigste Erbitterung gegen Convertiten und Adepten, so wie wider die Bekehrer selbst, und doch, sucht man in der Geschichte den Ursprung der Bekehrungssucht auf, so findet sich, daß es Habsucht war, welche die Bekehrung lediglich als Vorwand gebrauchte. Krug am angeführten Ort S. 16. Der Papst Gregor der Große verdient diesen Beinamen demnach in keiner Hinsicht mehr, als schon deswegen, weil er gegen den Zwang, welcher dadurch den Juden zugefügt wurde, sehr geeifert hat. Auch Papst Nikolaus III. erließ 1278, weil insonderheit der katholische Mönchsorden der Minoriten die Juden in Ausübung ihrer Religion hinderte, eine Bulle, welche ein seltenes Denkmal der Duldung in jener Zeit des Hasses und der Verfolgung der Juden ist. Der erwähnte Papst ruft nämlich in dieser Bulle dem Klerus ins Gedächtniß, daß die christliche Religion die Sanftmuth befehle, wovon seine Vorgänger Calixt, Eugen, Alex. Clemens, Cölestin, Innocenz und Honor Beispiele gegeben hätten. Er verordnete, die Juden ihre erhaltene Concession in Ruhe genießen zu lassen, verbietet, sie zur Annahme des Christenthums zu zwingen, sie nicht in ihren Abgaben und Leistungen mehr, als das Herkommen ist, zu belästigen, ihre Feste nicht zu stören und ihre Begräbnisse nicht zu entweihen. Er droht darin sogar denjenigen mit Kirchenstrafen, welche Gewalt gegen die Juden gebrauchen würden. Diese Bulle hat die Ueberschrift: „Hoc est translatum literas quam ha-

buimus, a D° papa ratione fratrum minorum, qui impediebant orationes nostras ratione sermonis. Im trésor des chartes zu Paris findet sich eine zierliche Abschrift dieser Bulle vor. Vergl. die Juden im Mittelalter von G. B. Depping, Stuttg. 1834. 8. Seite 281. Auch Kaiser Honorius hatte schon verordnet, die Juden an der strengen Haltung des Sabbats nicht zu stören. Depping a. a. O. S. 29. Im 13ten Jahrhundert lebten in Frankreich die Christen so verträglich mit den Juden, daß erstere den Sabbat mit letztern feierten. Cf. Basnage histoire des Juifs. Liv. IX. c. 3. (Man vergleiche dazu Luk. 9. V. 57 — 62. und Johannes 6. V. 43 — 44). Allein es wurde sich dennoch oft auf 5. B. Mose Kap. 28. Vers 64 bis 65. berufen, und die Concilien nach der Zeit des Papstes Gregor faßten jederzeit Beschlüsse, welche Zwang, Haß und Feindschaft den Juden entgegen setzten. Diese Verfolgung gieng so weit, daß kanonische Verordnungen in Frankreich und Teutschland, so wie in andern Staaten, die Veranlassung wurden, daß wenn ein Jude, um nicht verbrannt zu werden, den christlichen Glauben annahm, nun der Fiskus oder Hof sein ganzes Vermögen einzog, unter dem Vorwande: „kein Christ dürfe unrechtmäßig erworbenes Vermögen besitzen*).“ König Heinrich III.

*) de Montesquieu l'Esprit de Loix Tom. II. Liv. XXI. Ch. 20. Dennoch hätte auch, um consequent zu verfahren, keine christliche Staatsregierung dermaßen sich unrechtmäßiges Vermögen erwerben sollen. Die Menschheit entehrend war der Tribut, welchen Christen den Juden unter dem Namen Leibzoll binnen Jahrhunderten abforderten, und letztere in die drückende Lage setzten, von Christen sich Wucher zahlen zu lassen. Denn daß Christus an eine heidnische Regierung von seinem Körper einen Zinsgroschen (Didrachmen) entrichtet hatte, Evang. Matth. 17. V. 24—25, berechtigte christliche Regierungen keineswegs an Juden zu gleichem Verfahren.

von England errichtete 1256 ein sogenanntes domus conversarum. Hieraus, und aus der Kirchenhoheit, welche jeder Machthaber besitzt und ausübt, dürfte sich demnach von selbst ergeben, daß Bekehrungen ohne landesherrliche Erlaubniß, und wann zugleich dadurch die Gewissensfreiheit der Juden, welche ihnen bei ihrer Reception qua Juden zugestanden wurde, nur in Gefahr kommt, oder gar verletzt wird, widerrechtlich geschehen. Es werden dadurch auch nicht selten Empörungen veranlaßt, und Familienglück gestört. Die alten römischen Kaiser sahen sich schon vermüssiget, den Juden bei Feuer- und Lebensstrafe zu verbieten, die Proselyten nicht mit Steinen zu werfen, oder sie auf andere Weise zu verfolgen. L. I. C. Th. de Jud. L. 3. C. de Judaeis et Gothofredi Comm. ad. Cod. L. I. T. VIII. Tom. VI. pag. 237. So unchristlich sollten übrigens Christen doch nicht denken und glauben, daß jeder religiös anders Glaubende, dadurch schon ein zugerüsteter Braten für die Hölle sey. Ein Gott der Liebe wird alle seine Menschenkinder einst richten. Kommt nun demungeachtet bei Proselytenmachern der Eifer Andere zu bekehren, aus Herrschbegierde, oder ungeheiligter Bekehrungssucht, gründet er sich sogar auf Maasregeln des Verfolgungsgeistes; so ist er unächt und dem menschlichen Geschlechte höchst gefährlich*). Es wird dermaßen auf die Masse der Juden, immer nur nachtheilig eingewirkt, der Erfolg an Einzelnen, zeigt sich nicht günstig; indem alle solche, welche ihren Glauben meineidig verlassen haben, weder bei Christen, noch Juden, Vertrauen einflößen, und auch nicht finden. Die Beweise liegen darinnen vor, daß die Bekehrungs-Methode bei Juden verwerflich und ungeeignet erscheint. Bekehre man dagegen die in Unglauben gefallenen Christen, namentlich die Aner, Kopfhänger, Isten,

*) Montesquieu l. c. T. III. L. 25. Ch. XV.

Ycker, Mucker und dergl. *). In Rußland, Frankreich, Schottland und noch andern Staaten ziehen noch Zigeuner umher, ferner befinden sich im schwedischen Lappland noch mehrere tausend Menschen, welche Heiden sind. Bei allen diesen wäre zu wünschen, daß ihre Kinder zweckmäßigen Schulunterricht erhalten möchten, wann es auch unterbleiben dürfte, an die Eltern selbst die Taufe aufzunöthigen. Die neueste Schrift von S. Roberts über die Zigeuner hat den Titel: **The Gipsies, their origine, continuance and destination, as clearly foretold in the prophecies of Jesaiah, Jeremiah and Ezechiel.** (London 1836). Eben so wähle man, statt Bekehrungsversuche auf Juden anzuwenden, sich noch lieber die Meinung in einem drolligen alten Verse, der lautet: „So wenig eine Maus eine Katze frißt, so wenig wird aus einem Juden ein Christ."

II. Das Ackerbau- und Gewerbe-System.

Wie die Juden noch selbstständiges Volk in Egypten und Persien ꝛc. waren, hatten sie sich diesem Erwerbszweige gewidmet; in Amerika, wo es wenige Juden giebt, unterziehen sie sich auch dieser Lebensweise, weil daselbst nur in Städten der Handel hauptsächlich vorhanden ist. Als die Juden durch Kaiser Justinians Gesetze die Bürgerrechte verloren hatten, und unfrei geworden waren, waren sie dadurch, indem sie sich dermaßen hingewiesen befanden, genöthiget worden, ausschließend dem Handel und Scha-

---

*) Der heilige Bernhard hatte die Meinung, man solle die Juden leben lassen, weil sie bestimmt seyen auf der Erde umher zu irren, um einst zur Erkenntniß ihrer Irrthümer zu kommen. **Vid. S. Bernardi Epist. Tom. XV.** der französischen Geschichtsschreibung. Depping a. a. O. S. 113 f. Verglichen mit 5. B. Mos. Cap. 28. Vers 64 — 65.

cher sich zu ergeben. Schon unter Karl dem Großen bemerkte man in Teutschland sogenannte negotiatores judaici, weil die Christen den Handel für eine niederträchtige und ihnen unanständige Beschäftigung betrachteten *), als wodurch sie natürlich die Juden zu usurare et foenerat. publ. machten, und in welcher Eigenschaft sie als Leibeigene und Kammerknechte des Kaisers und später von Fürsten bekannt waren. Es ist sehr natürlich, daß auf diese Weise der Geist und die Moralität der Juden diejenige Richtung erhielten, welche sie in Fesseln legte, das zu werden, was sie bei anderem Verfahren, nicht würden geworden seyn. Hieraus, nämlich aus dem erwähnten Verfahren, entstanden mit Anleitungen aus dem Talmude, folgende Grundsätze im praktischen Leben der Juden. „Der Jude liebt das Geld, und fürchtet die Gefahr, er weiß mit leichter Mühe, und ohne viel zu wagen, durch Handel und durch Zins, das Geld aus dem Lande zu tragen.“ Desgleichen: „Wir lassen unser Geld arbeiten, weshalb wir nicht (mit dem Körper oder Geiste) zu arbeiten Ursache haben: „Reichthum ist Ehre.“ Mit dem ersten Erscheinen des Geistes der Handelsspeculation ist auch schon der letzte poetische Funke in dem Herzen des bejammernswerthen jüdischen Volks erloschen. (Blätter für literärische Unterhaltung Nro. 27. vom 27. Jan. 1837. S. 106.) Dieses sind die einleuchtenden Gründe, warum so sehr

*) Montesquieu l. c. Tom. III. L. 25. Ch. XV. pag. 24. Klar liegt dadurch am Tage, daß die Christen den Juden ursprünglich den Trieb zum Handel aufgenöthiget und in sie eingepflanzt haben, mithin sich selbst anzuklagen hätten, wann Beschwerden über jüdischen Schacher und Wucher laut werden. Allein, wie oft wird auch bemerkt, daß Christen noch höhere Zinsen sich zahlen lassen, die Armen noch in größeres Elend bringen, als es von Juden geschieht. Große Resultate könnten hieraus geschöpft werden!!

wenige Juden zum Studiren Neigung haben, oder Arbeiten und Beschäftigungen, welche den Körper anstrengen, erlernen mögen. In Dänemark, Mecklenburg und Frankfurt a. M. ꝛc. geschieht zur Zeit am meisten dafür, die Juden Handwerke ꝛc. erlernen und darauf wandern zu lassen. Auch in Darmstadt, Gießen und Mainz haben sich Vereine gebildet, die Juden für Gewerbe und den Ackerbau zu erziehen ꝛc. Erwählen sie Ackerbau und Gewerbe, so treiben sie zugleich oft Handel mit Vieh und Getreide, so wie mit Waaren, und mit dem Auslehnen von Geld, dismembriren bisweilen unter fremdem Namen, Feldgründe, welche sie, wie Häuser, verkaufen und kaufen, und schaden in diesen Verhältnissen, darinnen es ihnen gewöhnlich an hinreichender ächt religiöser und moralischer Bildung mangelt, dem gemeinen Wesen mehr, als wenn sie blos privilegirte Kleinhändler sind. Sie besitzen demnach oft nur deswegen Feldgründe, um die genannten Zwecke zu erreichen, ja sie halten sich auch dafür christliche Gesellen, Knechte und Tagewerker. Der Kleinhandel ist insgemein auf plattem Lande ihre Lieblingsbeschäftigung, die Seele ihres regsamen Lebens, ja er bildet daselbst nebst dem Viehhandel ihren ausschließenden Erwerbzweig. Ueber diesen Kleinhandel, sogenannten Schacher der Juden, äußerte sich hinsichtlich der Stadt Rom, wo jetzt (1838) in einem Stadt-Districte über 10,000 Juden beisammen wohnen, schon 1660 Johann Theodor Sprenger in dessen Werk: **Roma nova.** 8. pag. 231 also: „**Nec commercia, nisi in vilibus rebus antiquis et tritis exercere valent, quas clamando Heb, quod Hebraeum notat, per plateas hinc et inter vagando emptoribus indicant.**" Gleichwohl hatten schon ältere päpstliche Bestimmungen, z. B. das **Decr. de Judaeis c. 5. et Conc. Later. etc.** diejenigen Katholiken für excommunicirt erklärt, welche nur Umgang mit den Juden haben. Schranken lassen sich bei uns hiebei nicht wohl setzen, sonst müßte man zuvor viele Chri-

sten wegen jüdischem Wucher und oft als Consorten der Juden, zuerst in solche bannen. Dieses System fand in ältern und neuern Zeiten viele Vertheidiger, und dafür, daß sich die Juden mit ziemlicher Handthierung und Handarbeiten ernähren sollten, sprachen sich schon aus, die teutschen Reichspolizei-Ordnungen v. J. 1530. Tit. 27. §. 12. und v. J. 1577. Tit. 20. §. 6. In Rußland erfolgten noch in den neueren Zeiten Aufmunterungen an die Juden zum Ackerbau, namentlich die getauften Juden, durch Ukase vom 25. Mai 1817. und für die nicht getauften, vermöge Ukase vom 13. April 1835. Letztere Verordnung giebt dafür 25jährige Freiheit von der Kopfsteuer und Militärpflicht*). Ohne vorherige Besserung des Herzens und Seelenzustandes der Juden, nützt also auch diese Methode für Ackerbau und Gewerbe so wenig, als das System der Bekehrung. Aber auch Niemand von keiner Religionspartei, will die aus göttlichem Zulassen und Verhängniß gewordene Ueberzeugung, welche im Innern des Menschen wohnt, und damit die Gewissensfreiheit aufopfern, oder deshalb irgend einem Zwang bei sich Raum geben. Und demnach wollte man, und will es noch, in unserem aufgeklärten Zeitalter, die Juden durch Missionarien zu bekehren, dagegen man es als höchst unvernünftig und gesetzwidrig erachten würde, wann Juden an Christen Bekehrungsversuche, und Aufnöthigung zu Gewerben, dazu man sich untüchtig fühlt, ausüben wollten. Allein gegenüber, näm-

---

*) Die k. russ. Ukasen vom 19. Okt. 1807 und vom Jahre 1824, welche die Juden anwiesen, aus Polen nach Rußland zu ziehen, und daselbst große Strecken unbebauten Landes zu bauen, Gewerbe zu erlernen 2c. blieben unausführbar. F. W. Schubert's Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa (:Rußland.:) Königsberg 1835. I. Bd. 1. Thl. S. 299 f. Im warmen fruchtbaren Palästina 2c., wo jüdische Staatsregierung und selbstständiges jüdisches Volk waren, blieb solches allein möglich.

lich auch der äußerste Punkt, auf welchem die Juden durch ihren Talmud, der sie in Geboten und Satzungen, welche sie als Orakel verehren, so weit von der Moral entfernt, stehen, im Verhältniß zu den Pflichten der christlichen Tugenden, welche diese Religion fordert und Bedingung in der bürgerlichen Ordnung für alle Gewerbe und Ackerbau ist, gestattet ihnen aus den Lehren ihrer Rabbiner durchaus nicht, ja macht es ihnen unmöglich, aus einem Extrem auf das andere schnell überzugehen, denn so sind z. B. die finster talmudistisch gesinnten Juden aus ihrem Talmud hauptsächlich gehindert, den Sabbat auf den Sonntag zu verlegen, die zu vielen Feier- und Fasttage zu vermindern, welche oft mit christlichen Festen zusammentreffen, oft ihnen unmittelbar vorgehen, oder nachfolgen, welches Verhältniß diese Juden, wann sie Ackerbau und Gewerbe treiben, nur noch mehr aufhält, diesen Geschäften auch obliegen zu können ꝛc. Die Lehre Davids, aus dessen Stamm die Mutter des Heilandes war, war reiner, als die von Moses, und die Propheten waren erleuchteter, als David. Die Lehre des Heilandes, als stets unübertrefflich, blieb in sich die reinste von allen. Durch mehrere Zeitalter hindurch gelangte man erst so weit. Ein anderer Theil der Juden hatte sich schon in der Vorzeit in Egypten zur Abgötterei begeben, und noch ein anderer machte vom 2ten bis 6ten Jahrhundert vielleicht? noch größere Rückschritte durch Annahme des sogenannten babylonischen Talmuds, der das Gesetz Mosis eben so entstellt, als er deswegen eine unreine Quelle genannt zu werden verdient. Dieser letztere Theil der Juden, dürfte zuerst zu den bessern und ursprünglichen mosaischen Gesetzen zurückzuleiten*), ihm dadurch die

*) Für diesen Zweck arbeiten dermalen gelehrte Juden in folgenden Zeitschriften: D. A. Geigers (Rabbiners in Wiesbaden) Zeitschrift für jüd. Theologie, dann S. Bloch's

politische Emancipation allmählig und vorläufig zuzuwenden seyn, welches durch mosaisch gebildete Rabbiner, als Lehrer der Civilisation, zu vollbringen wäre, bevor sich dieser Theil als reine Monotheisten beweisen, und auf diesem Wege die bürgerliche Emancipation sich auch erwerben, so wie dadurch sich für gesittete Ausübung von Gewerben und Ackerbau nützlich im Staate zeigen kann. Weil aber alsdann immer der christliche Glaube sich fest an das Dogma der Dreieinigkeit hält, da es zur positiven Religion im Staate wesentlich gehört, der reine Monotheist (der mosaisch gesinnte Jude, Karäer, Karait) aber, dafür sich nicht so leicht entschließen kann, noch wird, so muß offenbar der Mittel- oder Ausweg gefallen, welchen Hugo Grotius in seinem Werke de veritate relig. Christ. dadurch wählte, daß er in der Gottheit zwar ausdrücklich vom Vater und Sohn, und nur indirekte vom Geist sprach, um jeden Schein von Abgötterei oder Conflikt bei Nichtchristen, z. B. Juden und Heiden ꝛc. zu vermeiden. So sehr dieses Buch beschuldigt wurde, socinisches Gift zu enthalten; so sehr wurde es von den gelehrtesten katholischen Theologen, z. B. den Doktoren der Sorbonne in Paris für vollkommen zweckmäßig befunden, und außerdem, daß es beinahe in allen Sprachen war übersetzt worden, wurde es sogar von katholischen Missionarien, zu Bekehrungen in Persien, benützt. Hieraus dürfte sich das Resultat von selbst ergeben, daß Bekehrungsversuche den Gewerben und dem Ackerbau wenig, oder nichts nützen, vielmehr noch die Folgen und die Mißbräuche ꝛc. daraus, Nachtheil verursachen, und daß das

---

Monatschrift **La règénération.** Straßburg; ferner **Dr.** Salomon's Volks- und Schulbibel für Israeliten. Altona. Endlich J. J. Johlson's heilige Schriften der Israeliten nach dem masoretischen Texte. Frankfurt a. M. Zwei Theile. gr. 8. 1836. (Ist die gründlichste Uebersetzung des Pentateuchs von einem Juden, die man bis 1838 hat.)

zweckmäßigste Mittel, die Juden auch zu tüchtigen Gewerbsleuten und Ackersleuten umzuschaffen, doch zuletzt in der moralisch-religiösen Fortbildung, welche die Gewissensfreiheit bestehen läßt, zu finden ist. Der sittlich und religiös gut gebildete Bürger und Bauer, ist in jedem Staate ein nützlicher Einwohner, erzieht geeignete Nachkommen für Staatswohlfarth und Vaterlandsliebe, dagegen Unmoralitäten aus dem Talmude im bürgerlichen Leben, keine guten Früchte tragen können.

III. Die Abwürdigungs- oder auch Entwürdigungs-Methode, oder das System durch Verachtung Haß 2c.

Man hat dafür, oder dabei, um die Juden durch Verachtung zur Civilisation zu nöthigen, die erwähnte Weissagung des jüdischen Gesetzgebers Moses Buch V. Kap. 28. Vers 64 und 65 angewendet, und zugleich, sowohl in lateinischer, als nachher in teutscher Sprache, Uebersetzungen des Talmuds bekannt gemacht. Dieser als Religions-, Lehr- und Rechtbuch und als mündliches Gesetz im Gebrauch befindliche babylonische Talmud, ist bekanntlich im 2ten Jahrhundert von den damaligen schriftgelehrten Juden (sogenannten Weisen und Propheten) verfaßt, aber erst im 5ten Jahrhundert vollendet, und im 6ten Jahrhundert, hauptsächlich aus Haß und als Vergeltung, unter dem jüdischen Volke mehr und mehr verbreitet worden, nachdem K. Justinian in L. 6. C. de Judaeis et Caelic. den Juden, das Recht zur Ehe mit Christen, dann in L. 8. C. 1. de Jud. die bürgerlichen Rechte entzogen, und in C. vtt. C. de Jud. et Nov. 45. noch überdies den bürgerlichen Zustand der Juden so verworfen, wie den ihrer Seele, erklärt hatte, der Talmud aber Gebote und Grundsätze enthält, die sich nicht weniger

feindlich gegen Christen aussprechen. Kein Volk des Erdbodens, vergilt so sehr Haß mit Haß, als die Juden, es schließt sich aber auch da der Civilisation an, wo es menschenfreundlich und ohne Gewissenszwang behandelt, und durch gebildete Rabbiner, welche die Staatsregierung hat prüfen lassen, so daß sie die Civilisationslehrer der Juden seyn können, dafür angewiesen, und hinreichend verständiget wird. Der erwähnte Talmud ist zuerst zur Kenntniß solcher Christen, welche die gelehrte hebräische Sprache und den Jargon der jüdischen Sprache nicht verstehen, in lateinischer, und nachher in teutscher Sprache, durch mehrere Uebersetzungen gekommen, denen ein Anfang in französischer Sprache noch nachfolgte*). Von den lateinischen Uebersetzungen verdienen vorzüglich die von Buxdorf, Basel 1613. in 12.; dann die von Knorr von Rosenroth, Frankfurt 1664 und 1687 in 4.; Sureenhus, Amsterdam 1698—1793; Philanis durch Pfeifer, Erlangen 1785 bis 1792 und 1820; dann von Winer, Leipzig 1822. 8. hier Erwähnung. Die teutschen erfolgten von Eisenmenger, Frankfurt 1704, so wie Königsberg 1711, welche von den Juden sehr bestritten und mit reichsgerichtlichem Arrest, der 1741 erst aufgehoben wurde, war belegt worden**); ferner

---

*) Durch k. russ. Ukase vom 1. Nov. 1836 dürfen nur in Wilna und Kiow Buchdruckereien für hebräische Bücher seyn, über welche Juden die Mosaisten (Karäer) und der Staatsregierung als zuverläßig bekannt sind, die Censur besorgen. Sämmtliche Juden in den russischen Staaten müssen binnen einem Jahre, bei Vermeidung schwerer willkührlicher Strafen, alle ihre hebräischen Bücher der Staatsregierung zur Einsicht vorlegen, und aus dem Auslande dürfen die russischen Zollbeamten keine hebräischen Bücher einführen lassen.

**) Die Juden hatten bei dem kaiserl. und Reichshofrathe drei Mandate erwirkt, wodurch die ganze erste Auflage dieses

von Bodenschatz, Frankfurt und Leipzig 1748; dann von Rabe, Onolzb. 1760 — 1763; Schottländer 1804; Beer 1822; Oertel 1823; dann von Selig, John Hollenberg und Weil 1768—1805, und von noch Andern. Der Anfang zu einer französischen Uebersetzung unter dem Titel: Theorie du Judaeisme ist von Ludwig Chiarini, gestorben zu Warschau 28. Febr. 1832, die 1829 zu Paris erschienen ist, wogegen jüdische Literaten, Jost und Zunz in Berlin Schriften haben erscheinen lassen. Michaelis, eine gewiß unverwerfliche Autorität, nennt in seinem

merkwürdigen Buchs, welches die Lehren und Meinungen der Juden, wörtlich aus ihren eigenen Schriften darstellt, vierzig Jahre lang mit Arrest belegt war. Hierauf ließ der König von Preußen, welcher deshalb nach Wien correspondirt hatte, und darüber vier wichtige Urkunden sich in Schudt's jüdischen Merkwürdigkeiten, Thl. III. Nr. 1. abgedruckt vorfinden, einen Abdruck erwähnten Buchs veranstalten. Erst 19. Mai 1741 ward der Arrest auf Betrieb der Eisenmenger'schen Erben aufgehoben, von dem Reichs-Vikariats-Hof-Gerichte in Augsburg (Conclusa dieses Gerichts, Theil II. Seite 183). Nun ließen die Erben des Eisenmenger's den Titel, aber mit der Jahrzahl 1700, umdrucken, und erwähnten auf solchem des Arrests, seiner Dauer und Aufhebung. Vergl. Uebersicht der Verhandlungen des wiener Congresses. Frankfurt 1816. 8. S. 391 f. Der erste Gelehrte der Juden, Moses Mendelsohn, hat sich wider den Talmud in seinen Schriften ausgesprochen, und David Friedländer, welcher als Jude hochgeachtet und über achtzig Jahr alt ohnlängst starb, hat in einem Schreiben (Gutachten) über die Verbesserung der Israeliten in Polen, Berlin bei Nicolovius 1819. 8. gründlich nachgewiesen, daß ohne gänzliche Aufhebung des Talmuds und aller talmudischen rabbinischen Knechte, kein Heil für Israel zu erlangen sey, und daß sich darauf folglich allein die Hoffnung von Reformen gründe. Beweis genug, warum im Großherzogthum Hessen beinahe kein Lehrer des Talmuds mehr sich antreffen lasse.

mosaischen Rechte, Th. I. §. 18, den Talmud „eine **unreine** Quelle, im Verhältniß zur mosaischen Gesetzgebung, und mündliche Ueberlieferung **unwissender** Rabbiner.“ In einer Schrift, der Jude, gestochen von einem Juden, Marburg 1834. §. 7. Seite 12, kommt folgendes Urtheil über den Talmud vor: „ein bändereiches Aggregat von Traditionen, erbärmlichen Sagen, Mährchen, Auslegungen ist er, der die Juden für **alle** Civilisation **unempfänglich** macht, ein Gewebe von Gutem und Bösen, ein Gemisch von Wahrheit und Unsinn, von Fanatism und Toleranz enthält der Talmud ein Uebermaas von Lehren, die Menschenhaß und Unsittlichkeit, Irrthum und Aberglauben jeder Art, unter dem jüdischen Volke verbreiten. Er entstellt das Gesetz Mosis gänzlich. Er bildet den Zwang zu unerträglichen und unnützen Peinigungen aus, die ihm sein Daseyn verbittern und zur Last machen, so wie der menschlichen Gesellschaft ein ganz unnützes Glied aufbürden.“

Die **Eisenmenger'sche** Uebersetzung des Talmuds in die teutsche Sprache und **Fino Finis** oder **Adrianus** aus **Adria Flagellum Judaeorum**, so wie **de Rossi bibliotheca judaica antichristiana, qua editi et inediti judaeorum adversus Christiani religionem libri recensentur. Parmae 1800.** Desgleichen die Schrift: freimüthige Gedanken über den Geist des Judenthums ꝛc. ꝛc. Marburg und Kassel 1818. 8. 180 Seiten, sind diejenigen Schriften über Juden und Judenthum, welche von den Juden **am meisten** verabscheuet werden, dagegen **Wolfs** und **Salomons** Schrift, Charakter des Judenthums, Leipzig 1817. 8. und Universal-Kirchen-Zeitung aus Frankfurt a. M. vom 2. März 1837. Nr. 18. **Dr. M. Creizenach** über Judenthum und Christenthum das **vorzüglichste**, was moralisch Gutes im Talmud vorkommt, auszugsweise enthält. Die Verbreitung der **Eisenmenger'schen** Schriften und die Unterstützung dafür, welche die Eisenmenger'schen Erben von

Preußen, und Chiarini für seine Arbeiten großmüthig von Rußland genossen haben, hatten die bedeutendsten Wirkungen für diese Methode. Aber auch in unserer Zeit haben sich Autoren wider die Juden, und zur Untergrabung ihres Judenthums, vernehmen lassen, z. B. Rühs, Paulus, Streckfuß, Hartmann und Andere. Dieser Kampf wird durch keine Niederlage endigen, aber im Sieg der guten Sache, welche Mißbräuche und Aberglaube immer mehr von sich entfernt zu wissen anspricht, und Annäherung und Liebe der Partheyen, für den Zweck der Aussöhnung unbedingt fordert. Ein Hepp Hepp!! wie an vielen Orten teutscher Staaten im Jahre 1819 gehört wurde*), möge nicht

---

*) Nach gleichzeitigen öffentlichen Nachrichten erscholl dieser Hepphepp-Ruf ꝛc. I. in teutschen Staaten: a) im August 1819, am 2.—4. desselben zu Würzburg, am 10. d. M. zu Frankfurt a. M., am 12. zu Baireuth und Darmstadt, am 16. zu Carlsruhe, ferner zu Rimpar und Sommerach ohnweit Würzburg, den 20. Aug. zu Hamburg, den 25. dess. zu Heidelberg sehr tumultuarisch, am 27. nochmals zu Carlsruhe und auch in Bruchsal, so wie b) 4.—5. Sept. in Heidesheim, ferner II. in den dänischen Staaten, am 4.—5. Sept. in Copenhagen, zu Helsingör, Hilleröd, Nestred, Skagelsee und Wordingborg, dann am 29. Okt. 1819 zum zweitenmal in Copenhagen. Leider! ereigneten sich noch ohnlängst sehr beklagenswerthe Ereignisse durch Judenverfolgung. Zu Neuenhofen bei Düsseldorf, waren die Juden vom Verdachte des Blutaussaugens an einem ermordet gefundenen sechsjährigen Knaben losgesprochen worden, welches veranlaßte, daß ein Volkshaufe daselbst zwei jüdische Wohnhäuser und zu Landburdyk die Synagoge im Juli 1834 zerstörte. Bayer. National-Zeitung vom 4. August 1834, Seite 858. Eben so wurden 22. April 1835 zu Windeck bei Hanau, weil daselbst sieben Juden das Ortsbürgerrecht, jeder jährlich mit einem halben Klafter Brennholz aus der Gemeinde erlangt hatten, an sechzehn Judenhäusern alle erreichbare Fenster und vier Hausthüren mit Aexten eingeschla-

zum zweitenmal Rachgier und Habsucht entgegen die Juden uns verkündigen. Die wahren Freunde geistiger Emancipation der Juden, sie aus den theokratischen Fesseln der Rabbiner zu erlösen, werden grad, dermalen nicht, wie es die jüdische Synode 1836 in Speyer erkannt hat, vor der geschehenen politischen oder geistigen Emancipation, für die bürgerlichen stimmen, und daher beiden Theilen zur Verträglichkeit in den bisherigen Verhältnissen, redlich rathen, mithin aus Haß und Rachsucht, Verachtung unterdrücken, weil solche jederzeit von bösen Folgen begleitet waren, mithin das Gegentheil von Annäherung und nachher Aussöhnung, bewirken.

IV. Die intellectuelle Erziehungs-Methode.

Sie hat ihren Anfang im letzten Viertheil des 18ten Jahrhunderts, zuerst in Nordamerika, Frankreich, Florenz und nachher in Teutschland, jedoch an sehr wenigen Orten, gehabt. Sie beschränkt sich auf den Elementar-Unterricht und erst im 19ten Jahrhundert hat man in mehreren, besonders in südteutschen Staaten, in Nordteutschland aber, vorzüglich in Braunschweig, Anhalt-Dessau, S. Weimar und K. Sachsen ꝛc., insonderheit aber im Dänischen, Holsteinischen und in Dänemark selbst, so wie in Hamburg ꝛc. für zweckmäßigeren Religions-Unterricht der jüdischen Kinder ge-

---

gen und Steine in die Häuser geworfen, laut Frankfurter Journal vom 27. April 1835. Nr. 116. Seite 2. Mit gerechtem Schmerzgefühl wird wohl jeder Christ, der die Lehre der Nächstenliebe pflichtmäßig befolgt, wünschen, daß künftig alle dergleichen Greuelscenen, welche vom verabscheuungswürdigsten Fanatism heftige Ausbrüche liefern, sich nicht mehr an Juden erneuern möchten.

sorgt. Eine der wichtigsten Erscheinungen in der Gesetzgebung der neuesten Zeit ist das von dem Kaiser von Rußland Majestät, als ein höchst menschenfreundlich hervorleuchtendes Muster weiser Regierungsmaasregeln, im April 1836 sanctionirte und erlassene, sogenannte Reglement über die künftige Juden-Verfassung in erwähntem Rußland und Pohlen. Da in Pohlen allein vielleicht? mehr Juden, als in den übrigen Staaten von Europa, wohnen, so dürften die Folgen dieses Reglements nicht zu berechnen seyn, zumal da Rußland mit eben so weiser Mäßigung, als Energie, wie aus dem Reglement zu erkennen ist, daraus verfahren wird. In ermeldetem Statut ist namentlich den Juden eine auf fester Grundlage ruhende bürgerliche Lage gegeben, welche ihnen bei landeskulturlicher und industrieller Beschäftigung eine sorgenlose und genügende Existenz gewährt, sie dem Müssiggange, so wie den widergesetzlichen Erwerbzweigen, denen sie bisher fröhnten, entzieht, und was weit mehr ist, ihre Jugend allmählig sittlich veredelt, indem sie derselben durch einen sorgfältig wissenschaftlich gewährten Unterricht die erforderliche und hebende Richtung zuwendet. Man vergleiche das frankfurter Journal vom 27. October 1836 Nro. 29. Diese Methode, nämlich die moralisch-religiöse, ist auch deswegen wesentlich, weil sie den Gegenstand bei der Wurzel erfaßt, das Innere des Juden verbessert, und die göttlichen Wahrheiten für Ausübung aller Tugenden begründet, mithin die Juden zu ächten Monotheisten heranzieht *). Allein hiefür dürften vorerst noch viele

---

*) Schon Moses gab II. B. 12. 26. 27., dann 13. 8. 14. und im V. B. Cap. 11. V. 19. Winke, wie der Jugend-Unterricht nicht zu vernachlässigen sey. Eine mit ausgezeichnetem Erfolg in einer jüdischen Religions-Schule am 15. April 1836 in Darmstadt abgehaltenen Prüfung hat

Hindernisse zu entfernen seyn, denn es sind z. B. die Kultus-Einkünfte der Juden zu vermehren, es sind die jüdischen Talmudschulen in Prag, Fürth bei Nürnberg, Berlin u. s. w. aufzulösen. Ihre Fonds könnten für die Besoldungen jüdischer Professoren an christlichen Universitäten für mosaische Exegese und Dogmatik ꝛc., so wie der Ueberschuß an Unbemittelte und sonst würdige jüdische Studirende zu vertheilen seyn. Durch diese Lehrer und den Besuch vorgeschriebener Vorlesungen bei christlichen Professoren, könnte es so weit gebracht werden, daß die jüdischen Kinder hinreichend befähigte Religionslehrer erhalten würden, wann letztere auch zuvor ihre Prüfungen mit Zufriedenheit erstanden und auf bestimmte Zeit Uebung und Vorbereitung für den Beruf als Religionslehrer, würden gehabt haben. Die geistliche Oberbehörde für diese Angelegenheiten hätte deshalb das Geeignete zu besorgen. Diese Oberbehörde muß beseelt von der Wahrheit seyn, und darnach verfahren, welche Christus, Evangl. Johannes Cap. 5. Vers 46 u. 47. in den Worten verkündigte: „Wann ihr Mosi „glaubet, so glaubet ihr auch mir, denn er hat von „mir geschrieben (I. B. Mos. 49, 10). So ihr aber seinen „Schriften nicht glaubt, wie werdet ihr meinen Worten „glauben." Die erwähnte Oberbehörde hat es aber übrigens auch als einen Wink der Vorsehung nicht blos erkennen, sondern auch zu würdigen und zu benützen, wie gewöhnlich jüdische Eltern zwar selbst nicht Christen zu werden geneigt sind, allein unweigerlich ihre Kinder in christliche Schulen gehen lassen. Prämien für ausgezeichnete Subjecte zu jüdischen Rabbina-

---

dafür höchst erfreuliche Beweise vieler gebildeten Christen geliefert, die gegenwärtig gewesen sind. Vergl. das Blatt Didaskalia (aus Frankfurt) vom 19. April 1836 Seite 4.

ten *) möchten bei den oft und beinahe durchaus pekuniär gesinnten Juden, die dem Mammon so huldigen, ein starker Sporn seyn, und die jüdische Jugend könnte dermaßen die rechten Civilisationslehrer erhalten. Ohne diese Radikalhülfe bleiben alle andere Vorschläge, nur Palliativmittel; denn nicht erst einzuräumende Vortheile, sondern die rechte Bildung des Herzens vom jüdischen Kinde, sind die wahren Hebel der großen Angelegenheit der Menschheit. Hiernächst sollte der Staat den Juden nicht ferner überlassen, nach eigener Wahl Religionslehrer anzunehmen. Controlle darüber anordnen, und strenge Verordnungen, bei Verlust aller Heimathsrechte, deshalb, daß keine jüdischen Religions- und Elementarlehrer auch auf auswärtigen Talmudschulen sich bilden, oder eigentlich für allen Unterricht verbilden dürfen, erlassen und handhaben. Auch Winkel-Schulen müßten aufs strengste untersagt bleiben, und jüdische Privatlehrer dürften ohne Prüfung keinen Unterricht ertheilen. Wird demnach jeder Ausweg, die jüdischen Kinder im Talmud unterrichten zu lassen, den Juden abgeschnitten; so ist dem Unheil vorgebeugt, welches bisher krebsschadenartig an dem Glücke, nämlich an der Moralität der Juden, von Jugend an nagte, und in jedem Kinde den Keim zu allem Nachtheil enthielt, mithin darinnen legte.

---

*) Die Benennung Rabbinat und Rabbiner aus dem Gehässigen, was der Talmud von Rabbinern enthält, sollte billig ganz mit dem allmähligen Entfernen des so verrufenen Talmuds verschwinden. Wenn auch das Prädikat israelitischer Priester, wie in den meklenburgischen Staaten eingeführt wurde, wegen der bei Juden in den nunmehrigen Zeiten nicht mehr gewöhnlichen ehemaligen Opfer, nicht mehr anwendbar erscheint, so würden sich doch die Ausdrücke, mosaisches Religionsamt, mosaischer Religionslehrer oder Geistlicher eher rechtfertigen lassen, auch Prediger wäre anwendbar.

Da nun die Kinder vom weiblichen Geschlechte, einst Mütter von Knaben und Mädchen werden, in diese die ersten und dadurch die tiefsten und bleibendsten Eindrücke legen; so leuchtet es gewiß Jedermann ein, daß die Mädchen in ihrer zarten Jugend mit besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht moralisch gut, auch bei Juden sollten unterrichtet und mehr, als bisher geschehen ist, zu weiblichen und häuslichen Arbeiten in zweckmäßigen Anstalten, insonderheit durch Absonderung von den Knaben, sollten gebildet werden*) Allein diese Fortbildung wirkt gleichwohl noch nicht genügend, nicht radikal, weil, wenn das jüdische Mädchen in der Jugendschule den entsprechendsten Elementar-Unterricht empfängt, und es nachher zu Hause durch die theatralische Belehrung eines fanatisch gesinnten Religionslehrers, er sey blos Lehrer (oder Bocher) oder Religionslehrer (Rabbiner) die talmudischen Grundsätze eingeprägt erhält; so ist alles vernichtet, was der vorzüglichste Elementarlehrer in seiner Schule vorbereitend gut gemacht hat, oder das arme Geschöpf weiß nicht, welchem Lehrer es glauben soll, oder endlich es wird in seinen Begriffen verwirrt gemacht, und in Zweifel oder Mißtrauen versetzt, das offenbar in je-

---

*) Der verewigte teutsche Kaiser Leopold II., noch als Großherzog von Toscana, bewies in seinen weisen Regierungsmaaßregeln, welche er anwendete, daß bei dem weiblichen Geschlechte hauptsächlich im Erziehungswesen der Anfang müsse gemacht werden. Jaup's und Crome's Journal für Staatskunde und Politik. Jahrgang 1792. Heft IV. Seite 557. Die vielen weiblichen Erziehungs-Institute und die sogenannten höheren Töchter-Schulen in mehreren teutschen Staaten, welche im jetzigen Zeitalter vorhanden sind und gegründet werden, beweisen also, daß die Grundsätze Kaiser Leopolds II. immer mehr in das Leben treten, und zur Veredlung der Menschheit beitragen.

der Erziehung die nachtheiligsten Folgen hat, und haben muß. Es ist jedoch dafür bei den großjährigen Rabbaniten sehr vorsichtig zu verfahren, indem diese zur Ueberzeugung der Mosaisten hinzuleiten, eine förmliche Umwandelung ihrer Religionsbegriffe und anthropomorphistische Vorstellung erfordern, was lediglich durch vieljährige Einwirkungen, oder durch wahre wissenschaftliche Bildung möglich gemacht werden kann, ohne welche Vorsicht diese Rabbaniten gebildet, jüdischen Religionslehren ihr Zutrauen nur geschwächt zuwenden. So glaubt der aufgeklärte und mosaisch gesinnte Rabbiner Dr. M. Heß zu Lengsfeld im Großherzogthum Sachsen. Weiß's Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. IV. S. 324 ff. Daraus bildet sich nun als natürlich, daß das Kind, als die junge Baumpflanze, unausgesetzt so gepflegt und erzogen werden müsse, daß man einst an den Früchten die treue und gewissenhafte Wartung und Pflege erkennen könne. Das kann aber ganz eigentlich nur durch moralisch-religiösen Unterricht, und im Leben als die schönsten Bilder für Kinder, in entsprechenden Beispielen von Eltern und Lehrern, geschehen. Da beides zusammen, die Resultate wahrer und lebendiger geistlicher Kraftäusserung, geistiger Bildung, welche nicht in Formen, leeren Worten und Plappern mit dem Munde bestehen, sind. Hiedurch werden die Gemüther der zarten Jugend frühzeitig zum Allvater so hingeleitet, wie es der kindlich schuldige und fromme Sinn zu demselben unausweichlich und stets fordert.

V. Das Einbürgerungs-System.

Diese Methode besteht in der Verleihung sämmtlicher, oder der vorzüglichsten Bürgerrechte an Juden, ohne ihre vorherige moralisch-religiöse Fortbildung auf genügende Weise vollendet zu haben, weil man ohne Solches

schon durch die Verleihung erwähnter Rechte, durchzuführen hofft. Insgemein wird dieses Verfahren, die Emancipation der Juden genannt. Eine Benennung in edlem Sinne des Worts ist, Aufnahme in die Nation," welcher Ausdruck nicht nur sehr Vieles ausspricht, sondern noch weit mehr Stoff zum Nachdenken und für das Gefühl enthält. Gemeinwichtig für Teutschland in seiner Gesammtheit (Totalität) erscheint dieser Gegenstand, sobald erwogen wird, daß der Art. 16. der teutschen Bundesakte bestimmt, daß bei ihr, also nicht in jedem Staate separatim soll berathen werden, wie den Juden im Umfange dieses Bundes, die bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, können verschaft und gesichert werden. Es ist sehr natürlich, daß man dermaßen Bestimmungen allgemeiner Art stipulirt hat, indem sich die Juden selbst, nicht als Teutsche in genere, oder als Sachsen, Bayern, Schwaben und Franken in specie, sondern als ein Volk, als das auserwählte Volk Gottes, nach ihrem eigenen Ausdrucke, mithin als eine erblich bestehende Gesellschaft, als status in statu, betrachten, aus einem teutschen Staate in den andern, ein- und auswandern, oder Verkehr treiben, und ein Jude, welcher in einem Staate bereits Bürgerrechte besitzt, wenn er in einen andern teutschen Staat auswandert, daselbst dieselben Rechte aufzugeben, kaum geneigt seyn wird. Allein auch die bürgerlichen Rechte überhaupt, setzen den Besitz von Familienrechten voraus, und Familienrechte im Staate vollkommen zu besitzen, ohne die politische Emancipation für alle Rechte einer Glaubenspartei, ist in sich nicht zu vereinigen. Der westphälische Friede, welcher Katholiken und Protestanten allein, nicht aber den Juden, gleiche bürgerliche und politische Rechte giebt, und für immer gesichert hat, besteht zwar als teutsches Reichsgesetz nicht mehr, er ist aber gleichwohl

als europäischer Völkervertrag zwischen der Gesammtheit Teutschlands einer Seits, und Frankreich nebst Schweden anderer Seits, völkerrechtlich nicht aufgehoben, vielmehr besteht er auf diese Weise fort. Sogar Napoleon hat sein Fortbestehen ausdrücklich anerkannt, in einem Decret aus dem Kult-Ministerio an den Präfecten zu Trier vom Jahre 1806, vorfindlich im dortigen Präfectur-Manual vom Jahre 1836 Band II. Seite 382 bis 389. und auch Schweden hat sich als Mitgarant in mehreren Actenstücken der neuern Zeit, theils auf das Fortbestehen dieses Friedens ausdrücklich berufen, theils die Wiedergeburt Teutschlands und zwar eine noch mehr bevestigte und glücklichere in seiner Gesammtheit und in seinen Rechten, durch Proclamationen 2c. ausdrücklich vorbehalten*). Wer sich

*) Schweden ist für den Fortbestand des westphälischen Friedens in comitis zu Regensburg laut Note nebst Schreiben vom 13. und 14. Mai 1804 in der allgemeinen Zeitung vom 17. Mai 1804 Seite 552., dann in dem vorpommerischen Voto vom 27. Juli 1804 in der allgem. Zeitung vom 31. Juli 1804 S. 851., dann Note vom 26. August 1804 in der allgem. Zeitung vom 31. Aug. 1804 Seite 975. Für Teuschlands Gesammtheit in die Zukunft, erklärte sich Schweden nach Auflösung des teutschen Reichs, in der königl. Rede an die vorpommerischen Stände vom 6. Aug. 1806, laut allgem. Zeitung vom 23. Aug. 1806 Seite 939., dann in der königl. Proclamation aus Greifswalde vom 22. Aug. 1806 in der allgem. Zeitung vom 8. Sept. 1806 Seite 1003. Für den Religionsstand, wie tempore des teutschen Reichs, spricht das Wiener Kongreß-Protokoll vom 31. Mai 1815 ad art. 14., endlich für die Erhaltung der teutschen Gesammtheit die Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1817 und die Rede des österreichischen Bundes-Präsidial-Gesandten vom 12. März 1835 ad §. 116. des Protokolls dieses Bundes, in der allgem. Zeitung vom 24. Mai 1835. Der westphälische Friede besteht demnach für die Gesammtheit

demnach auf diesen Frieden beruft, hat fundatam intentionem für sich. Deshalb ist schon in Teutschland die teutsche Bundes-Versammlung diejenige oberste und competente Behörde, welche auch in Gegenständen des gesammten Religionswesens im Zusammenhange teutscher Staaten, laut ihrer Acte und Schluß-Acte die Wahrung der verschiedenen Interessen, und das Schlichten derselben, über sich hat, deshalb auch mehrere Emancipationen der Juden in verschiedenen teutschen Staaten Resultate veranlassen können, welche diese Behauptung rechtfertigen und erkräftigen. Die Freunde, so wie die Feinde der Juden, beurtheilen den Gegenstand der Emancipation übrigens und oft von der exaltirten Seite. Allenthalben scheint es übersehen worden zu seyn, ob sämmtliche Juden in einem vorkommenden Falle, in einem Staate, diese Emancipation, die so Vieles auch mit großen Widerwärtigkeiten, Nachtheilen und Conflicten mit dem Talmud im Verhältnisse zu bürgerlicher Ordnung, und wegen allgemeiner Wohlfahrt, z. B. die Verlegung des Sabbats auf den Sonntag und das Ausüben aller bürgerlichen Gewerbe, davon verschiedene nothwendig und unumgänglich auch am Sonntage, am nicht verlegten und auf den Sonntag verlegten Sabbat, z. B. der Bäcker, Metzger oder Fleischer, Gastwirthe, der Apotheker, Müller, in Nothfällen der Kaminkehrer oder Schlotfeger u. s. w. von ihnen fordert, wirklich wünschen, und nach reifer Erwägung wünschen können, ob sie ferner alle das Gesuch um Bewilligung der Emancipation mit Ausfertigung genü-

---

Teutschlands fort, vermöge des völkerrechtlichen Grundsatzes „pacta gentium aeterna et realia sunt." H. Grotii jus belli et pacis P. II. 14. 11. Der ewige Staat lebt in jedem Regenten fort. Das Gegentheil hat der Widersprecher zu beweisen. C. E. Waechter diss. de mod. tollendi pacta intergentes. Stuttg. 1779. §. 73.

gender Vollmachten mit eingereicht haben, oder nicht? Wohlthaten, vorausgesetzt, daß sie es auch sind, werden an Niemanden aufgedrungen, und das punctum legitimationis ad causam, wegen Erwerbung der Emancipation, ist ein juristisches, in jeder geregelten Staatsverfassung unumgängliches. Vielen Juden genügt es, sich gemächlich fortbewegen und ihren, ihnen so erwünschten Kleinhandel (Schacher), als die Seele ihres Daseyns), betreiben zu können. Diese verlangen gewiß nicht die Pflichten von Staatsbürgern, welche sie nicht erfüllen können, und als Juden damit nicht bestehen könnten, auszuüben. Giebt es doch unter ihnen viele Tausende, welche einen Messias nicht sehr wünschen, und eben deswegen nicht an ihn glauben, wie sogar ein Jude bezeugt *). Sollten diese wohl wünschen, durch ihre Emancipation und Annäherung an die Christen, welche an einen erschienenen Messias glauben, letztern mehr anzugehören? Kaum. Die Zeit aber, wo alle Völker den Allvater einmüthig verherrlichen, weil die wahre Verehrung des allein wahren Gottes dazu auf Erden so verbreitet seyn wird, mithin alle Menschen sich dermaßen brüderlich lieben werden, durch Bruderliebe, Gottesfurcht und Tugend auch glücklich werden und sind, heißt die Zeit des Moschiach oder das Reich des Messias. Man vergleiche die Zeitschrift Didaskalia (von Frankfurt a. M.) vom 18. August 1836 Seite 4. Ferner ist es und bleibt es vielleicht? eine noch nicht erörterte Rechtsfrage, was Rechtens ist, wann die Juden in Teutschland, wie es in Frankreich der Fall ist, gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Christen erlangen, und wann Christen alsdann aus Eigennutz oder Neigung, welche mit Juden ver-

---

*) E. Henle's Stimme der Wahrheit in Beziehung auf den Kultus der Juden. Fürth 1827 8. I. Abtheilung Seite 23.

heirathet sind, sich zur jüdischen Religion bekennen, und dazu übertreten wollen, ob er dürfe, oder müsse gesetzlich zugelassen werden? Die Päpste Gregor IX. und Clemens IV. klagten schon darüber, daß wegen gewissen Vorrechten, welche den Juden waren bewilligt worden, mehrere Christen zum Judenthum übergetreten seyen*). Desgleichen verführte im J. 1470 der Jude Zacharias in Rußland mehrere griechische Christen, selbst Geistliche (Popen) zum Judenthum, und ward dadurch der Stifter der daselbst sogenannten Juden-Secte, die bald sehr mächtig wurde, und welche 1488 vom Erzbischoff Genadius entdeckt und darüber 1490 und 1503 von einem Concil harte Strafen verhängt wurden**). Noch in den neuern Zeiten versuchten pohlnische Bauern 1824 im Gouvernement Woronesch, die von ihren Beamten sehr bedrückt worden waren (verglichen mit der Hildburghauser Dorfzeitung vom 28. Febr. 1824 Seite 38.), diesem Beispiele nachzufolgen, was aber die kaiserl. russische Staatsregierung weise hinderte. Auch geschahe es im laufenden Jahrhundert, daß Lord Georg Gordon in England, in großen Verhältnissen und dadurch Gesetzmitberather, zur jüdischen Religion übergieng, und eifriger Jude, und ungestüm für das Judenthum wurde. Daß die Juden, weil sie jeden versuchten Uebertritt zu ihrem Glauben, als eine Einmischung unächten Saamens, und als eine unbefugte Anmaßung erkennen, keine Proselyten zu erwerben sich bestreben, dieses bei Gordon insonderheit dadurch bewiesen, daß sie ihm noch an seinem Todtenbette erklärten, ihn nicht als Jude begraben zu

---

*) v. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen. Leipz. 1826. Band V. Seite 306.

**) Dr. P. Strahl's Beiträge zur russischen Kirchengeschichte. Halle 1827. Seite 122 f.

können, beweist wohl, daß man deshalb Verbote, Proselyten zu machen, bei Juden nicht bedürfen würde, allein wann Christen von Juden nicht dazu verleitet, Juden demungeachtet werden wollen, was ist alsdann Rechtens? Insolange Juden nur Toleranz im Staate genießen, haben entweder wegen dieses nicht unmöglichen Ereignisses, Staatsgesetze, oder wo nicht der erwähnte westphälische Friede (**Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 39.**) aus Grundsätzen für recipirte und tolerirte Glaubensgenossen gesorgt. In diesem Falle kann es füglich dabei sein Verbleiben haben, und wird es haben, da wo die Folgen sich aus einem in den andern, oder in mehrere Staaten hin äussern. Bevor aber die Juden politische Rechte, größere Rechte für ihren Kultus, wie in Frankreich, oder mit andern Worten, ausser der Gewissensfreiheit, das Recht eines öffentlichen Kultus, dessen Geistliche aus dem Staats-Einkommen salarirt werden, öffentliche geistliche Beamte sind, und wodurch auch die Synagogen den Charakter öffentlicher Gebäude, ohne und mit Geläute, mithin die politische Emancipation, durch Beschlüsse aus der teutschen Bundesversammlung, neben den beiden christlichen Hauptparteien in Teutschland als reine Mosaisten, einstens verfassungsmäßig eingeräumt erhalten könnten (?), wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wegen dem möglichen Uebertritte von Christen zum Judenthum, vorerst allgemeine Bestimmungen noch für die teutschen Bundesstaaten dermaßen zu erlassen wären, daß dasjenige, was im westphälischen Frieden und in dessen Geiste wesentlich begründet ist, weder völkerrechtlich noch staatsrechtlich, angetastet, oder gar verletzt werde. — Die höhere philosophische, dogmatische und wahrhaft christliche Ansicht, darüber, daß die Juden, wann sie einmal in ihrer Totalität oder auch nur nach ihrer Mehrzahl moralisch gebildete reine Mosaisten geworden sind, auf diese Weise reine Mono-

theisten, im eigentlichen Sinne, entweder bleiben, oder zur positiven Religion der Christen herangebildet, auch förmlich übertreten, wird alsdann nicht nur scharf ins Auge gefaßt, sondern auch gemüthlich sich zugeeignet werden. Dieses dürfte in der Zeit geschehen, davon Herder *), der auch in seinen Schriften unsterbliche philosophische Theolog, spricht. Schon in den alten Zeiten hat man zur blos bürgerlichen Emancipation, auch religiöse Toleranz für die Juden nicht versagt. So besassen sie schon im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt für ganze Ortschaften das römische Bürgerrecht, Apostelgeschichte Kap. 16. Vers 21., und sogar noch im Jahre 1129 hatten die Juden in Messina Antheil an Privilegien und Bürgerrechten erhalten. Bald nachher erhielten sie in Pohlen und seit 1295 in Schlesien Privilegien. In Nordamerika wurden sie vom Bürgerrechte in der Conföderations-Acte vom Jahre 1776, dann in den Konstitutionen von 1787 und 1789 nicht ausgeschlossen, sondern im allgemeinen unter der Benennung derjenigen mitbegriffen, welche den Kultus und das Gemeinwohl im republikanischen Staate, nicht gefährden können, noch dürfen. In den österreichischen Staaten, ward seit 1. Oct. 1781 durch sogenannte Toleranz-Edicte den Juden im Bürgerthum Vieles zugestanden, indem sie sogar den Adel und die Landstandschaft zu erlangen und per modum dispensationis für jedes Individuum (viritim) diese Rechte, so wie zu Zünften und Innungen zugelassen zu werden ꝛc. mithin sie zu erwerben, und dafür aufnahmsfähig erklärt wurden. Es war demnach nichts Ausserordentliches, daß der revolutionäre Geist der Zeit

---

*) „Es wird eine Zeit kommen, da man in Europa nicht mehr fragen wird, wer Jude oder Christ sey." Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. Th. IV. S. 41. und J. Jacobi über das Verhältniß der Juden zum Staate. Merseburg und Halle 1833 S. 57.

durch Decret der französischen National-Versammlung vom Jahre 1791 und im Decrete für Holland vom Jahre 1796 unbeschränkte bürgerliche Rechte den Juden zugestand, die jedoch daselbst von ausländischen, z. B. von teutschen und pohlnischen &c. Juden, so wenig, als in Nordamerika aufgesucht werden, weil die teutschen und pohlnischen Juden sehr gut wissen, daß ihnen der Kleinhandel ohne Bürgerrechte und Lasten, in pekuniärer Hinsicht, im Vaterlande mehr nutzt, und irrig eine geringe Anzahl ihrer Glaubensgenossen, sich wegen Besorgniß über ein zweites Hepp, Hepp, zur größern Sicherheit ihrer erworbenen Reichthümer und auch, um in großen Städten für den Wechselhandel &c. sich mehr Vortheile zuwenden zu können, desgleichen, um dem Luxus sich weniger gehindert zu überlassen und aus noch andern Absichten, durch Gesuche um Emancipation, mehr festzusetzen sucht, und ein noch kleinerer Theil reicher Juden, sich taufen und wohl auch nobilitiren läßt, seine Töchter an Christen verheirathet, z. B. in Berlin, wo schon eine große Gemeinde solcher getauften Juden vorhanden ist (allgem. Zeitung vom 2. Febr. 1737), sich Güter-Besitz, wohl auch Staatsämter, Titel und Würden erwirbt, oder auch beträchtliche Wechselgeschäfte contrahirt &c. Die Juden im Gßhzthum Baden erhielten durch Edicte vom Jahre 1808 und 1809 vermehrte Rechte, in Preußen erschien deshalb 1812 ein bis jetzt (1838) unvollzogenes Edict, desgleichen 1813 in Bayern, ferner in den Niederlanden wurden 1815 die bereits besitzenden Rechte den Juden verfassungsmäßig bestätiget. Im Königreich Wirtemberg erhielten 1828 die Juden größere Rechte, und in Kurhessen wurde ihnen 1833 mit wenigen Ausnahmen wegen Nothhandel und christlichen Kirchenämtern, die sogenannte bürgerliche Emancipation ertheilt. Was man mit den Worten „mirabile dictu!“ bezeichnen kann, ist das Promulgiren der kaiserl. russ. Ukase vom Jahre 1835, vermöge welcher Juden zu Riga und Schlock bürgerliche

Rechte sind bewilliget worden, womit man bekanntlich in Rußland bisher nicht freigebig gewesen ist. Auch diejenigen Juden in sämmtlichen russischen Gebietstheilen, welche studiren und Staatsämter erlangen, sollen vermöge erwähnter Ukase das russische Ehrenbürgerrecht erwerben können. Von den hier noch nicht genannten, den Juden günstigen Verordnungen, können hiezu noch nahmhaft gemacht werden, die herzogl. braunschweig. vom J. 1762 und 1821, die k. dänische vom J. 1788, das nassauische Religions-Edict vom J. 1803, das großherzogl. mecklenburg. Edict v. J. 1812, die herzogl. sachsenmeining. Verordnung vom J. 1811, das fürstl. waldeckische Edict vom J. 1814, die erste kurhess. Verordnung vom J. 1816, die großherzogl. hess. Verfassungs-Urkunde vom J. 1820. Art. 15, insonderheit das großherzogl. sachsenweimar. Edict vom J. 1823, die Stadt Frankfurt'sche Verordnung vom J. 1824 und noch Andere, die weniger allgemein bekannt sind, z. B. von Anhalt, Hannover, Hamburg, Lübeck, von Frankfurt a. M. vom J. 1807 u. 1820 u. s. w. Hieraus dürfte sich ergeben, daß gesetzlich zu erlassende Bestimmungen für Juden, insonderheit nach klarem Verlaut des 16. Artikels der teutschen Bundesacte, in möglichster Uebereinstimmung nöthig befunden wurden, und auch wie aus der Legislatur für die Civilisation, immer weiter deshalb fortgeschritten wird, namentlich wegen der Fortbildung und Annäherung der Juden an Christen, im 19. Jahrhundert, noch sehr viele, die gute Sache fortleitende und unterstützende Verordnungen, zu erwarten sind. Die Lebensfrage über die Juden gehört zu den besprochensten und ventilirtesten in unsern Tagen, und klassificirt sich in dieser Hinsicht vollkommen gleich mit denen übrigen Fragen vom ersten Interesse, z. B. von der Freiheit der Presse, dann von den völkerrechtlichen Ansichten für Begründung von Garantien während Kriegen, dann staatsrechtlichen Principien und commerciellen Ansichten

wegen Expropriations-Gesetzen und Post-Entschädigungen 2c. 2c. sämmtlich wegen Eisenbahnen u. s. w. Diese Judenfrage ist aus allen Staaten, in Europa, darinnen Juden wohnen, welche die Bürgerrechte zur Zeit suchen, demnach eine europäische Lebensfrage geworden. Man hat seit der nunmehrigen Periode, in welcher zwar viele, allein so sehr viele Schriften wegen Juden, wie früher nicht erscheinen*), diese Frage, wie es scheint, so ziemlich für übersichtlich erörtert, und die Acten beinahe für geschlossen zu haben, geglaubt, allein dieser Meinung unbeschadet, fehlt es demungeachtet nicht, sowohl an Beleuchtung von Außen, als es mangelt vielmehr noch hiebei an Aufschlüssen nach Innen, weil sich darüber bis jetzt zu wenig Stimmen von Juden, welche als Kosmopoliten, sowohl die pädagogische, wie die rechtliche Seiten, mit strenger und offener Darlegung so wie mit geeigneter Umsicht unpartheiisch entwickelt, und sich ausgesprochen hätten, haben vernehmen lassen, und weil selbst christliche Theologen von der Opposition, nicht mit der genügenden menschenfreundlichen Umsicht und christlichen Nächstenliebe, bisweilen ihren Eifer an Träumereien Mißbräuchen und Aberglauben in dem ohnehin verschrieenen Talmud, zu ärgerlich für die Juden sich verlautbart haben, z. B. Paulus Hartmann und Andere, ohne nachzuweisen: wie dieser Talmud dermaßen, daß die Juden nicht über Eingriffe in ihre Gewissensfreiheit, noch auch wegen veranlaßter Verfolgung, die aus Schilderungen hierüber entstanden wären, klagen könnten, zu entfernen, und wie auch die Juden ohne ihnen andere Glaubenslehren aufzunöthigen, sie moralisch und mosaisch religiös fortzubilden seyn möchten. Dieses Problem dürfte jedoch nunmehr so ziemlich gelößt seyn, in der aus Quellen und Literatur geschöpften Beant-

*) Man vergleiche Auerbach's kritischen Versuch des Judenthums. Stuttgart 1836. 8.

wortung der Frage: wie kann durch das Entfernen des Talmuds das Judenthum aufhören*). Ein anderer und nicht minder wichtiger bereits erwähnter Gegenstand ist, ob die Juden dasjenige, auch erfüllen können, was Art. 16 der teutschen Bundesacte „wegen Verschaffung und Sicherheit des Genusses der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, auf eine möglichst übereinstimmende Weise", wörtlich enthält. Sehr geneigt dafür, diese leider! so tief zurückstehende und bedauernswerthe Menschenklasse in bessere Verhältnisse versetzt zu wissen, zweifelt man dennoch sehr daran, ob es sobald möglich werden könne, die menschenfreundlichen Wünsche dafür in Erfüllung kommen zu sehen? obgleich es auch unter Juden nicht selten sehr achtungswerthe Ausnahmen giebt. Erwägt man hiezu, daß die Juden vermöge ihrer Religions-Gebote am Sabbate Staats- und Gemeinde-Aemter verwalten, so wie zu dieser Zeit eben-

---

*) Abgedruckt vorfindlich in gegenwärtiger Druckschrift und in Alex. Müller's Archiv der neuesten Gesetzgebung für alle teutsche Staaten. Stuttgart 1836. Band VII. Heft 2. Seite 87—104 und Bülaus und Weiske's Vaterland, Blätter für teutsches Volks- und Staats-Leben. Leipz. 1835. Nro. 101 und 102 und F. Gleich's Journal, der Eremit. Altenburg 1836. Nro. 79. 80 und 81. Es dürfte wünschenswerth erachtet werden, auch in Kirchenzeitungen und Journalen davon Abdrücke erfolgen zu lassen. Dem durchaus rabbinischen Judenthum oder dem Talmudismus gegenüber, bildet sich seit einiger Zeit, wiewohl für eine verhältnißmäßig noch geringe Anzahl von Bekennern ein nicht rabbinisches (z. B. in den Großherzogthümern Sachsen, Hessen, Baden, in den Städten Hamburg, Frankfurt ꝛc.), welches wahrscheinlich zu reinem Deismus oder Vernunftreligion sich erheben wird. Man vergleiche J. L. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes. Frankf. 1822. 8. §. 424. Note h. Seite 832.

falls Militärdienste leisten dürfen, zu Privatgeschäften und zur Ausübung bürgerlichen Erwerbes aber nicht aus ihren Religions-Satzungen sich befugt zu seyn erachten, mithin diese also Glaubenden sich am Sabbate nicht einmal Speisen zuzubereiten, Lichter anzuzünden, in Stubenöfen einzuheitzen, einen Brief zu erbrechen, Geld anzurühren, zu schreiben ꝛc. erlaubt ist ꝛc. sie nicht mit Christen, deren Speisen und Getränke genießen dürfen, und noch viele dergleichen talmudische Gebote haben, selbst die Heiraths-Verbote zwischen Christen und Juden vermöge religiöser Einsegnung, so beweißt solches, daß die Juden, Volk, im Volk, oder eine darinnen für sich abgeschlossene Kaste und status in statu, sind, dergleichen es unter sämmtlichen Völkern der Erde keine mehr giebt, bis sie ihre mit dem in christlichen Staaten und dem daselbst im bürgerlichen Leben unverträglichen Vorurtheilen, freiwillig ablegen, wie z. B. dermalen (1838) in Portugal und Spanien, dann in Breslau, Cöln Leipzig ꝛc., mithin also bleiben müssen, und zwar insolange sie den talmudischen Geboten nicht von selbst entsagen. Ueberlegt man Solches, so ist sich auch zu überzeugen, daß die Juden schon deswegen allerdings noch nicht reif zu der von mehreren aus ihnen gesuchten, und sowohl von christlichen, als jüdischen Schriftstellern, für Bewilligung an sie vertheidigten Emancipation, sind, welches Urtheil sogar von aufrichtigen und gebildeten Rabbinern, wie von noch andern Juden, z. B. bei der zahlreich im Anfange des Jahrs 1836 zu Speier abgehaltenen jüdischen Synode und auch von Juden im Großherzogthum Hessen erst ohnlängst ausgesprochen wurde *). Dagegen sind die Juden re-

*) Verglichen mit Beilage Nro. 85 zum frankfurter Journal vom 25. März 1836. Gegen die bürgerliche Emancipation der Juden, bevor nicht ihre geistige Emancipation aus den Fesseln des Talmuds geschehen ist, desgleichen daß christ-

ligiös verbunden, eben so lächerliche als peinigende Ceremonien und Exercitien noch überdies oft zu beobachten, z. B. Denkriemen umzubinden, wollene Schaufäden und die Thora (d. i. die zehn Gebot-Rolle) zu küssen, Luloffs zu schütteln, das Haupt bei dem Genusse von Speisen und Getränken zu bedecken ꝛc., als durch welche Thorheiten und Grimassen sie sich das Wohlgefallen Gottes zu erwerben vermeinen. Darüber aber auch hinweggesehen, so ist aus Vorstehendem schon soviel zu ermessen, daß wann der Jude gehindert ist, die Pflichten als Staatsbürger zu erfüllen, weil doch wohl kein anderer als ein Staatsbürger auch Staatsdiener werden kann, indem allerwärts das eine nebst dem Indigenate für Erwerbung staatsdienerschaftlicher Rechte, Vorbedingung ist, ohne welche also das andere nicht stattfinden kann, er auch deswegen vorher schon gehindert ist, Staatsdiener auf diesem Wege zu werden. Allein auch selbst im Stande der Staatsdiener, finden sich Hindernisse, welche der Jude, als solcher, in religiöser Hinsicht nicht zu überwinden vermag. Es unterliegt z. B. keinem Zweifel, daß der Jude in dieser Glaubenseigenschaft, als Zeuge im Gericht den Eid nach jüdischem Ritual und Glaubenslehrbegriff, so wie noch geeigneter und gewissenhafter, deswegen aber von seiner Seite verbindlicher, in der Synagoge in Gegenwart des Rabbiners und der erforderlichen Anzahl von Zeugen

---

liche Staatsregierungen bereits soviel an den Juden gethan haben, daß nun Letztere auch sich dafür zu beweißen und anzunähern hätten, spricht sich sehr verständig in der großherzogl. hessischen Zeitung aus Darmstadt aus, ein Jude aus der Provinz Starkenburg, laut erwähntem Journal vom 3. Sept. 1836. Nro. 244. Wider die Emancipation der Juden in Kurhessen können auch die Gründe nachgelesen werden, in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung t. Staaten. Stuttg. 1834. Band V. Heft 1.

(10) gegen Morgen gerichtet und mit der Decke Mosis bedeckt auf die zehn Gebot-Rolle an dem bezeichneten Orte ablegen darf und gültig ableisten könne. Dasselbe kann auch mit Erfolg von Juden hinsichtlich ihres Eides für den Dienst im Militär- und Civil-Stande geschehen. Allein, da der Jude nicht an die Dreieinigkeit Gottes glaubt, und eben so wenig an canonisirte Heilige, wie Christen dieses wissen, und aus ihrem Glauben kein Recht haben, einen Juden zur Religions-Verleugnung zu nöthigen; so wird es einleuchten, daß der Jude aus diesen Gründen, keinem Christen einen Eid, welcher den Glauben an die Dreieinigkeit, an das heilige Evangelium und die Anrufung canonisirter Heiligen enthält*), weder als Zeuge, Partei oder als Staatsdiener, sich ablegen zu lassen, oder zu empfangen, bereitwillig erklären, noch dazu beauftragt werden kann. In christlichen Kirchen-, Konsistorial- und Ehe-Sachen, wann sie auch bei weltlichen Behörden, und von weltlichen Collegial-Mitgliedern behandelt werden, ist ebenfalls kein Jude im Stande weder nach eigenem Glauben, noch nach der religiösen Ansicht der Christen, Referent zu seyn. Er ist unvermögend, als Jude in dergleichen Angelegenheiten, ohne bei Juden, wie bei Christen, das Vertrauen sich zu entziehen, sowohl bei Dikasterien, wie in den Kammern von Landständen, über dergleichen Angelegenheiten irgend ein Stimmrecht auszuüben. Sehe man doch nach Frankreich und nach den Niederlanden hin, und man wird sich überzeugen, wie höchst selten, und unter welchen Verhältnissen Ju-

---

*) Dieses ist hinsichtlich christlicher Heiligen um so zuverläßiger zu glauben, als es bekannt ist, daß die alten Juden, sieben beschnitten geborne Heilige hatten. Cf. **Michaelis bibliotheca orientalis pag. 94** mithin, wann sie Heilige verehren wollten, solches bei den Heiligen ihrer, und von keiner nichtjüdischen Religion thun würden.

den in Staatsämter gelangen (et exceptio firmat regulam), wie sie in dieser Lage oft weder Mosaisten, noch Christen, sondern Indifferentisten und Atheisten sind, welchen Wärme aus der Religion für alles Gute mangelt, gegen sie daselbst durch militärische Tapferkeit eher Staabsofficiere, und sogar Generale zu werden, befähiget sind, und sich in dergleichen Chargen auch vorfinden. Ritterorden, welche Kreuze enthalten, bisweilen selbst die Benennung vom Kreuze, von einem christlichen Heiligen, oder vom heiligen Geist, wie in Frankreich, dürften Juden nach reifer Erwägung deswegen nicht erhalten können, weil das Kreuz immer Symbol des Christenthums ist, das dem Juden in dessen Glaubenseigenschaft nicht aufzudringen ist, und auch ein Jude vermöge seiner Religion, welche den gekreuzigten Heiland (Messias) nicht anerkennt, auch nicht zu acceptiren, und als Kreuz, das Christenthum und den Gekreuzigten bezeichnend, zu tragen vermag. Deshalb ist es auch als eine gefühlte Zartheit zu erkennen, daß, als im J. 1816 der würdigen Gattin des jüdischen Kaufmanns Jakob Herz Ber das Band des weiblichen Louisen-Ordens in Berlin verliehen wurde, statt des bei Verleihungen an Christinnen mitfolgenden Kreuzes, wie es in dem Zuschreiben verlautet, um durch die Form nicht anzustoßen, das allgemeine Ehrenzeichen I. Klasse, bestehend in einer goldenen Medaille sehr zweckmäßig ausgewählt ertheilt worden ist. Man vergleiche damit die Schrift: was haben die Israeliten zu hoffen? Leipzig 1833. 8. Seite 160. Es wird Niemand an diesen Wahrheiten zweifeln, er müßte dann zuvor als Wahrheit (jedoch nicht aus Vernunft) behaupten, daß die Christen demungeachtet Christen bleiben, wann sie sich auch in jüdischen Synagogen durch Juden haben beschneiden lassen. In Prozeßsachen und Differenzen von Juden wider Christen, und umgekehrt, wird es aus talmudischen Grundsätzen dem Juden nicht möglich, bei Ge-

schäftsbehörden eine unpartheiische Stimme, weder berathend, oder entscheidend, auszusprechen. Die Grundlehren des Talmuds, welche dagegen im Wege stehen, sollen aus etlichen Satzungen hier auszugsweise geliefert werden; z. B. das 198. Gebot ist, von einem Goi (Nichtjuden) Wucher zu begehren, und daß wir erst alsdann ihm leihen, so daß wir ihm keinen Nutzen schaffen, und keine Hülfe leisten, sondern ihm Schaden zufügen sollen, auch gar in einer Sache, in welcher wir mit ihm Nutzen haben, gleichwie wir gewarnt sind, daß wir solches einem Israeliten nicht thun sollen*). Ferner zudem, wann wir es wissen, und einen als Edomiter (von Esau abstammenden Christen) kennen, so ist es uns doch erlaubt, von ihm Wucher zu nehmen, denn was dasjenige Deüter 23. V. 20 an dem Fremden sollst du wuchern, aber an dem Bruder sollst du nicht wuchern, anbelangt; so ist unter dem Fremden derjenige zu verstehen, dessen Werke unserm Glauben ganz entfremdet sind. Weil nun die Christen von Esau, der da der Edom ist, herstammen, so wird an ihnen, was in dem Obadia gemeldet ist, vollzogen werden**). Ferner, ihr Israeliten seyd Menschen, die übrigen Völker aber, sind keine Menschen 2c. Die Israeliten werden Menschen genannt, dieweil ihre Seelen von den höchsten Menschen herabkommen, die Abgöttischen aber, deren Seelen vom unreinen Geist herkommen, werden Schweine geheißen 2c., im großen

---

*) Verglichen mit dem Talmud in des **Rabbi Mosche bar Majemon** in seinen **Sépher Mizroth fol. 73. Col. 4.** (C. H. v. Gleichen's) Geheimnisse aus der Geisterwelt 2c. Frankfurt a. M. **1795.** 8. Seite **179** f.

) Abgedruckt im Talmud in des **Rabbi Lippmann's Sepher Nizachon Nro. 272 aus der Schrift: die Juden und das Judenthum, wie sie sind 2c. Cöln (Frankfurt a. M.) **1816.** 8. Seite **39** und **40.**

Falcut rubeni fol. 12*). Deshalb hat sich auch eine unverwerfliche jüdische Autorität, der jüdische Philosoph und in Berlin sehr geachtete Stadtrath David Friedländer in einem (abgedruckten) Schreiben (eigentlich Gutachten) über die Verbesserung der Israliten in Pohlen, Berlin bei Nicolovius 1819. 8. (in dem Jahre, wo in vielen teutschen Staaten leider! der Hepp-Hepp-Ruf erschallte) dahin gründlich ausgesprochen: „daß mit und durch den Talmud, in Israel und für Israel kein Heil zu hoffen sey**).“ Vorstehende Gründe werden demnach einleuchten, wann behauptet wird, daß diejenigen Juden, welche in Frankreich und in den Niederlanden zu Staatsämtern gelangen, zumal, wann es höhere Staatsämter oder Stabsofficier-Chargen sind, eher als nicht, entweder aufgeklärte Mosaisten (Karaiten), keine Rabbaniten, oder wohl gar Indifferentisten sind, und daß die teutschen Juden mit den Grundsätzen des Talmuds, selbst keine Staatsämter, weder suchen, noch erhalten werden. Wie es demnach damit in Kurhessen und Würtemberg, wo die Juden, als solche, in den Gesetzen keine Hindernisse finden, Staatsdienste sich zu erwerben, noch ergehen wird, indem daselbst bis jetzt (1838) kein Jude zu einem solchen Amte gelangt ist, wird die Zukunft lehren. Zu beherzigen dürfte darüber immer bleiben, was ein bekannter Autor in folgenden Worten hinreichend verständlich ausgesprochen hat: „Der Aufnahme der Juden in volle

---

*) Die allegirte Schrift die Juden und das Judenthum, wie sie sind. Seite 13 f.

**) Eben so äusserte sich der jüdische Gelehrte Lazarus Bendavid in seinem Etwas zur Charakteristik der Juden 1793, daß wann die Juden nicht unter sich eine reinere dem Allvater würdigere Religion festsetzen, sie für den Staat schädliche Bürger bleiben würden. Pahl's Chronik der Teutschen vom 19. Jan. 1803 Seite 19.

staatsbürgerliche Genossenschaft, der Fähigkeit zu dem Genuße aller staatsbürgerlichen Vortheile der Staatsverbindung, stehe unwandelbar zur Bedingung, nicht der feierlich erklärte Uebertritt zu der natürlichen, oder irgend einer schon bestehenden Religion, sondern die freie zuverläßige und unwiederrufliche Abschwörung, die beharrliche Entfernung und Verabscheuung des Talmuds und alles Uebrigen, was in dem Judenthum von der Staatsregierung für durchaus unvereinbar erklärt wird, mit dem Gemeinwohl in einem Staate, dessen Oberhaupt nicht in den Händen der Juden ist *)."
Und nunmehr dürfte aus der Vernunft, der treuen Gehülfin christlicher Liebe, so wie daraus, weil diese Liebe allein die Wurzel jedes Rechts ist, diesem Rechte aber die eigene strenge Pflicht jedes Einzelnen zur Selbstveredlung entspricht, dann eben daher aus Humanität und Billigkeit, wie für Juden, so für Christen, auf deren Nachtheil zum eigenen Verderben der Juden, ausserdem begründet, diese keine größeren Rechte erwerben können, kein höheres Resultat hervorgehen, als, daß lediglich hinreichend oder geeignet moralisch und mosaisch fortgebildete Juden, wann sie noch nicht im Discretions-Alter, bei Endigung des Religions-Unterrichts, den Eid dafür mit aller erforderlichen Feierlichkeit abgelegt haben, ihn noch ableisten, unter der ausdrücklichen Bedingung: insolange sie reine Mosaisten verbleiben, viritim die Emancipation (als eine bedingte) zuzugestehen seyn. Dadurch wird bei Niemanden die Gewissensfreiheit verletzt, keine allgemeine Emancipation des Judenthums, im Staate, zum offenbaren Schaden der Christen, daraus die nachtheiligsten Folgen für die Juden selbst absolut hervorgehen müßten, ausgesprochen,

---

*) Dr. J. L. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses rc. Frankfurt a. M. 1816 Seite 395 und 396.

und demnach kein zweites Hepp Hepp, und noch weniger eine Verfolgung, oder gar ein Blutbad und Verjagung der Juden, veranlaßt, und die Juden würden als Menschen, die gleiche Ansprüche wie die Christen, jedoch immer nur auf dem Wege, welchen auch Christen moralisch-religiös dafür betreten müssen, auf die Glückseligkeit im Staate haben, gerecht und menschenfreundlich behandelt. Die gute Sache der Menschheit, hätte dadurch einen noch niemals also errungenen Sieg erreicht, der Friede Gottes unter, und zwischen Menschen, aber, das reinste und beste, was es giebt, würde dermaßen diese so große Angelegenheit, welche bis zur europäischen Lebensfrage zur Zeit sich erhoben hat, aufs schönste krönen.

VI. Militärisirungs-Methode.

Die Juden wurden ehemals schon auch in Friedenszeiten, wann dem Vaterlande noch keine Gefahr droht, vermöge oder nach den Bestimmungen aus der dafür erwählten Civilisations-Methode, für das Landes-Militär conscribirt, und ausgehoben. Schon Kaiser Joseph II. ließ damit in den östreichischen Staaten Versuche machen, die vermuthlich deswegen nicht für den Militär-Dienst entsprachen, da die Juden nicht einzeln in die Compagnien eingereihet und vertheilt wurden, sondern nicht selten Rottenweis beisammen blieben, wie es auf andere Art im Kriege späterhin 1814 und 1815 unter die mehresten Regimenter der östreichischen Armee geschehen ist, und wodurch allein damals 17000 Juden in genanntem Heere dienten. Rußland hat dieses Verfahren in neuern Zeiten, als Civilisations-Methode bei Juden, in der Ukase vom 26. Aug. (7. Sept.) 1827 ausgesprochen, indem das russische Königreich Pohlen, Juden in sehr zahlreicher Menge, mit ganz geringer Heranbil-

dung zum christlichen Volke, als Bewohner hat. Man hat für sie auch daselbst wegen eigenen, sie aufklärenden Zeitschriften ꝛc., von Seite der Staatsregierung Sorge getragen. Welchen Erfolg, in diesem Lande die deshalb in Friedenszeiten gewählte Methode gehabt hat, ergiebt sich aus hierüber veröffentlichen Notizen. Es wird nämlich deshalb Folgendes erzählt. „Vor Kurzem durften die Juden sich von dem Militär-Dienste noch loskaufen, und dafür wurden oft ungeheuere Summen bezahlt. Kaiser Nikolaus I. hat diese Erlaubniß zurückgenommen, und die Juden werden conscribirt, wie jeder andere Unterthan. Dieses giebt zu noch heftigern Scenen Anlaß. Wird ein Jude als hinreichend gesund erklärt, was viele (besonders in Pohlen) nicht sind, so ist sein Geschrei furchtbar. Er wirft sich auf den Boden, kriecht auf dem Bauch zu den Füßen des inspicirenden Officiers, und fleht um Gnade, während seine Religionsgenossen im untern Hofraume, in das Geschrei miteinstimmen. Alles aber hilft nichts, denn er kommt heraus mit geschornem Kopfe *).“ Daß übrigens der russische Soldat in der takti-

*) Das Ausland (Ein Tagblatt), aus München vom 26. Mai 1836 Nro. 147. Seite 586. Dieses Verhalten der Juden, erklärt sich daraus, indem sie in Rußland vermöge genannter Conscription unter die Matrosen als Werkleute (Ouvriers), mithin für die Marine, verwendet werden, und bei ihnen allgemein aus ihrem besondern jüdischen Charakter das Sprichwort bekannt ist: „das Wasser hat keine Balken,“ weshalb höchstselten europäische Juden für Erwerbung voller Bürgerrechte nach Nordamerika auswandern. Ausserdem ist es bekannt, daß die Juden aus ihrer ganz eigenen Lebensweise, insgemein keinen kräftigen Körperbau haben, die pohlnischen Juden aber, häufig ungesund sind, und sich deswegen noch weniger, als die teutschen Juden, zu dem mit vielen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Dienste zur See eignen, der körperlichen schweren Anstrengungen des Dienstes selbst, gar nicht zu gedenken.

schen Organisation, nicht nur collectiv, sondern auch einzeln ausserordentlich tapfer sey, daß in dem Muthe seine Natur bestehe, und daß dieser Muth durch eine große Gegenwart des Geistes, in der Gefahr wahrhaft achtungswerth werde, wird nicht blos nicht bezweifelt, sondern wirklich behauptet*). Von den pohlnischen Juden verdient übrigens noch Folgendes hier erwähnt zu werden. Im December 1830 (während der pohlnischen Revolution) rüstete sich mit ausserordentlichem Eifer die jüdische Bevölkerung des russischen Königreichs Pohlen dermassen wider die Russen, daß sich sogar am 18. Dec. erwähnten Jahrs die Zöglinge der Rabbiner-Schule zu Warschau, daselbst freiwillig für und bei denen aus Aufruhr aufgeworfenen Verschanzungen eingefunden haben**). Dennoch faßte der Reichstag in Warschau, von einer besondern Ansicht geleitet, den Beschluß, die Juden vom Kriegsdienste für Bezahlung vierfacher Recrutensteuer auszuschließen***). Aus neuern Zeiten, ist auch noch über Juden vom Militärdienste her bekannt, daß unter und sohin für Napoleon, Juden in dessen Armee in allen Chargen dienten, sich darinnen sogar durch Auszeichnungen den Orden der Ehrenlegion erwarben, und im Befreiungskriege wider Napoleon, in der östreichischen, preußischen und hannöverischen Armee, sich ebenfalls durch Tapferkeit auszeichneten. Eben so merkwürdig ist es, daß noch im J. 1832 in der Citadelle von Antwerpen, der größte Theil der tapfern Besatzung, aus königl. niederländischen

---

*) Graf v. Bismark's Schrift über die russische Kriegsmacht im J. 1835. Karlsruhe 1836. 8.

**) Allgemeine Zeitung (aus Augsburg) vom 31. Dec. 1830. Nro. 365. Seite 1460.

***) Pohlnischer Reichstagsbeschluß vom 6. Juni 1831.

Truppen bestehend, Juden waren *). Welche ganz vorzügliche Ausdauer mit enormen Opfern diese Besatzung bewiesen hat, wird in der Geschichte nicht untergehen. Noch in unsern Zeiten (1837) besteht ein ansehnlicher Theil der Armee in der brittisch-ostindischen Stadt und Insel Bombay aus Juden, welche mit einem starken Körperbau vielen Sinn für Arbeit und Thätigkeit verbinden, und deren Frauen und Kinder meistens sehr schöne Gesichtszüge haben (Asiat. Journal). Magazin für die Literatur des Auslandes aus Berlin vom 3. Febr. 1837 Seite 60. Aber auch in der alten Zeit, z. B. bis nach der zweiten Zerstörung von Jerusalem, waren die Juden tapfere Soldaten. Sie dienten in den ersten vier Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung in der römischen Armee, mit Auszeichnung. Kaiser Honorius schloß sie zuerst durch Verordnung Cod. Theod. Lib. 16 et 24. (XVI. 8.) de Jud. (de anno 404—418.) vom Kriegsdienste aus, das nachher Kaiser Justinian in I. 8. c. 1. de Jud. auch that. Darüber wurde sich später sehr hinweggesetzt, denn im J. 1190 commandirte ein Jude, nämlich Solomon Ben Jechaim die lusitanische Armee als oberster Feldherr glücklich und rühmlich **). Gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts dienten 30,000 Juden bei der französischen Armee ***). Auch wird erzählt, daß zu gleicher Zeit Kaiser Adolph 30,000 Juden wider König Philipp den Schönen geführt habe ****). Welche von beiden Behaup-

---

*) G. W. Böhmer über die Gleichstellung der Juden 2c. Göttingen 1833. 8. Seite 60 bis 66.

**) Basnage histoire des Juifs. C. 8. §. 21.

***) J. Th. Dietr. de jure et statu judaeor. in republ. christ. p. 26.

****) Cuspianus apud centuriatores Magdeburgicos. Cent. XIII. C. 15. Col. 1286.

tungen sich mehr begründen dürfte, wird geeigneten Forschungen überlassen. Im Jahre 1346 bevestigten sich die Juden in Burgos, und widerstanden den Meuchelmördern. In der Belagerung von Tunis unter K. Karl V. rettete ein Jude das Leben von etlichen tausend Christen, welche als Sclaven in feindlichen Händen gewesen waren, und welche die Türken vorgehabt hatten zu erwürgen *). Im Jahre 1749 befreite ein Jude Maltha von einer fürchterlichen Verschwörung **). So wie die Juden religiös verbunden sind, den eigenen Heerd und das daselbst bestehende Vaterland gegen den Feind im Kriege zu vertheidigen, so beweisen dafür vorstehende Beispiele, daß solches auch von Juden mit Auszeichnung in mehreren Zeiten wirklich geschehen ist. Wann man nun glaubt, daß vermöge des Militär-Dienstes die Christen zu bessern Staatsbürgern, als ohne diesen Dienst, ausgebildet werden; so dürfte man sothanen Grundsatz in demselben Maaße auch bei Juden anerkennen. Dann wäre aber auch zu wünschen, daß alle Staatsbürger von sämmtlichen Glaubensparteien, bevor sie Bürger würden, Soldaten müßten gewesen seyn, und daß lediglich gewesene Soldaten, Bürger werden könnten. Welche Folgen daraus hervorgehen würden, ist hier unmöglich zu bemessen, und soll deshalb vorbehalten bleiben. Widersprochen wird aber hoffentlich nicht werden, daß die vortheilhaftere oder weniger entsprechendere eigene Bildung der Mütter, die ersten und zugleich die tiefsten Eindrücke in die Kinder von Vätern aller Nationen, hauptsächlich im Ehestande, und durch eigene Beispiele mit den fortwährendsten Folgen legt, und daß der im Militär bei der großen Mehrzahl erfor-

---

*) F. J. K. Scheppler's Schrift über die Aufhebung des Leibzolls ꝛc. Hanau u. Leipz. 1805. 8. Seite 96.

**) Boydone's Reisen nach Sicilien und Maltha. Th. I.

derliche Cölibat, wenigstens als Regel, der Sittlichkeit nicht zusagend ist, und aus Beispielen weiß man auch sehr gut, daß die Juden im Militär, wann sie auf Urlaub sind, oder sonst können, gerne sich mit Geld- und Kleinhandel abgeben. Ausnahmen für diese Meinung erkräftigen jedoch die Regel, ja sie helfen zuletzt das Resultat unterstützen, daß das im reiferen Jünglingsalter gewöhnliche Einreihen in das Militär, auch bei Juden, die eigentliche Bildungs-Methode für das Bürgerthum nicht sey, vielmehr Letzterem oft die Blüthe entziehe. Noch nicht allenthalben oder allgemein in das Leben gekommen, allein hier hauptsächlich als Methode bezeichnet ist.

VII. Das Familiarisirungs- Fusions- oder Amalgamations-System durch Gewissens-Ehen zwischen Christen und Juden.

In den ersten dreihundert Jahren nach Christi Geburt bestanden Ehen von Juden, sowohl mit Heiden, wie mit Christen, ungestört fort. Sie würden in Europa, zumal unter dem Scepter christlicher Regenten, längst das Judenthum aufgelöst haben, hätte man nicht durch unnatürliche geistliche und weltliche Verbote, aus Besorgniß Glaubensabfall zu gewärtigen, diese Ehen verhindert *). Diese Gewissens- oder Civil-Ehe ist demnach die Verbindung zwischen Verlobten von beiden Geschlechtern durch Vertrag ohne kirchliche Feierlichkeiten und Einsegnung, lediglich durch gegenseitige Erklärung des Eheconsenses in Gegenwart von Zeugen. Zwischen Christen und Juden kann sie nach genügender moralisch-religiöser Fortbildung der Letztern da statt finden, wo

*) Höpfner's theoretisch-practischer Commentar über die Heineccischen Institutionen. Auflage 4. in 4. §.126. und aus dem canonischen Rechte C. 15. causa 28. quaest. 126.

vorher entsprechende Gesetze deshalb sind erlassen worden. Ein dergleichen Gesetz und Grundsatz, welche die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten erleichterte, enthält das Instrum. Pac. Osnabr. V. I. 1. in den Worten: „quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum.“ Wie die Benennung schon ausdrückt, so ersetzt das Gewissen die bei kirchlichen Einsegnungen gewöhnlichen Feierlichkeiten für diese Ehe. Deswegen ist diese Benennung schon edel. Religiöse Gebote stehen der Gewissensehe nicht entgegen, weder bei Juden, noch bei Christen, ausgenommen in der griechischen Kirche, in welcher ohne religiöse Einsegnung keine Ehe gültig ist, mithin dergleichen Ehen insolange nicht zuläßig sind, als nicht, was Rußland betrifft, der Kaiser dieses Reichs, als dortiges griechisches Kirchen-Oberhaupt aus der heiligen Synode in St. Petersburg, und im Orient, die griechischen Oberhäupter daselbst, nämlich die Patriarchen zu Alexandria, Antiochia und Konstantinopel, deshalb derogirende Kirchenverordnungen werden erlassen haben. Aus dem canonischen Rechte spricht für die Civilehe, so wie für die daraus rechtmäßig als ehelich geboren und abstammenden Kinder cap. X. de sponsal. et c. 12. X. de sponsal., aus den protestantischen Kirchenrechts-Grundsätzen Dr. Martin Luther in den Tischreden Tit. 43. S. 400. P. J. Spener in consil. theolog. germ. Vol. II. c. 4. Augsburger Konfession Art. 16. Von Seiten der Juden Brann's gesammelte Actenstücke und öffentliche Verhandlungen über die Juden in Frankreich ꝛc. Hamburg 1807. G. Salomon's Briefe an ꝛc. Hartmann in Rostock. Hamburg 1835. 8. S. 16. in weiterer Anwendung aus der mosaischen Religion III. B. Mose Kap. 19. Vers 34. und B. IV. Kap. 20. Vers 18 u. 20., dann B. V. Kap. 10. Vers 19. und hinsichtlich der Christen mit Juden I. Korinth. Kap. 7. Vers 12 bis 17. und am bestätigendsten der

Heiland selbst Evangel. Matth. Kap. 5. Vers 17., welche biblische Texte, zu einer Zeit für die Ehen sprechen, die zwischen Juden und Nichtjuden eingegangen wurden, als noch ohne Einsegnungen solche vollzogen wurden. In neuern Zeiten, lassen weltliche Gesetze die Gewissensehe zu, z. B. seit vielen Jahren vor Einführung des napoleonischen Gesetzbuchs in Holland, vergl. Danz's Handbuch des teutschen Privatrechts §. 561., dann mit Dispensation in Teutschland, cf. G. L. Boehmer in princ. jur. can. §. 223 seq. Wiesenhavern's Kirchenstaatsrecht ꝛc. §. 81., in Frankreich Code Napoléon, Art. 63. et suiv. Art. 165. et suiv. und in Holland Wetboek Napoléon Art. 119. Das badische Landrecht Art. 63 ff. u. Art. 165 ff. Ehen zwischen Christen und Juden werden mit Civil-Kopulation in Frankreich und Holland vermöge Bekanntwerden, und wohl auch unter den Augen der dortigen katholischen Erz- und Bischöfe, ohne ihre bisherige Protestation dagegen geschlossen. Diese Ehen sind aber auch, jedoch mit christlicher Einsegnung erlaubt, in der großherzogl. mecklenburgischen Konstitution für die Juden vom 22. Febr. 1812 §. 12. und im großherzogl. sächs. Edict vom 20. Juni 1823 §. 15. Im Jahre 1832 wurde den kurhess. Landständen ein Gesetzentwurf wegen Civil-Ehen zwischen Christen und Juden vorgelegt. Wegen der Form konnte sich aber damals noch nicht bei erwähnten Ständen vereiniget werden *). Auch sprachen sich am 4. Mai 1836 der k. würtemberg. Universitäts-Kanzler Dr. von Wächter in der IIten Kammer dortiger Landstände in Verbindung noch anderer Mitglieder dieser Kammer für sothane Ehen

---

*) G. Riesser's critische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emancipation der Juden. Altona 1833 Seite 212.

aus *). Vorschläge, wie dergleichen Ehen neben vorheriger entsprechender Proclamation, würden geeignet solennisirt werden, und einen vel quasi religiösen Anstrich, so wie Werth in den Augen des Publikums dadurch erhalten dürften, daß die geistlichen Religionsbeamten beider Verlobten, als testes spectabiles, (wie das canonische Recht die Geistlichen bei Erklärung des Eheconsenses ohne Einsegnung nennt) gegenwärtig sind, dann wegen Aufnahme der Kinder daraus in die Geburtsregister, ferner die — für positive Glaubenslehren derselben, vorbereitend zu veranstaltende Erziehung derselben, die sehr wichtige Erbfolge von ihnen in völlig gleiche Raten und Portionen, aus der Hinterlassenschaft der Eltern ꝛc., daß auch in Ehen, in welchen beide Ehegatten jüdischen Glaubens sind, für Auflösung des Judenthums und barbarischer elterlicher Gewalt der Juden, absolut nothwendig ist; so wie das Begraben von solchen Kindern, aus dergleichen Ehen, welche weder getauft noch beschnitten sind, desgleichen wegen noch andern aus unehelichem Beischlafe zwischen Christen und Juden gebornen Kindern ꝛc. ist von dem Verfasser dieser Schrift zu näherer Erwägung und als Material für die künftige Legislatur wegen dem hochwichtigen Zwecke der Menschheit, dermaßen die Juden der christlichen Civilisation ohne Aufnöthigung anzunähern, und beide Parteien in Liebe und vermöge Vereinigung naturgemäß auszusöhnen, ohnlängst öffentlich im Drucke ausgegeben worden **). So wie das Gewissen in einer dergleichen auch zwischen Juden und

*) Dr. F. Gleich's Zeitschrift, der Eremit. Altenburg 1836 Nro. 64.

**) J. S. Klüber's interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden ꝛc. Dinkelsbühl bei Walther 1834. 8. (Nach vier Jahren ist wider diese Schrift noch keine Opposition erfolgt).

Christen eingegangenen Ehe, wach bleibt, mithin als eine edle Bürgschaft sich erprobt, so ist die Gewissens= oder insgemein Civil=Ehe genannt, selbst die vorzüglichste, und deswegen entsprechendste Aussöhnungs=Methode zwischen Christen und Juden, welche Letztere, ohne sie in ihrer Gewissensfreiheit zu verletzen, zu derjenigen neu=testamentarischen oder christlichen Kirche durch die Zeit fortführt, und liebreich hinleitet, endlich aber mit ihr vereiniget, wie Christus dieses, wie bereits erwähnt wurde, ohne Auflösung liebevoll bezweckte, Evangel. Matth. Kap. V. Vers 17., aus welcher jüdischen Gemeinschaft bekanntlich die christliche Kirche hervorgegangen ist, und auch Anfangs lange von den Römern, die Heiden waren, als ein Zweig (Secte) der Juden, behandelt wurde*). Immer wird sie demnach in der That als eine göttliche Fortentwickelung des Judenthums mit betrachtet werden, da sie für Liebe und Vereinigung durch Christum, ihren Stifter, entstanden ist. Hiernächst ist diese Ehe, wann sie erst durch moralisch=religiöse Fortbildung der Juden mehr möglich geworden, und für das gesellschaftlich glückliche Leben der Menschen, allgemeiner ins Leben gekommen ist, und in dem öffentlichen Familien=Verein sich ausgebreitet hat, als die allein wahre und vollkommene Emancipation der Juden, noch ausserdem aber als das einzige Reiz= und Radikal=Mittel, welches die Christen lediglich für die Freiheit und den größern Spielraum bei Juden, zu ihrer sie mit Christen unirenden Civilisation, gleichsam als ein electrisches Mittel, haben, und wobei übrigens die Juden zu keinem Verdachte, Bekehrungs=Pläne wider sich zu argwöhnen, veranlaßt werden**). Nichts verschmilzt

*) Plin. Epist. X. 97. 98. Tacit. Annal. XV. 44. Euseb. histor. eccles. IV. 7.

**) F. Krug's Vorrede zu D. Friedländer's Schrift an die Verehrer und Freunde Jerusalems. Leipzig 1828. 8.

übrigens auch getrennte Parteien und Völkerschaften mehr, nichts söhnt sie gründlicher aus, als die eheliche Verbindung, das erste und natürlichste Band der Menschen-Gesellschaft. Die Verträglichkeit wird mächtig gefördert, und den proselytenmacherischen Umtrieben vorgebeugt*). Und wann auch (wie William Godwin, einer der fruchtbarsten und am 7. April 1836 zu Westminster verstorbenen englischen Schriftsteller, meint), die Ehe eine Latwerge, ein Dicksaft, Saftmuß, zusammengesetzt aus süßem Muß und sauern Ingredienzen ist; so ist doch auch nicht zu verkennen, daß Mann und Weib die Vollendung des Menschen sind, und daß folglich durch das Band ehelicher Verbindungen und Eintracht, zwischen Christen und Juden, erst auch die Bahn gesetzlich gebrochen wird, ihre Rechte aus der Natur wider alle Umtriebe fanatisch gesinnter Laien und Geistlichen von allen Glaubensparteien, festzusetzen, und dermaßen für den Familienverein, in demselben, die Juden von selbst zu emancipiren. Eine so vollkommene Civilisation, wie es im Staate keine zweckmäßigere giebt, noch ohne dem allgemeinen Wohl zu schaden, keine andere geben darf, indem bekanntlich die Ehe der Anfang und Gipfel aller Kultur des Menschengeschlechtes ist. Gewiß wird nicht geleugnet werden, daß es im Volks- und Staatsleben der erfreu-

---

Seite VII. in der Vorrede. Wie diese Verschmelzung unbeschadet der mosaischen Religion erfolgen könne? ist einzige und gerechte Aufgabe, siehe die Schrift eines Ungenannten, der Jude, gezeichnet und gestochen von einem Juden. Marburg 1834. §. 2. Seite 6 u. 7.

*) F. Krug's Politik der Christen und Juden im 1000jährigen Kampfe. Leipzig 1832. 8. S. 53 ff. Beispiele finden sich zwischen den Galliern, Franken und Normännern in Frankreich, zwischen den Britten, Angeln und Sachsen in England. Krug's Heuptikon. Leipzig 1836. S. 60.

lichste Fortschritt ist, wenn man nicht Ursache hat, und jede Veranlassung von sich entfernt sieht, zu fragen: welcher Religion ein Mensch sey? Die pädagogische Tendenz und christliche Seite der teutschen Bundesstaaten, darf jedoch bei der vielbesprochenen Lebensfrage über Juden und Judenthum nicht nebenhin gesetzt werden. In den Gefilden des christlichen Geistes, der hauptsächlich Liebe für alle Menschen, und insonderheit für Christen einflößt, und sie für Nichtchristen, z. B. Juden unablässig beweist, darf zum Nachtheil beider Parteien nur dasjenige nicht geschehen, was dieser Liebe entgegen ist. Umsicht und Besonnenheit müssen die Leitsterne seyn. Es leuchtet jedoch immer daraus ein, daß wann Katholiken und Protestanten dasselbe Ziel verfolgen, die Juden durch moralisch-religiöse Fortbildung aller Menschenrechte fähig, und dafür tüchtig werden zu lassen, sie, diese Christen verschiedener Bekenntnisse, unwillkührlich auf einer Bahn gleichen Plan bezwecken, sich dadurch zuletzt in Liebe selbst näher kommen, und endlich praktisch in denjenigen Lehren sich liebevoll vereinigen, die ihr gemeinschaftlicher und erhabener Religionsstifter und oberster Meister, sie aus seinen Wahrheiten über Tugenden und Wandel, so göttlich liebreich gelehrt hat. Wer sollte sich aber auch bei dieser göttlichen Ansicht nicht göttlich gestärkt fühlen, wer nicht erkennen, wie einzig und erfreulich es ist, wann Christus als oberster Hirte und als Stifter der Grundsätze der reinsten Liebe, die Heerde, aus welcher er geboren war, mit derjenigen Schaar wieder vereiniget, die nur ihm ergeben blieb und nachfolgte, mithin nach diesem treuen Bilde ein Hirt und eine Heerde, wie der Heiland lehrte, zusammenkommen wird. Evangel. Joh. Kap. 10. Vers 16. Da solches offenbar christlich, und den Wahrheiten des Evangeliums gemäß ist, und Gott nur das nicht christliche, unmöglich ist, weil dermaßen Gott

kein Ding unmöglich bleibt, Evangel. Luk. Kap. 1. Vers 37., so wären für diese Behauptungen, mehr als Hoffnungen, vorhanden. Dafür also hätte nun die Heranbildung der Juden nicht minder unausgesetzt, und nachhaltender zu geschehen. Durch zweckmäßigere Erziehung derselben, wird es hierauf möglich, daß zwischen ihnen und den Christen, die schroffe Scheidewand einstürzt, daß das religiöse Vorurtheil, welches Geburten nur von Abrahams Saamen, nicht aus Edomitern und ihren Nachkommen, fordert, verachtet wird, und verschwindet. Christen und Juden werden dadurch Brüder werden, auch die jüdischen Schwiegereltern werden, weil es nicht natürlich ist, wider natürliche Banden des Bluts, Groll fortwachsen zu lassen, und zu unterhalten ꝛc., vorzüglich die Großmütter, Liebe für ihre Enkel beweisen, denn es ist ihnen ja nichts Lieberes, als Kindeskind, in welchem die Großeltern fortleben, so wie auch die Geschwister sich darüber, was ihnen, die einst unter einem Herzen getragen wurden, daher ihre innere Regungen sagen, und empfinden lassen, einander nicht verschlossen halten, und demnach sich nicht durch Meinungen aus positiven Religionen trennen lassen, nämlich aus einem Bunde der Neigung und Liebe, welche Letztere ursprünglich aus dem Allvater, ihre Abkunft hat. Nach vorgefallenen Familienirrungen, werden sich dergleichen Geschwister, desto herzlicher wieder aussöhnen, lieben und geschwisterlichen Beistand nicht versagen. Bekannt ist es ja, daß aus dem Familienvereine, bei dessen Entstehung, und insonderheit später, da er ursprünglich der erste und wichtigste ist, größere Vereine, und dermaßen Völker erwachsen sind, und die Menschheit, als Inbegriff sämmtlicher Familienzweige angesehen wird, demnach die Verbindung eines Weltstaates, zuletzt aus der Gesammtheit aller zu einer und der größten Menschen-Familie verbundenen Gesellschaft, besteht, wie aus der Darstellung des ersten von den jüdischen großen Propheten Jesaia Kap. 64.

Vers 16. den Juden verkündigt bleibt*). Wie nun die Juden die Wahrheit aus diesem Propheten erkennen; so fällt dadurch zwischen ihnen und den Christen die Scheidewand ein. Der Jude kann hierauf keine Scheidewand mehr sehen, und keine mehr wünschen, sondern lediglich wahrnehmen, zu einer Kirche fortgeführt zu seyn, die aus ihm selbst hervorging, und der sich zuzukehren, ihm so leicht wäre. Werden sich Christen und Juden hierüber überzeugen; so nähern sie sich zugleich der Zeit, in welcher in Europa nicht ferner gefragt werden wird, wer Jude oder Christ ist. Dazu verarbeitet also der Mensch den rohen Stein, denn er glättet und bildet ihn nur. Ihm gehört der Augenblick und der Punct, aber die Weltgeschichte rollt der Zufall. Die nicht zu besiegende Liebe der Menschen von christlicher und nicht christlicher Religion, und von beiden Geschlechtern, ist der Zufall, welches in jeder Legislatur möge erwogen und vorzüglich beherziget werden, damit Hindernisse aus der jüdisch-talmudischen Gesetzgebung mit Umsicht allmählig abgewürdiget, und umgangen bleiben, weil ausschließend aus dieser Ansicht es auch zu bewerkstelligen wäre, den Religionsbaum der Juden, weise pflegend so zu pflanzen, und zu erziehen, daß man an ihm, nicht nur reife, sondern auch gute Früchte, bemerken würde. Was dafür aus Liebe geschieht, welche allein das Band der Vollkommenheit ist, Epist. Pauli an die Coloss. 3. V. 14., läßt nun allerdings den großen Wurf gelingen. Sie, diese ächte Liebe, ist das erste Erforderniß zur Ehe. Das vollkommenste Wesen, der Allvater und Allerbarmer hat sie in das Herz jedes Menschen, mehr und weniger, gelegt, und also die Anlagen entstehen lassen, sie zu entwickeln. Dadurch demnach, daß Liebe göttlichen Ursprungs

---

*) J. S. Klüber's interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden rc. Dinkelsbühl 1834. 8. Seite 44 ff.

ist, spricht die Gottheit aus jedem Menschen zu jedem Menschen. Diese Liebe, und insonderheit das edlere Gefühl dafür, bilden zusammen, das unter leitender Vernunft stehende Gewissen des Menschen, oder die natürliche Religion, die älteste Gehülfin der geoffenbarten Religion, welche zu Gewissens=Ehen dasjenige Heilige und Unverletzliche giebt, was Religions=Meinungen in Mißdeutungen und Gebräuchen &c. untersagen, und abweichend bezeichnen. Je mehr demnach, aus Moralität und geoffenbarter Religion, gemüthliche Bildung befördert und gesteigert wird, desto mehr kann in den Menschen gemüthliche Liebe vermehrt, veredelt und erkräftiget werden. Kein Volk der Erde, ist hievon ausgeschlossen, alle Menschen sind Gottes, des Allvaters, Kinder, und unter allerlei Volk (allen Völkern) der, welcher Gott fürchtet, und recht thut, ist ihm auch angenehm, er sey alttestamentarischer, oder neutestamentischer Glaubensbekenner, Jude, oder Christ, Apostelgesch. Kap. 10. Vers 35. und I. Petri Kap. 1. Vers 17. Die Juden mit ihren äthiopischegyptischen Schädeln, können dennoch Christen mit ihren kaukasischen Schädeln, lieben, und umgekehrt. Die mehresten Europäer mit ihrer weißen Haut, die Afrikaner mit ihrer schwarz sammetweichen Haut (Neger und Mohren), die Asiaten mit olivenfarbiger und braungelber Haut, die Afrikaner mit rothbraunem und kupferfarbigem Körper, sind fähig, und dadurch nicht abgehalten, sich zu lieben, und wann sie sich aus Liebe und Neigung einander heirathen; so werden bekanntlich nach Verschiedenheit des Welttheils, und der Nation, aus welcher sie herstammen, ihre Kinder Creolen, Mulatten, Meştitzen, Zambos, Chichis, Terzeronen und Quarteronen u. s. w. genannt, die sich wieder und sämmtliche andersfarbige Menschen zu lieben, nicht gehindert sind. Sie alle liefern aus Erfahrungen im Leben, die Beweiße, wie Nationen durch andere Nationen, welche mehr civilisirt sind, veredelt werden. Folglich

sind auch die darunter mitbegriffenen Juden, ja sogar die Zigeuner*), vermöge Vermischung und Erziehung, physisch und geistig der Veredlung fähig. Die Möglichkeit ist demnach gegeben, und also vorhanden, daß durch entsprechendes Zusammenleben und Volksbildung, ohne davon Individuen irgend eines Glaubensbekenntnisses auszuschließen, nach vorheriger geeigneter Fortbildung der Juden, diese Andere vermöge ehelicher Banden verbunden, mehr lieben können, und auch werden. Die Liebe dafür, ist wie bereits erwähnt wurde, vom Schöpfer eingepflanzt; ihr entgegen zu wirken, ist nicht natürlich, vielmehr besteht aus der Liebe und vermöge ihr, thatsächlich durch Vereinigung, welche das Glück der Menschen begründet, mithin nicht durch Volks-Absonderungen, welche das jüdische Vorurtheil für sich haben, die Wohlfahrt der Men-

*) Weil man vielleicht? allgemein die Meinung hat, die Zigeuner, oder Teufelsanbeter, hätten als eine herumschweifende Horde nirgendwo Wohnsitze, und verheiratheten sich auch nicht in andere Völker, so wird folgende Nachricht aus dem bekannten Tagblatte, betitelt das Ausland, München bei Cotta vom 17. Sept. 1836. Seite 1041 geeignet seyn, mehr Licht hierüber zu verbreiten. „Mehrere Zigeuner, oder Rommany, wie sie sich nennen, bewohnen in Moskau große schöne Häuser, halten sich Equipagen, und wann sie sich wirklich von der bessern Klasse der Russen unterscheiden, so ist dieses nur durch ihre persönlichen und geistigen Vorzüge, vor den erwähnten Russen. Vom weiblichen Geschlechte der Zigeuner in Moskau, ist bemerkenswerth, daß dessen Chöre hinsichtlich ihres ganz eigenen Gesangs; nach der allgemeinen Stimme in Moskau, zu den vorzüglicheren gehören. Viele von ihnen sind mit reichen russischen Edelleuten verheirathet (wohl nicht anders, als vorher getauft), z. B. die liebenswürdige und talentvolle Gattin des Grafen Alexander T******." Das Gegentheil von den Zigeunern behauptet Krug im Henotikon &c. Leipz. 1836. S. 49.

schen. Die wahre gemüthliche Liebe, (caritas) ist von stillen unerforschlichen Fäden bedingt, und angezaubert. Noch Niemand hat die Pflanzen belauscht, wie sie sproßen und wachsen, oder die Blumen, wie sie sich nach und nach, in liebliche Formen kleiden. Wer wollte es wagen, das Wachsthum der Liebe in fühlenden Herzen zu schildern! Deshalb hatte v. Schiller die Meinung: „die Ehe sey der Anfang und Gipfel aller Kultur. Sie mache den Rohen mild, und der Gebildete habe keine bessere Gelegenheit, seine Milde zu beweißen." Die Sympathie in der Liebe zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, entsteht hauptsächlich und zugleich mit aus dem Gemüthe, würde auch solches noch so sehr vom Verstande bevormundet, ja von ihm geleitet werden soll, wann auch Manche in ihrer Beurtheilung dieses Verhältniß übersehen, mithin nicht erkennen, und daher verkennen. Gleichgestimmte Gemüther können sich auch ohne Ehe, und sind sie verschiedenen Geschlechts, noch mehr in Aeußerungen aus ihren Gesinnungen, Gefühlen und Verhalten, in der Ehe, welche ihren Ursprung in ächter gemüthlicher Liebe haben, sie voraussetzen, gemüthlich vermählen. Das weibliche Geschlecht mit einem zarteren und reitzbareren Nervensystem, als es insgemein bei Männern gefunden wird, versehen, hat dadurch mehr aus der Natur gekommenes, und folglich innigeres Gefühl, welches in dem Zustande und Grade niemals bei Männern, mit Männerkraft begabt, angetroffen wird. Die Quelle davon, mag aus dem sich daraus gebildeten eigenen weiblichen Charakter, und in der Schamhaftigkeit dieses Geschlechts, zu suchen seyn, wie behauptet wird*). Liebe ist übrigens in ihren verschiedenartigsten Abstufungen (Nüancen) bei beiden Geschlechtern, sowohl bei Christen, wie bei Juden, vorhanden,

---

*) C. F. Glück's Commentar der Pandecten. 4. Erlangen 1791. Bd. 4. §. 117. Seite 115.

und ist in keinem widernatürlichen, weder christlichen, noch mosaischen Gebote, welche die, oder jene Glaubenspartei, als ungeeignet für die Ehe, zumal in casu substrato, für die Gewissens-Ehe erklärt, beschränkt, noch weniger aber in solchen positiven Glaubenslehren, die in der Vernunft mitbegründet sind, untersagt. Diejenigen, welche bei Christen und Juden, beide Geschlechter in ihren Verhältnissen beobachtet haben, und hinreichend kennen, werden zugestehen, daß die Jüdinnen gewöhnlich mehr Neigung für kräftige und gebildete Männer, welche Christen sind, und ihre Beschützer eher, als es von verzagten oder furchtsamen Juden geschehen kann, haben. Es bedarf wenig Erfahrung, um sich davon oft überzeugen zu können. Eben so lieben Juden, welche aus ihrem Verkehr mehr Verstand und Klugheit, als ihre ungebildete Jüdinnen, besitzen, gebildete Christinnen weit mehr, als die auf dem platten Lande vorhandenen ungebildeten, und wenig zur Reinlichkeit erzogenen Jüdinnen, welche mit Vermögen den Christen nicht immer gleichgültig bleiben, wie Beispiele von Heirathen aus der neuern Zeit aus Berlin, Frankfurt a. M., Wien rc. rc. beweißen. Bei dem weiblichen Geschlechte der Juden, rührt dieser Zustand daher, daß die alten Rabbiner, die Orakel der Juden, schon dem weiblichen Geschlechte alles Recht auf Unterricht absprachen, und es sogar von der Unterweisung im göttlichen Gesetze, ausschlossen. Sie behaupteten, die Frauen hätten keine andere Pflicht, als für ihr Hauswesen Sorge zu tragen*). Ausser dem Lesen jüdischer Bücher, und dem Hörensagen vom Judenthum, empfängt das weibliche Geschlecht keinen Unterricht; ja es ist deshalb sogar Religions-Grundsatz: das jüdische Weib soll keinen Unterricht erhalten, und dürfe bis zu seiner Verehelichung keinen An-

*) Wagenseil, Sota, hoc est liber mischnicus de uxore adulterii suspecta. Altorf. 1674. 4. pag. 403 et 1188.

theil an der Gottesverehrung im Tempel (Synagoge) nehmen. Es folgt deshalb seinen natürlichen Trieben und Leidenschaften um so mehr*). Es erklärt sich auch hieraus, weshalb Jüdinnen sich, wann sie durch zweckmäsige Gesetze Gelegenheit erlangen, sich ungehindert mit Christen verheirathen, und eben so zur Religion ihrer Männer übertreten können, da sie im Grunde, ausser Gebräuchen, noch keine Religion haben, zu Ehen mit Juden, gegen Neigung von ihren Eltern und Rabbinern aber nicht selten überredend und auf andere Art genöthiget werden. Nach diesen Betrachtungen ist es übrigens auch bekannt, daß die christliche Religion die neutestamentarische, die jüdische die alttestamentarische Religion ist**). Die christliche ist aus der jüdischen Religion, oder befreiet von ihrem nationellen Charakter und nationellen Umgebung, hervorgegangen, sonach die mehr ausgebildete und veredelte Tochter der jüdischen, Letztere folglich die Mutter. Die Mutter zu lieben, sie sogar zu ehren, und sich dadurch selbst Ehre zuzulegen, ist eben sowohl ganz natürlich, als auch in dem von Christen und Juden religiös anerkannten vierten Gebote, zugleich vorgeschriebene Pflicht, welche von einer für christliche Menschenliebe gebildeten Tochter, eben so wenig bezweifelt werden wird, als es widernatürlich und entgegen alle Pflichten einer Mutter wäre, wann sie ihre angeborne Neigung verleugnen, und die Tochter, welche sie einst

---

*) J. B. Graser's Judenthum und seine Reform. §. 61. Seite 81. Es läßt sich auch wohl denken, daß wann das weibliche Geschlecht der Juden die unmoralischen Lehren des Talmuds verstehen und wissen dürfte, es dieselben aus weiblicher eigenen Geschwätzigkeit, bald und oft im Umgange mit Christen veröffentlichen würde.

**) Durch die Juden ist der Abstammung nach (Christus und dessen Apostel) auf die nunmehrigen Christen gekommen. Krug's Henotikon. Leipz. 1836. 8. S. 81.

unter ihrem Herzen getragen (in sich gehabt) hat, nicht lieben wollte. Und wer kennt, um dafür Alles bündig zusammenzufassen, das schöne Bild nicht, welches den Heiland als den Vater, die christliche Liebe (caritas) aber, als die Mutter ausspricht? Sollen Nachkömmlinge aus der jüdischen Religion durch schon veredelte Zweige des Nebenastes, oder aus der Tochter, veredelt werden, wozu hauptsächlich die christliche Liebe der Leitstern ist, so kann solches lediglich aus Neigung entstehen, welche allein in der genannten Liebe ihren Sitz hat, und welche zur Vereinigung der Gemüther die ursprüngliche Anlage und den Impuls in sich trägt. Wer ist demnach im Stande der Macht wechselseitiger Liebe einen Damm und Grenze zu bestimmen? Deshalb fürchten die Juden, so wie ihre größten Gönner, belehrt durch Beispiele aus Staaten, darinnen dergleichen Ehen die Gemüther und Nationen bereits vereinigt haben, und immer noch mehr annähern und verbinden, z. B. in Nordamerika, dann sogar unter den Augen und ohne Protestation der Erz= und Bischöfe in Frankreich und in den Niederlanden (welche vermuthlich diese Angelegenheit anders, als die teutschen Bischöfe, ansehen), die Folgen aus dergleichen Ehen. Der heftige Parteigeist ist schon dem Gedanken, und noch mehr dem Prinzip einer Annäherung, folglich am meisten der Aussöhnung, durchaus abhold. Die Juden, wann sie nicht, wie in Berlin rc., durch Bildung, oder vermöge ausgezeichnetem Reichthum und dem Adel, der sich dem ältern christlichen Adel gerne anschließt, auch wegen dem Vermögen von Letzterem aus Eigennutz, und oft wegen Schuldenlast nicht ungerne adoptirt und einverleibt wird, dadurch den höheren Ständen eher zugehören, als der gewöhnlichen Judenpartei, können den Gedanken an besagte Ehe gar nicht fassen. Daß sie sich, was von selbst zu verstehen ist, durch Fortbildung keine andere, als die geeignete Fähigkeit zu Ehen mit Christen, zu erwer-

ben haben, ehe sie auch solche mit Christen eingehen können, — möge wohl erwogen und beherziget werden. Geht nun aber nach diesen Prämissen, aus den ermeldeten Nachweisungen, nicht vielmehr die Ueberzeugung hervor, die Christen möchten eher für diese Ehe, durch menschenfreundliche Beihülfe zur Fortbildung der Juden, wie im K. Würtemberg rc. nachdrücklich mitwirken, sie nicht zu befeinden trachten? weil es dem allgemeinen Wohl der Menschheit gilt, dafür zu handeln, jeder Hochherzige verbunden ist, während der Egoist zurückbleibt. Die Liebe, und aus ihr die Neigung, gleicht einem Strome, welcher durch schon erwähnte Sympathie gleichgestimmter Gemüther, die Herzen der Menschen umschlingt. Dieses Umschlingen, und unwillkührliche Aufnehmen in sich, ist offenbar die Veranlassung zum Eingehen von Ehen, mithin das sich knüpfende Eheband. Dieses Band, oft Fesseln genannt, legt sich gewöhnlich der Mensch, mehr oder minder, selbst an. Niemand hat das Recht ihn dazu zu nöthigen, Niemand unter vernünftigen Großjährigen, welche die gesetzlichen Bedingungen dafür erfüllen können und wollen, deshalb die Befugniß Jemanden abzuhalten. Ein Verdacht wegen Zudringlichkeit, ist aus diesen Gründen nicht zu vermuthen. Es ist aber auch, wie schon dargethan wurde, kein Mittel aufzufinden, Christen und Juden bleibender und zuverläßiger zusammen auszusöhnen, als vermöge der Ehe zwischen ihnen, indem auf diese Weise durch die Banden des Bluts, Menschen unter sich, durch die Liebe in Brüder sich umwandeln, die sich zuvor fremd, ja bisweilen feindlich gegenüber standen. Eben deswegen lößt dann auch die Aussöhnung, welche vermöge dergleichen Ehen erfolgt, das Judenthum, allmählig auf, und nun darüber haben die Juden nicht ungegründete Besorgnisse, indem sie glauben, neue Gesetze wegen ihrer mosaischen und moralischen Fortbildung für und wegen Gestattung dieser Ehen, könnten

leicht ihr Judenthum, und den ihm zu Grunde liegenden Talmud vernichten, welcher Talmud allerdings nicht zur Publicität, und noch weniger, nämlich durchaus nicht zum Popularisiren, für freundliche Annäherung, und am allerwenigsten zur Aussöhnung zwischen Christen und Juden einladend ist: daher irren diejenigen, welche das moralische Verderben der Juden, von äußern Verhältnissen ableiten. Der Mensch muß unter allen Verhältnissen brav, edel, arbeitsam und aufgeklärt bleiben, wenn seine Religion tugendhaft, also ächt und aufgeklärt ist. Das Siegel eines religiösen Glaubens wird jederzeit daran am zuverläßigsten erkannt, wann dieser Glaube auch göttlich wirkt, wie die Gottheit. Der Jude geht aber aus dem Judenthum hervor, wie es Buchholz, Rühs, Fries, Holz und Andere enthüllt haben, und er wird und muß Jude bleiben, wann nicht eine Reform durch das Fortführen zum Lichte des neuen Testaments mit dem Grundübel vorgenommen ist, oder erfolgen wird. Der Jude mag unter dem härtesten Drucke seufzen, oder in der unumschränktesten Freiheit schwelgen, er bleibt im bisherigen Sinne Jude, während er noch unter den ihn bisher umgebenden Einflüssen keimt, solange sein Geist gefangen gehalten wird, unter den theokratischen Aussprüchen und Belehrungen seiner Rabbiner, unter denen er zur polypenartigen Pflanze heranreift, und dadurch Rabbanit, oder Talmudist ist, und bleibt*). Sothane Verhält-

*) Cf. die Schrift, der Jude, gezeichnet und gestochen von einem Juden. Marburg 1834. 8. §. 4. Seite 8 und 9. Noch gründlicher von dem verstorbenen ehrwürdigen jüdischen Greise David Friedländer in dessen gedrucktem Schreiben (Gutachten) über die bürgerl. Verbesserung der Juden in Pohlen. Berlin bei Nicolovius 1819. 8. und vom jüdischen Autor Lazarus Bendovid in seinem Etwas zur Charakteristik der Juden. 1793.

nisse mit Juden und Judenthum, sprechen deshalb nicht minder stark zum Herzen, wie zum Gewissen derjenigen Personen, welche die Verbesserung des jüdischen Religions-Unterrichts bei der Jugend, und die Reformen für den jüdischen Kultus, die also allmählig mögliche Einführung der gereinigten mosaischen Religion, und dermaßen den erhabenen Zweck davon, die Möglichkeit von Ehen zwischen Christen und Juden, hindern, oder noch hintertreiben wollen, und folglich die erwünschten Folgen, daß der Friede Gottes, der reinste und höchste, welchen es giebt, zwischen Gott und allen seinen Kindern, hienieden obwalten könne, und möge, hemmen, ja völlig aufhalten. Verstummen müsse auf immer dagegen, wann böse Menschen durch frevelhaften Mißbrauch aus der Dogmatik, mit Grundsätzen aus den symbolischen Büchern der Protestanten, oder gar aus muckernder Pietisterei ꝛc. diesen schönen Frieden auf stiller Erdenflur verdunkeln, oder nur etwas trüben wollten. Das Gebelle und Treiben dieser Unruhestifter, die als Empörer, gegen die öffentliche Sicherheit zu bestrafen wären, müßten stets mit Aufmerksamkeit durch geeignete Maasregeln abgehalten werden. Gesetze aus dem römischen und canonischen Rechte, welche diese Ehe verpönen, haben sich überlebt, sind obsolet geworden, haben die Rechte, welche jeder Mensch aus der Liebe zu seinem Mitmenschen hat, entwürdiget, und das Heiligthum der Gewissensfreiheit, für die freie Wahl eines Lebensgefährten entheiliget, mithin geschändet, weil Liebe, die ächt christliche allein, die Wurzel jedes Rechts, und aller christlichen Gesetzgebungen seyn und bleiben soll. Die Ehegesetze aus barbarischem Zeitalter, welches Habsucht und Fanatism zu seinen Elementen hatte, wie der Begriff von und zur Selbsthülfe (mithin zu Duellen), leiten ihren Ursprung aus der Tiefe des unsinnigsten und rohesten Hasses, demnach aus unbegrenzter Rache. Sie sind also nicht aus dem sanften Geiste christlicher Liebe, welche das Axiom dieses Glaubens

ist, zu Tage gekommen, auch nicht in den mosaischen Geboten, welche Nächstenliebe befehlen, anzutreffen. Sie sind folglich eine verabscheuungswürdige Ausgeburt ihrer Entstehungs-Periode. Man vergleiche deshalb L. ult. C. de Jud. et Nov. 45., welche den bürgerlichen Zustand der Juden, so verworfen, wie den ihrer Seelen erklären, und ohne Zweifel aus V. B. Mose Kap. XXVIII. Vers 64—65. hergeleitet; und da das römische Recht eingeführt war, so gab solches auch Veranlassung, daß in diesem Geiste in Tit. 27. der alten würtemberg. Landesordnung disponirt wurde: „daß dortiger Herzog Christoph keine Menschen, welche durch den Zorn Gottes verflucht wären, in seinem Gebiete dulden werde, obschon sie goldene Berge versprächen, weil sie mit Christo meineidig gehandelt hätten, und durch die Cabala der Magie ergeben wären.“ Ferner ein Statut von Mainz (Elench. Waltpod. urb. Mogunt.) bestimmte: „Auch wann ein Waltpode einen Juden bei einer Christenfrawen oder Mayde funde, Unkeischheit mit ihr zu treiben, die mag er beibehalten. Da soll man dem Juden sein Ding (penis) abesnieden, (d. i. abschneiden) und ein Aug' ustechen, und sie mit Ruden ussjagen, oder sie mogen umb eine Summe darumb dingen*)“ Jeder vernünftige Christ und aufgeklärte Jude fühlt hiebei das über jede Leidenschaft erhabene, in den himmlischen Worten aus ihrer ganzen Fülle, welche der Heiland damit aussprach, indem er noch sterbend am Kreutze betete: „Herr, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun.“ Mit hoher Begeisterung besang auch Witschel diese hehre Wahrheit also: „Christus gab euch das Gebot der Liebe, bis sein sanftes Aug' im Tode brach. Fast zweitausend Jahre sind vergangen, und ihr sprecht von Duldung, welche Schmach!“

---

*) Gudeni Cod. diplom. Tom. II. p. 499.

Demnach findet sich vernünftig und christlich erkräftiget, was noch ein Autor *) dermaßen zu vernehmen giebt: „Der Religionsstolz ist das Vorurtheil, daß man sich zur allein seligmachenden Religion bekenne, und daß also jeder Anhänger einer andern Religion, ein ganz zugerüsteter Braten für die Hölle sey. So leichtsinnig sollten Menschen einander nicht verdammen. Ein Gott der Liebe wird uns richten.“ Daraus ergiebt sich nun von selbst, daß alles Unheil von unverträglichen, zu glaubenseifrigen Menschen nur dadurch entsteht, weil sie Andersglaubende nicht neben sich dulden wollen, indem sie allein zu herrschen wünschen **). Juden und Heiden zur Zeit der Promulgation der genannten feindlichen, sowohl römischen, als canonischen Gesetze, dachten und handelten menschenfreundlicher, indem sie damals noch Christinnen zu Gefährtinnen ihres Lebens, und als geliebte Mütter ihrer Nachkommen sich erkohren, mithin sich über die von christlichen Staatsregierungen gegebenen barbarischen Verordnungen hinwegsetzten ***). Die ganz natürlichen weitern Folgen, welche späterhin aus der widernatürlichen Härte erwähnter Prohibitiv-Gesetze in Betreff von Ehen eintreten mußten, waren abgenöthigte Absonderung der Juden von den Christen, unterstützt durch die von den Juden nunmehr verbreitete Lehren ihres babylonischen Talmuds im Volke, welcher gleiche, und oft noch mit mehr Haß gegen Christen ausgesprochene Grundsätze enthält. Jüdisches Volk im christlichen Volke mit feindlichen Mei-

*) Zimmermann über den Nationalstolz 4. Aufl. 8. Kap. 6. Seite 88.

**) J. C. Döderlein (Theolog. celeb.) in opuscul. theol. p. 213 seq. Diese stehen auch in der Meinung, der Raum im Himmel werde ihnen versperrt.

***) C. v. Moy's Geschichte des christl. Eherechts. Regensburg 1833. Th. I. Seite 78 u. 346.

nungen und Vorurtheilen, welche bei beiden noch bis jetzt nicht erloschen sind, und welche weder in der ursprünglich christlichen, noch in der rein mosaischen Glaubenslehre, können aufgefunden werden, stehen sich nun seit jener erwähnten Zeit, mit Glaubenshaß gegenüber, und der Jude durch den Talmud, welcher bald nach Entstehung des Christenthums von eifersüchtigen und verschmitzten Rabbaniten war ausgebrütet worden, läßt sich gestützt darauf, in dessen Befolgung und durch kein nicht religiöses Civilisations-Mittel, abhalten, in der That Haß mit Haß an dem Christen zu vergelten. Christliche Staatsregierungen haben aber die Juden in ihren Staaten mit Gewissensfreiheit recipirt, und können gegen diesen Besitzstand, welchen auch Art. 16. der teutschen Bundes-Acte garantirt, nichts durch Zwang oder Gewalt unternehmen. So ahndet die Gottheit feindliche Gesetze, welche die Rechte der Menschen verletzen, und läßt nicht glückliche Folgen über diejenigen kommen, welche dieselben nicht abwürdigen, oder welche aus solchen Grundsätzen fortfahren anders Glaubende, und im Glauben Blinde, ja Verstockte, z. B. die Juden, Zigeuner ꝛc. längerhin zu verfolgen. Vermöge diesen harten Gesetzen und ihren Wirkungen, wurden die Juden das, was sie werden mußten; was die Christen aber auch in der Lage der Juden, würden geworden seyn. Beispiele hierüber finden sich in dem Charakter der christlichen Einwohner Griechenlands, aus der vieljährigen türkischen Barbarei herrührend. Die Juden haben die unter heidnischer, und nachher christlicher Regierung von ihren Voreltern besessenen Bürgerrechte, unter christlichen Regierungen auch da, wohin sie ihr herbes Schicksal führte, nicht also wieder für sich erwerben können, und diese Entziehung, verbunden oft mit fühlbar drückender Erniedrigung, wühlt im Stillen in allen ihren Gefühlen. Man begebe sich am Tage (am 8. Sept.), wo sie die Erinnerung an die Zerstörung Jerusalems mit Sterbekleidern angezogen, trauernd in ihren

Synagogen begehen, dahin, und man wird sich daselbst von den Gefühlen überzeugen, welche die zu dieser Zeit ohne Speise und Trank (Fasten) sich umherlagernden Juden, sie als durchbohrend bemerken lassen. Dieser Zustand ist ihnen unverschmerzlich, und sie trachten deshalb in unsern Zeiten die Menschenrechte, welche ihre Ureltern in Egypten hatten, unter dem nunmehr modern gewordenen Namen „Emancipation" zu erwerben. Sehr merkwürdig ist dazu in ihrer Art die Schilderung und das Urtheil, welches der unpartheiische und bescheidene Hr. G. B. Depping*) in nachfolgenden Aeusserungen hierüber ausspricht: „Immer wird jenes merkwürdige Volk ein Gegenstand der interessantesten Forschungen bleiben, ein Volk, das aus seinem Vaterlande vertrieben, sich überall wieder findet, ohne sich seiner Nationalität, oder seines alterthümlichen Kultus entäussert zu haben (das überwunden, aber nicht besiegt, gestürzt, aber nicht untergegangen, zerstreut, aber nicht aufgelöst, und ein Phänomen ist, in der Geschichte der Menschheit), das, wo es verfolgt wird, Haß mit Haß vergilt, wo man es aber human behandelt, sich den Fortschritten der Humanität anschließt (annähert)." Es bestehen bei Juden, aber auch zum Theil aus ihren religiösen Grundsätzen, zum Theil aus ihrem volksthümlichen Charakter, noch nicht allgemein so gekannte und nirgendwo (Irrthum allein vorbehalten) geschilderte Sitten ꝛc. und Verhältnisse, darüber nunmehr das Wissenswürdige soll ausgeführt und dargelegt werden, weil daraus die zu schöpfende Ueberzeugung möglich wäre, daß die Juden, insonderheit die noch ausserdem mehr

---

*) G. B. Depping les Juifs dans le moyen-age, essai historique sur leur état, civil, commercial et literaire. Paris 1834. (wurde in die teutsche Sprache übersetzt und erschien zu Stuttgart). Man vergleiche auch Geist des Judenthums. (Aus dem Engl.) Stuttgart 1836. 8. Seite 104.

moralisch Fortgebildeten von ihnen, mit Anlagen und charakteristischen Eigenschaften versehen sind, vermöge welcher die sehr große Mehrzahl von ihnen, Ehen (Gewissensehen) mit Christen, welche beglückend sind, zu schließen, allerdings sich im Stande befinden. Den Pflichten (Erfordernissen) in der Ehe, entsprechen unter Juden die Ehegatten gewöhnlich dermaßen, daß eine solche Ehe den Genossen anderer, selbst den christlichen Glaubensparteien (vielleicht? die Mennoniten strengerer Observanz, nämlich die Gebardeten, Heftler genannt und Herrnhuther, allein ausgenommen), als Muster gelten kann. Diese Anzahl Juden, erfüllt insgemein und beispielmäßig die Pflichten von ehelicher Liebe und Treue, wovon man nur aus England und auch aus großen Städten teutscher Staaten, und aus Copenhagen ꝛc. Ausnahmen will bemerkt haben. Das Ereigniß demnach, daß eine Jüdin Kindermörderin, oder als Ehebrecherin bestraft und geschieden wird, gleicht einer sichtbaren Sonnenfinsterniß. In der Regel sind die Jüdinnen nach orientalischer Sitte, sehr schamhaft, indem sie schon durch religiöse Gebote verbunden sind, nicht einmal die Haare am Kopfe sehen zu lassen, und die jüdischen Frauen in Egypten zeichnen sich sogar noch jetzt vor allen andern Frauen des Orients durch ihre eheliche Treue aus. Die Stärke ihres Glaubens und ihr hoher Nationalstolz schützen sie gegen Verirrungen. (Verglichen mit dem Auslande, ein Tagblatt, München bei Cotta vom 3. Oct. 1836. Nro. 277.) Bei Tanzbelustigungen dürfen die Eheweiber der Juden, vorausgesetzt, daß sie als nicht liberale Rabbaniten auch ihre Gebote erfüllen, lediglich nur mit ihren Ehemännern tanzen. Auch die Erzeugung von Knaben in der Ehe, bezeichnet unter ihnen den Vater als glücklich, weil der Stamm fortzublühen*), und die Aus-

---

*) Die Fruchtbarkeit der jüdischen Ehen wird begreiflich, und eben so einleuchtend ist die schnelle Vermehrung

sicht, es könne ein Messias geboren werden*), sich ihnen zu verwirklichen scheint. Gefallene Töchter und uneheliche Geburten gehören bei den Juden, auf plattem Lande wohnend, zu den Seltenheiten, und sind sehr und allgemein verachtet, zumal wann nicht per subsequens matrimonium ihre Legitimation noch erfolgt. Mädchen, welche im ledigen Stande zwei oder gar dreimal ꝛc. geboren haben, sind die auffallendsten und höchst seltenen Erscheinungen. Nur in größern Städten, wie in Livorno, Rom, Warschau, Prag und Konstantinopel, können sich aus verschiedenen Gründen, die im Klima und zu großen Ausschweifungen der übrigen Volksklassen, sich auffinden lassen, die Gründe dafür vorfinden, und davon bereits Erwähnung geschehen ist. Man vergleiche dazu die Anzahl der jährlich in, und ausser der Ehe Gebornen unter Christen, und verschaffe sich dafür kirchenstatistische Resultate; so wird man sich überzeugen, daß die Juden in dieser Hinsicht einen vorzüglichen Werth behaupten, einen Werth, der in moralischer

---

der Juden an allen Orten, wenn man bedenkt, daß die Beschneidung eine frühere Zeugungsfähigkeit bei ihnen bewirkt, wie behauptet wird in J. F. Röhr's Palästina oder Beschreibung des jüdischen Landes. Zeitz 1821 8. 3te Aufl. Seite 34. Deshalb verloben die Juden ihre Kinder sehr bald.

*) Es giebt viele Juden, welche sich einen Messias nicht sehr wünschen, und welche eben deswegen nicht an ihn glauben, wie selbst ein Jude versichert, nämlich E. Henle in der Stimme der Wahrheit ꝛc. Fürth 1827. 8. I. Abth. S. 23. Die Zeit, wo alle Völker den Allvater verherrlichen und sich unter einander brüderlich lieben, durch diese Liebe und alle Tugenden, so wie durch Gottesfurcht glücklich seyn werden, heißt die Zeit des Moschiach, oder das Reich des Messias. Verglichen mit Didaskalia (von Frankfurt a. M.) vom 18. August 1836. Seite 4.

Hinsicht weisen Staatsregierungen und gesitteten Christen, sehr achtungswerth sich bemerklich macht. Verdienstlich und ausgezeichnet in einer Tugend, dürfte demnach dieser Werth auch erkannt werden, sobald man hiebei erwägt, daß die Juden ohne, oder mit zum Theil bürgerlichen Rechten, eine vom Staate in vielen Ländern für ihre geistige und moralische Fortbildung noch nicht angeordnete geistliche Oberbehörde haben, wie es bei den Christen der Fall ist, sich demungeachtet, wie dargelegt wurde, bezeigen, und noch überdies vermöge des ihrer Moralität nachtheiligen Verkehrs und Schachers, sich als privilegirte Müssiggänger, Zerrbilder und Schmarotzerpflanzen Jedermann selbst bekannt geben, der Müssiggang, und der ohne alle körperliche und geistige Anstrengung gesuchte Nahrungserwerb aber, notorisch als jedes Lasters Anfang allgemein erkannt und betrachtet wird. Auch haben sie die sich schön aussprechende Seite, daß sie in unsern Zeiten jeden versuchten Uebertritt zu ihrem Glauben, als eine Anmaßung erklären, deshalb das Gewerbe der Proselytenmacher, verächtlich finden, und mit Charakter sich standhaft im Bekenntnisse ihrer Religion beweisen, indem sie aus ihrer von Christen vernachläßigten Erziehung, und vermöge des wuchernden Kleinhandels, welchen man ihnen statt entzogener Menschenrechte aufgedrungen hat, keine andere Ueberzeugung besitzen, was bei Christen in solcher Lage auch der Fall seyn würde. Diesen Werth haben sie häufig auch vor Christen, in der wahrhaft ausgezeichnet gewissenhaften Zärtlichkeit und Liebe für ihre Kinder. Wann sie es auch aufs Höchste verabscheuen, ihrer Religion zu entsagen, und eben deswegen davon Abgefallene sehr verfolgen, so fehlt es bei ihnen doch nicht an Beispielen, nach welchen sie, um ihren Kindern auf immer ein glückliches Schicksal zu sichern, und um es zu gründen, da, wo es unausweichlich, oder erwähnten Kindern offenbar sehr nützlich war, eine Wahl zu treffen, diese Kinder taufen und in der christlichen Religion frei-

willig erziehen ließen *). Dergleichen Beispiele finden sich jetzt zu Mannheim und auf der linken Rheinseite nicht höchst selten. Wann sie nun, die älteren Juden, in neuern Zeiten zu ihren gesetzlich vorgeschriebenen Familien-Namen, noch überdies die Vornamen von Christen freiwillig voraussetzen, sich dadurch, ohne ihren Glauben für ihre Individualitäten abzulegen, vom Judenthume, nämlich von Judenvornamen aus jüdischem Jargon gebildet, selbst lossagen; so ist solches gewiß ein Fortschritt zum Bessern, eine Annäherung an die Christen, welche erfreuliche Bemerkung die so weise und humane k. preuß. Staatsregierung hoffentlich noch vermögen wird, denen deshalb 1828 und 1836 erlassenen Verboten zu derogiren, zumal da es sehr schwer ist, zu bestimmen, welche Vornamen, ausser den Namen Christian, Christoph rc. ganz allein christlichen, nicht anderen Ursprunges, sind. Hiebei kommt auch noch zu erwägen, daß, wäre man anderer Meinung, man den Christen verbieten müßte, sich Abraham. Isak, Judas, Juditha, Esther und sogar Israel, Joseph und Jakob rc. zu benennen. Auch muß ein dergleichen Verbot die Juden nur kränken und mit Widerwillen gegen die Christen erfüllen. Krug's Henotikon. Leipzig 1836. S. 23 f. Das k. preuß. Verbot hierüber sey aufgehoben, wird gemeldet in der unpartheiischen Universal-Kirchen-Zeitung vom 26. Jan. 1837. S. 128.

---

*) Man vergleiche J. Jakobi über das Verhältniß der Juden zum Staate. Merseburg und Halle 1833. S. 41. Ferner die Juden und die öffentliche Meinung im preuß. Staate. Altona 1833. S. 77. und Beilage 165. zur allgemeinen Zeitung (von Augsburg) vom 4. Mai 1833. Beispiele, nach welchen jüdische Eltern mehrere ihrer Kinder zugleich taufen ließen, selbst aber bei der jüdischen Religion verblieben, finden sich aus Frankenthal im bayer. Rheinkreise (Pfalz) in der allgemeinen Zeitung von und für Bayern (aus Nürnberg) vom 12. Nov. 1824.

Hiezu ist nun auch zu bemerken, daß der Stifter der christlichen Religion, wenigstens dem sterblichen Leibe nach, Jude, wie bekannt ist, war, und einen Didrachmen Leibzoll deshalb an den heidnischen Kaiser zahlte. Evangel. Matth. Kap. XVII. Vers 24—25. Auch seine reine Mutter, das erhabene Vorbild aller Tugenden, war Jüdin. Aus diesen sämmtlichen Erörterungen, welche sich auf nachgewiesene Wahrheiten gründen, dürfte sich für die große Angelegenheit der Menschen, die Christen und Juden zusammen auszusöhnen, das Resultat noch ergeben, daß bald viele Juden, indem sie ihrem Glauben anhängig bleiben können, sich entschließen werden, von ihren mit Vertrauen von ihnen versehenen, und fortgebildeten Rabbinern, auch ihre Kinder gerne moralisch-religiös fortbilden zu lassen. Hieraus wird sich nun aber unbezweifelt ferner ergeben, daß dermaßen vieles Gute durch ausgebildete tüchtige Rabbiner bei den Juden noch kann ausgeführt, so wie bei ihnen möglich gemacht werden. Welche auch von Kindern würdiger, als die von Juden, da zu jener Zeit noch sehr wenige aus Ehen zwischen Christen und Juden vorhanden waren, traf demnach der Ausspruch des Heilandes, ohne daß von Letzterem unter mehreren von Kindern, wären Ausnahmen gemacht worden, in den Worten: „Und wer ein solches Kind aufnimmt, der nimmt mich auf. Evangl. Matth. Kap. XVIII. Vers 5. Ferner laßt die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solchen ist das Reich Gottes. Evang. Marci Kap. X. Vers 14. Die Bordelle, welche leider! in den dermaligen Zeiten, auch unter dem sittlichen Namen Schrankenhäuser, hie und da in größern Städten aber, insofern sie polizeilich bekannt und tolerirt rc. sind, immer als ein privilegirter Contrast, eine Connivenz, christlicher Civilisation existiren, werden, wie zu eruiren ist, nirgends von Judenweibern, wie es dann und wann, und mitunter von vagirenden oder in unfriedlicher Ehe leben-

den Christenweibern, zu geschehen pflegt, besucht, indem in kleinen Städten, und auf dem Lande, wo gewöhnlich die große Mehrzahl jüdischer Kleinhändler und sogenannter Schacherjuden wohnt, weder Bordelle vorhanden sind, noch Weiber von Juden daselbst ungescheut, und nicht ohne sehr verfolgt zu werden, so etwas thun können. Nur solche Juden, welche bei ihren Glaubensgenossen den Kredit verloren haben, können auch Bordelle besuchen, Maitressen halten u. s. w. Die Juden erkennen in ihnen, von ihrem Glauben abgefallene Menschen, und verachten sie allgemein. Jeder Nichtjude, oder neutestamentarische Glaubensbekenner, beantworte sich nun: ob die Christen auch, verhältnißmäßig der Anzahl der Juden, so denken und handeln? Jeder prüfe den Gegenstand reiflich. Das Verbrechen des Concubinates, des Incestes, der Nothzucht, Entführung, der Knabenschändung und Sodomie, ist den Juden aus Uebertretungen dieser Art, unter ihnen in Europa, beinahe unbekannt; eben so die Polyandrie, Polyginie und Bigamie, welche bei Christen vorkommen*). Die Qualifikation

---

*) Beweise dafür, daß die Keuschheit der heutigen Juden, anders zu beurtheilen ist, als es damit in Palästina bei den Israeliten der Fall war, sind folgende Belege. Lamech, Abraham und Jakob hatten schon in Doppelehen zwei oder mehrere Eheweiber, I. Buch Mose Kap. 16. u. I. Buch Mose Kap. 29. Vers 30 — 35., und wann auch Moses dem Könige der Israeliten erlaubt hatte, ein Harem zu halten, V. B. Mose Kap. 17. Vers 17., so hatten doch schon Saul und David noch mehrere Weiber und Salomon hatte 700 Weiber und 300 Kebsweiber. H. L. Pfaff's Sitten und Gebräuche der Hebräer. Eisenach 1800. Kap. IV. §. 6. Seite 79. u. 80, als wodurch von dem mosaischen Gesetz Mißbrauch war gemacht worden. Der Talmud, wann er auch sonst wegen der Sittlichkeit oft hinter der mosaischen Gesetzgebung steht, übertrifft wegen der Vielwei-

der Juden durch mehr Beweise über Ausübung von Keuschheit, Reinheit der Sitten, in dieser Hinsicht, und folglich in der Würdigkeit zur Ehe, nicht hinter den Christen, dürfte sich hiedurch notorisch und folglich auch historisch nachweisen lassen. Vielleicht? doch man möchte sich gerne irren, sind die vorstehenden Wahrnehmungen nirgendwo also dargethan, und es könnte demnach aus ihnen, besonders aus der Klasse der gebildetsten Gegner von den Juden, eine Ueberzeugung hervorgehen, welche der Aussöhnung zwischen beiden Glaubensparteien, zusagen dürfte. Christlich in Werken, denn die Scheinheiligkeit oft Werkheiligkeit genannt, ist Entheiligung, würden sich insonderheit erleuchtete und menschenfreundliche Männer, vorzüglich Theologen, dadurch beweisen, und einen Sieg krönen, der des himmlischen Lohnes, wegen des Gedeihens der so großen Angelegenheit der Menschen, würdig wäre, und wobei am schönen Lohne

---

berei doch die mosaischen Gebote, denn der Rabbi Gerson verordnete, daß Keiner ohne Ausnahme mehr zwei Weiber haben soll, theils um Zank und Uneinigkeit zu vermeiden, theils wegen der Beschwerde der Ernährung. J. v. Obernberg's und Majer Bretzfeld's Kultus der Juden. München 1813. §. 36. S. 189., höchst merkwürdig erscheint es nun hiezu, daß Ernst, nach andern Ludwig Graf von Gleichen im 13ten Seculo mit einer Gräfin von Käfernburg und mit Theodega oder Melechsaloh, einer Türkin, mit päpstlicher Dispensation in vergnügter Doppelehe lebte, in einem Bette sich mit ihnen befand und nun in einem Grabe beisammen in Erfurt auf dem dortigen Petersberge ruht. Allgem. histor. Lexicon. Leipzig 1730. II. Th. S. 574 f. Thilow's Beschreibung dieses Grabes. Eben so mit gelehrter Theologen Zustimmung Landgraf Philipp von Hessen Magn. mit Christine Herzogin von Sachsen und Margarethe von Saala. Letztere die linke Landgräfin genannt, im 16ten Jahrhundert. E. L. Posselt's kleine Schriften 1795. Seite 262 ff.

Niemand zweifeln wird. Sollten dann damit die höheren dogmatischen Grundsätze über Liebe, deren hierinnen erwähnt wurde, namentlich aus der Nächstenliebe, und als das Band der Vollkommenheit, hauptsächlich nach den Lehren des Christenthums, Epist. an die Coloss. Kap. III. Vers 14., so wie über die christliche Pflicht, sogar die Feinde zu lieben, Evangel. Lucä Kap. 10. V. 27. und insonderheit Evang. Matthäi Kap. 5. V. 44., indem in, und für Liebe und Vereinigung das Glück der Menschen besteht, nicht übereinstimmen, sich nicht zusammen vereinigen lassen? Wer möchte sich wohl dagegen erklären? Eben so möchte es von nicht engherzigen und einflußreichen Männern erwogen werden, daß Juden durch die Ehe mit vorzüglich gesitteten Christen, bessere, gemüthlichere, und folglich brüderlichere Gesinnungen für Letztere, sich freundlich aneignen, und auf diese Weise sogar in ihrem zeitlichen Vortheile und Glücke, immer mehr gewinnen würden. Die Sittlichkeit in dergleichen Ehen, könnte in keinem Falle, gefährdet werden, würden sich, wie in Frankreich, Holland und Nordamerika, oft geschiehet, auch in teutschen Staaten, Christen und Juden vermöge entsprechender Gesetze (für die Gewissens- oder Civil-Ehe) heirathen können. Kirchliche Trauung bedarf es dazu eben so wenig, als solches religiös nicht möglich ist, sie zu vollziehen. Allein die nur erwähnte Civil-Kopulation in Gegenwart der als testes spectabiles anwesenden beiderseitigen Geistlichen, nämlich des christlichen Pfarrers und des jüdischen Rabbiners, die bereits oben vorgeschlagen wurde*), dürfte bei dem orthodox denkenden Publikum dem Gegenstande, wie man zu sagen pflegt, das Siegel aufdrücken.

---

*) J. S. Klüber's interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden Dinkelsbühl 1834. 8. Seite 24—27. Es ist solches auch eine solenisirte Gewissensehe zu nennen.

In den Ehen zwischen Christen und Juden, insonderheit in bevölkerten Orten (z. B. wie in Holland, dann in Städten, wo sehr viele Juden beisammen leben, z. B. in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Fürth, Livorno, Pesth, Prag, Rom, Konstantinopel und Warschau ꝛc.), könnte dermaßen durch Beispiel und That, ein bemerkenswerther Wetteifer für sittliche Fortbildung und gesellschaftliche Annäherung, und Befreundung erregt und erhalten werden, welcher für beide Glaubensparteien von den ersprießlichsten Folgen werden dürfte. Das alte Sprichwort von Ehen: „die Ehen werden im Himmel geschlossen," würde sich hiebei aus Liebe und Verträglichkeit, welche sich mehr begründet hätte, im schönsten Glanze realisiren. In genanntem Nordamerika, wo Ehen gegen Neigung nicht eingegangen werden, und wo man ausser dem gesetzlich errichteten Ehevertrage, keine Förmlichkeiten zu beobachten hat, ist sich von der Wahrheit dieses Satzes vollkommen zu überzeugen. Juden und Christen, und Menschen aus beinahe dreißig verschiedenen Glaubensparteien, darunter verschiedene Secten der Mennoniten (Wiedertäufer) die Mehrzahl bilden, heirathen sich daselbst, und leben glücklich und in Eintracht zusammen. Das höchste Gesetz für sie, ist ihre Liebe, und diese nebst ihren Kindern, als die Beweise hieraus, bürgen ihnen wechselseitig für die Fortdauer ihrer Verbindung, die eben so ohne feierliche Sponsalien statt fand, als deshalb keine Ehescheidung erfolgt, indem die Ehe, wie von Göthe so göttlich wahr sich aussprach, der Anfang und Gipfel aller Kultur ist. Sie, die Ehe, macht den Rohen mild, und der Gebildetste hat keine bessere Gelegenheit seine Milde zu beweisen. — Die dortigen Gesetze, welche nicht zur Einsegnung der Ehe zwingen, nöthigen die Menschen auch nicht zur Annahme irgend eines Glaubens, selbst wegen Kindern, deren Eltern verschiedener Konfession sind, obgleich die Genossen mancher Secten eifrig in Beobachtung ihres Kultus sich

beweisen. Ein jeder ehrt in Nordamerika, in dem Menschen, seinen Bruder. Daher kommt es, daß in diesem Staate, Ordnung, Arbeitsamkeit und Redlichkeit, ohne Priester und ohne Polizeibeamte, praktisch als Religion im Leben befolgt wird. Meinungen und Glaubenslehrsätze der mehreren Parteien, werden in besagtem Staate, allerdings geglaubt und beschützt, aber eben deswegen nicht für Anfechtungen oder zu Bekehrungs-Versuchen von den Inländern herabgewürdiget. Deshalb besteht daselbst die religiöse Toleranz, welche es nicht zugiebt, daß, wie oft in den dermaligen Zeiten in Frankreich, und auch in Nordteutschland, aus der philosophischen Toleranz, Indifferentism, oder Unglaube, sich erhebe*). Daß bei Personen, die aus Vorurtheilen rc. (Aberglauben) in Unglauben gekommen sind, mit Besonnenheit die Ueberzeugung für andere Begriffe, oder gar das Proselytenmachen entsprechend könne ausgeführt werden, wird übrigens wohl kein Vernünftiger glauben. So besteht demnach in Nordamerika die Ehe zwischen Christen und Juden, selbst in waldreichen Gefilden im Leben, wie sie seyn soll, in der Ausübung derjenigen Pflichten, welche Jeder in sich fühlt, und Niemand verkennt. Aber auch in den kultivirtesten Gegenden europäischer Civilisation, ereignen sich unter Juden höchstselten Klagen zu Ehescheidungen. Und kommen solche vor, so ist es gewöhnlich in

---

*) Allgemeine Zeitung (aus Augsburg) vom 24. Nov. 1835. Nro. 328. Seite 2621. In Breslau, wo gegen 3000 jüdische Seelen leben, haben mehr als die Hälfte nur natürliche Religion (vermuthlich Unglauben) und setzen sich über die jüdischen Ceremonial-Gesetze hinaus. Nur die wenigsten sind eifrige talmudische Juden. Nationalzeitung der Teutschen vom J. 1806. Seite 496. Auch in Köln leben die Juden sehr frei, haben den Sabbat auf den Sonntag verlegt, und genießen Fleisch von christlichen Metzgern.

größern Städten, wo Luxus und Sinnlichkeit die Grundsätze beflügeln, und wo es Langeweile verursacht, sich in die Umstände zu fügen. Wo in dergleichen Städten noch Treue neben übermächtiger Sinnlichkeit herrscht, bedecken auch bei Juden, welche Ehen eingehen, beschleunigte Heirathen die Folgen eines zuvor geschehenen Fehltritts. Oft ist daselbst demungeachtet, nicht sowohl Ehebruch, als vielmehr Zwistigkeiten, welche bei den europäischen Juden aus den gewöhnlich von Eltern und Rabbinern veranlaßten, oder gar erzwungenen Ehen, auch wegen Impotenz, die während der Ehe wahrgenommen wurde, die Veranlassung dazu*). Dieser Zwang aber, wird und muß gänzlich aufhören, sobald die Ehe zwischen Christen und Juden in teutschen Staaten durch geeignete Gesetze würde allgemein und näher erlaubt und bestimmt werden, und wann zugleich nach Vorschlägen**) aus der Gesetzge-

*) Noch ein Fall, ausser dem gewöhnlichen Zwang jüdischer Eltern an ihren Kindern zu Ehen, wo die Ritualgesetze der Juden, V. B. Mose 25. Kap. 5. Vers, ungerecht befehlend vorschreiben, ist folgender, wann ein Jude ohne Kinder mit seiner Frau zu erzeugen, stirbt und ledige Brüder hinterläßt, da alsdann ein Bruder das sogenannte Vorkaufsrecht auszuüben hat, oder in Ceremonien von der Wittwe Chalizah erhält, oder freigegeben wird. Ein dergleichen Fall kam 1836 in Mannheim vor. Ist der Ehemann abwesend (Desertion) so kann die Wittwe, würde es auch die weltliche Obrigkeit gestatten, sich nicht weiter verheirathen, bis die feierliche Verzichtleistung des Ehemanns geschehen ist. Frankfurter Journal vom 27. April 1836. sub voce Manheim.

**) J. S. Klüber a. a. O. S. 21 und Ebendesselben kirchenhistorische und kirchenrechtliche Ansichten, Grundsätze und Beiträge über die Ehe überhaupt, und über die Ehe zwischen Christen und Juden insonderheit, abgedruckt im ho-

bung bestimmt würde, daß sämmtliche Kinder aus einer Ehe von Juden, ganz gleichen Erbtheil, auch bei ihren Verehelichungen mit Christen, wie künftig bei Juden, unter sich, erhalten müßten, als wodurch die Juden in den Familienverein mit Christen auch ungehindert und eher eintreten könnten, und lediglich auf diese Weise und der zuvor, so wie dafür geeigneten moralisch und religiösen Fortbildung, die volle Emancipation, nämlich die bisher selbst in Kurhessen noch nicht gehabten politischen Rechte, insoweit im teutschen Bunde für das christliche Kirchenwesen deshalb hinreichende Maasregeln sichernd wären getroffen worden, auch mit erlangen würden*). Wahrheit und Liebe sey nun das Feldgeschrei (Parole) dieser europäischen, mithin nicht blos teutschen, Angelegenheit!

---

miletisch - liturgischen Correspondenz-Blatt. Nürnberg bei Riegel und Wießner 1835. Nro. 26 und 27. Dann in der allgemeinen Kirchenzeitung aus Darmstadt vom J. 1836. Nro. 180. 181 und 182. Diese Ansichten, Grundsätze und Beiträge sind erläuternde Zusätze zu J. S. Klüber's Schrift: Interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden, die Ehe zwischen ihnen betr. und enthalten zugleich, was man bei ihnen nicht zu suchen glaubt, die fünf bekanntesten, allein noch von Niemanden (Irrthum vorbehalten) mit Namen genannten Methoden, die Juden zu civilisiren. Durch schnelle Verbreitung derselben, und ohne bisherige literärische Opposition, haben sie in Europa, insonderheit in Rußland, K. Sachsen, Würtemberg, Baden, Nassau, Hessen u. s. w. binnen kurzer Zeit nicht geringe Sensation, so wie Resultate veranlaßt.

*) Allgemeiner Anzeiger der Teutschen vom 1. März 1835 wo unter dem Worte Staatsverfassung diese Gründe näher erwähnt werden.

Aus Allem hier Vorgetragenen geht wohl in die Augen fallend hervor, daß Reformen, insonderheit in religiöser Beziehung, den Juden durchaus für einen entsprechenden Erfolg ihrer Civilisation, wann sie nicht aus ihnen selbst sind hervorgerufen worden, deswegen auch nicht aufzudringen sind, indem die den Juden bei ihrer Reception zugestandene Gewissensfreiheit zu beachten ist; daß aber anderer Seits aus den Gesetzgebungen, solche Maasregeln der Mäsigung immer den wohlthätigsten Einfluß für und in die moralisch-religiöse Fortbildung der Juden, für und bis zu Gewissens- oder Civil-Ehen mit Christen, äußern und als natürliche Folgen haben werden, so wie haben müssen, welche sich auf ächte christliche Liebe (caritas), das Axiom alles wahrhaft Guten, und zugleich die Wurzel jedes Rechts gründen. Dergleichen Reformen demnach, welche die Weisheit der Staatsregierungen aus den Juden selbst, durch die für sie zweckmäßig organisirten, und eben deswegen in der Minderzahl mit rein mosaisch gesinnten Juden, in der größern Anzahl jedoch, mit uneigennützigen, streng unpartheiischen und in den Kenntnissen, so wie Beurtheilungen profunden Christen, versehenen geistlichen Oberbehörden (frommenden Organen) menschenfreundlich zu Tage fördert, z. B. wie in Weimar, Stuttgart und in Dresden, vielleicht? demnächst auch in Hannover rc., können also den großen Wurf, die Juden den Christen fortwährend mehr und freundlicher anzunähern, sie folglich hierauf zusammen für Liebe und Verträglichkeit auszusöhnen*),

---

*) Es wäre sehr wünschenswerth, daß gelesen und beherziget werden möchte, für den Zweck dieser Aussöhnung a) von den Christen, was der Heiland in der Predigt auf dem Berge, Evang. Matth. Kap. 5. V. 17, also sagte:

einzig, so wie allein und allmählig im Widerstande gegen fanatisch orthodox und grob irdisch gesinnte liberale Christen

---

„Ihr sollt nicht wähnen, daß ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen, sondern zu erfüllen." Ferner Evangel. Johann. Kap. 10. Vers 16. „Und ich habe noch andere Schafe, die sind nicht aus diesem Stalle, und dieselben muß ich herführen, und sie werden meine Stimme hören, und es wird ein Hirt und eine Heerde werden." Desgleichen die hehren Worte aus der heiligen Allianz vom 14. (26.) Oct. 1815 in Art. I. „Gemäs den Worten der heil. Schrift, welche allen Menschen befiehlt, sich als Brüder zu betrachten, werden die drei contrahirenden Monarchen (welchen späterhin die andern europäischen Mächte beitraten) durch die Bande einer wahren und unauflöslichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und sich als Landsleute betrachtend, werden sie sich bei allen Gelegenheiten und in allen Fällen Hülfe und Beistand leisten, indem sie sich zu ihren Unterthanen und Armeen als Familienväter ansehen ꝛc.; b) von den Juden aber V. Buch Mosis Kap. 28. Vers 64 und 65. „Denn der Herr wird dich zerstreuen unter alle Völker, von einem Ende der Welt bis ans andere, und du wirst daselbst andern Göttern dienen, die du nicht kennst, noch deine Väter, Holz und Steinen. Dazu wirst du unter denselben Völkern kein bleibend Wesen haben, und deine Fußsohlen werden keine Ruhe haben. Denn der Herr wird dir daselbst ein bebend Herz geben, und verschmachtete Augen, und verdorrete Seele." Endlich was der erste unter dem großen Prophet Jesaias in Kap. 64. Vers 16 den Juden verkündigt hat: „Bist du doch unser Vater, denn Abraham weiß von uns nicht, und Israel kennt uns nicht, du aber Herr bist unser Vater und unser Erlöser!" Desgleichen I. B. Mos. Cap. 12. Vers 3. Und in dir sollen gesegnet werden, alle Geschlechte, auf Erden, so wie I. B. Mos. Kap. 18. Vers 18. Sintemal er ein groß und mächtiges Volk soll werden, und alle Völker in ihm gesegnet werden sollen, womit sich vereinigt aus der Epist. Pauli an die Galater

auch möglich werden lassen. Sit ergo modus in rebus, sunt certi denique fines, quos ultra citraque nequit, consistere rectum.

Kap. 3. Vers 8. Die Wiederholung hievon, welche das letzte Glied der Kette hiefür bildet.

Wie kann der Talmud ohne Gewissens-zwang bei Juden ausser Gebrauch kommen, und dadurch das rabbinische, nicht mosaische Judenthum, von selbst erlöschen?

So schwer die vorstehende Frage zu lösen und vielleicht? also noch nicht beantwortet ist, wenigstens nicht so, wie man es hier unternimmt, so liegt doch das, was als Aufgabe hauptsächlich zu erörtern ist, schon in der Frage selbst, nämlich die Frage setzt schon voraus, daß durch das allmählige Abwürdigen des Talmuds, das rabbinische Judenthum, wie es vor den Augen der Welt, lebt und webt, erlösche. Die Gewissensfreiheit, welche die Juden in allen Staaten, darinnen sie wohnen, haben, muß jedoch hiebei nicht unbeachtet bleiben. Es fragt sich daher nun erst noch: was ist der Talmud? Man glaubt diese Frage also zu beantworten:

Der babylonische Talmud (Lehre, oder Buch der Lehre) ist dasjenige Lehr- und Recht-Buch derjenigen heutigen Juden, welche auch Rabbaniten und Talmudisten genannt werden*), das im Jahre 150 christlicher Zeitrechnung zu sam-

---

*) Die portugiesischen Juden in Portugal, Holland und Galizien ꝛc., welche sich nicht zum Talmud, sondern nur zu den fünf Büchern Mosis als reine Mosaisten bekennen, sind sich mit den pohlnischen und teutschen Juden (Rabbaniten) in Charakter und Lebensart Feinde, wie die Perser und Türken, die sich gegenseitig Hunde und Esel schimpfen (Genius of Judaisme). Magazin für die Literatur

meln ist angefangen, und im Jahre 500 in sechs Theilen oder Bänden vollendet worden, und welches angeblich als mündliches Gesetz von Moses bis auf die nachher also benannten spätern Rabbinen über und zu dem schriftlichen Gesetze, nämlich den fünf Büchern Mosis, soll verfaßt, so wie zusammengetragen worden seyn, in der Eigenschaft von Erklärungen, näheren Bestimmungen der schriftlichen Gesetze, Argumentationen nach den durch Ueberlieferungen festgesetzten Regeln der Schrifterklärung und Satzungen der sogenannten jüdischen Propheten und spätern Weisen, desgleichen mit denen von diesen angenommenen Einrichtungen und Gebräuchen*). In dieser Definition, die etwas weitläufig, oder ausführlich ist, dürfte das Wesentlichste, was die Rabbaniten darüber äußern werden, enthalten seyn. Zu bemerken ist aber hiezu noch Folgendes. Die erste und vielleicht? noch Wenigen aufgefallene Verbreitung des Talmuds an nicht schriftgelehrte Juden (also im Volke der Rabbaniten) erfolgte, wenn man die Spur in der Geschichte aufsucht, alsdann, nachdem Kaiser Justinian in L. 2. C. de haeret. den Begriff von Ketzern gesetzlich ausgesprochen,

---

des Auslandes. Berlin vom 7. Juni 1833. Seite 272. Dazu vergleiche man P. Beer's Geschichte, Lehren und Meinungen aller bestandenen und noch bestehenden religiösen Secten der Juden und der Geheim-Lehre oder Kabbalah. Brünn und Leipz. 1823. gr. 8. zwei Bände. Dann auch die Religionen, Confessionen und Secten der Erde. Nürnberg 1825. 8. S. 57 f., wo sub voce Juden die beiden jüdischen Hauptsecten Karäer oder Karaiten (portugiesische Juden) und Sabbaniten oder Talmudisten vorkommen.

*) Moses Mendelsohn's auf Veranlassung und unter Aufsicht Hirschel Levin's herausgegebene Ritual-Gesetze der Juden ꝛc. Berlin 1793. Auflage III. Einleitung S. I—VIII. und J. v. Obernberg's und M. Bretzfeld's Kultus der Juden. München 1813. 8. Seite 209 bis 212.

ferner in L. 8. C. 1. de Judaeis den Juden die bürgerlichen Rechte entzogen, und in L. 6. C. de Jud. et Coelicol. die Ehe zwischen Christen und Juden untersagt, ja sogar in L. ult. C. de Jud. et Nov. 45 den bürgerlichen Zustand der Juden so verworfen, wie den ihrer Seelen, erklärt hatte. Offenbar war es Rache der Juden, welche sie dazu veranlaßt hatte; und welche ihnen eben so national, als es denselben eigenthümlich ist, daß, wann sie von Religionslehrern moralisch gut unterrichtet werden, sie vermöge des nicht gewöhnlichen Verstandes, mit welchem sie unter andern Völkern sich auszeichnen, sich völlig von allem, was Haß ist, entfernen, und demnach sich mehr moralisch gut, wie gewöhnliche Menschen, beweisen *). Welchen Werth dieser Talmud habe, dürfte wohl in keinem Urtheile eines gründlichen Gelehrten in der mosaischen Gesetzgebung, von demselben competenter irgendwo noch ausgesprochen worden seyn, als von Michaelis **) in folgenden Worten: „Die Erklärungen und Ursachen der mosaischen Gesetze nehme ich nicht aus dem Talmud. Die mündlichen Ueberlieferungen zum Theil unwissender Rabbiner, die man im Talmud gesammelt antrifft, können

---

*) Dahin sind insonderheit diejenigen Juden zu rechnen, welche sich dem talmudistischen Judenthum gegenüber zu Bekennern des nicht rabbinischen Judenthums gebildet haben. Dieses nicht rabbinische Judenthum wird sich zum reinen Deismus oder der Vernunftreligion erheben. J. L. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes. Frankfurt 1822. 8. §. 424 b. Note b. Seite 832. Diese Juden finden sich vor in Berlin, Hamburg, Dessau, Frankfurt a. M. ꝛc., vorzüglich in Frankreich.

**) Michaelis mosaisches Recht. Theil I. §. 18 und Freimüthige Gedanken über den Geist des Judenthums, oder der Talmud in seiner Blöße. Marburg und Kassel 1818.

uns das gewöhnliche Recht über Juden zu der Zeit, da diese Männer lebten, nicht aber den Sinn Mosis lehren. Seine Gesetze würden zum Theil eine sehr wunderliche Figur machen, wenn man sie so verstehen wollte, als die Pharisäer thaten, deren Auslegungen nach Christi Ausspruch oft von demjenigen das gerade Gegentheil waren, was Moses befohlen hatte. Ich gedenke die Namen der Männer, deren Aussprüche uns im Talmude aufbehalten sind, ja überhaupt der Rabbiner gar nicht zu nennen. Wer die Gesetze mit dem Auge eines Montesquieu ansieht, wird hierüber gewiß nicht ungehalten seyn, und selbst zu den jüdischen Alterthümern vor der babylonischen Gefangenschaft, ist der Talmud, wenigstens eine eben so unreine Quelle, als Bartolus zu den römischen." In einer Schrift, welche vieles Aufsehen erregt hat, weil sie wichtige Bemerkungen und Winke enthält*), kommt über den Talmud folgendes Urtheil vor: „Dieser Talmud, ein bändereiches Aggregat von Traditionen, erbärmlichen Sagen, Mährchen, Auslegungen, ist es der die Juden für alle Civilisation unempfänglich macht. Ein Gewebe von Gutem und Bösen, ein Gemisch von Wahrheit und Unsinn, von Fanatism und Toleranz, enthält er im Uebermaas Lehren, die Menschenhaß und Unsittlichkeit, Irrthum und Aberglauben jeder Art unter diesem Volke verbreiten. Er entstellt das Gesetz Mosis gänzlich**)

*) (Von einem Ungenannten) der Jude, gezeichnet und gestochen von einem Juden. Marburg 1834. 8. Seite 12.

**) Eben deswegen sollte die Religion der Juden, welche Rabbaniten sind, weder die mosaische, noch die israelitische genannt werden, indem die wahren Verehrer der mosaischen Religion, sich noch niemals zum Talmud bekannt haben, welchen die Rabbaniten höher, als das Gesetz Mosis verehren, Israeliten, wie sie ehemals waren, giebt es in unsern Zeiten nicht mehr.

und wie schon dieses dem Juden manchen, nur in seinem dermaligen Verhältnisse und Schauplatz seiner Wirksamkeit passenden Zwang auferlegte, so bildete er diesen Zwang vollends zu unerträglichen und unnützen Peinigungen aus, die ihm sein Daseyn verbittern und zur Last machen, so wie der menschlichen Gesellschaft ein ganz unnützes Glied aufbürden ꝛc. Eben deshalb findet sich in einem vielgelesenen Buche *) auch Folgendes vor: „Der Aufnahme der Juden in volle staatsbürgerliche Genossenschaft, der Fähigkeit zum Genuße aller staatsbürgerlichen Vortheile der Staatsverbindung, stehe unwandelbar zur Bedingung, nicht der feierlich erklärte Uebertritt zu der natürlichen, oder irgend einer schon bestehenden positiven Religion, sondern die freie, zuverläßige und unwiderrufliche Abschwörung, die beharrliche Entfernung und Verabscheuung des Talmudismus, und alles Uebrigen, was in dem Judenthume von der Staatsregierung für durchaus unvereinbar erklärt wird mit dem Gemeinwohl in einem Staate, dessen Oberhaupt nicht in den Händen der Juden ist.“ Von diesen Schilderungen über den Werth des Talmuds, wird nunmehr auf die Auszüge und Uebersetzungen desselben übergegangen, welche man als das Arsenal in der Literatur quellenmäßig besitzt, und dagegen teutsche oder andere Uebersetzungen von heutigen Juden, welche gar lange nicht dafür hinreichende philologische Kenntnisse besitzen, auch deswegen unmöglich berücksichtigen

---

*) Dr. J. L. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses überhaupt ꝛc. Frankfurt a. M. 1816. S. 395—396, woselbst über Juden und Judenthum vieles und darunter manches sehr Wichtige vorkommt, und Dr. F. Gleich's Eremit vom 30. Mai 1836. S. 505 f. die Rede des Landtagsabgeordneten Freiherrn von Hanstein in Stuttgart enthaltend.

kann. Vorzüglich merkwürdig von diesen Auszügen und Uebersetzungen werden aus mehreren, nachstehende hier erwähnt, nämlich I. In der lateinischen Sprache: 1) Buxdorf. Basel 1613. in 12. 2) C. Knorr von Rosenroth. Frankfurt a. M. 1667 und 1687. Zwei Bände und in dritter und vierter Auflage 1697 und 1703, auch zwei Bände. 3) W. Surenhus. Amsterdam 1698—1703. Sechs Bände. 4) Philonis. London 1742. Herausgegeben von A. F. Pfeifer. Erlangen 1785—1792. u. 1820. 5 Volum. gr. 8. 5) K. G. Bretschneider. Leipz. 1812. 6) G. B. Winer. Leipz. 1822. 7) C. F. Leopold (Lexicon). Leipz. 1832. II. In der teutschen Sprache sind als Uebersetzungen und Auszüge bekannt: 1) J. A. Eisenmenger zu Heidelberg, der berühmte Orientalist, gestorben 1704. Erste Auflage. Frankfurt a. M. 1700, zwei Theile 4., zweite Auflage. Königsberg 1711. Gegen diese Uebersetzung erwirkte die Judenschaft in Frankfurt bei dem kaiserl. Reichshofrathe in Wien drei Mandate, wodurch die ganze erste Auflage dieses Buchs, welches die Grundlehren der Juden wörtlich aus ihren eigenen Schriften darstellt, zu Frankfurt während vierzig Jahren mit Arrest belegt war. Hierauf ließ der König von Preußen zu Königsberg einen Abdruck veranstalten. Die Korrespondenz des Königs Friedrich I. von Preußen nach Wien in vier Urkunden hierüber, welche Aufschlüsse deshalb näher enthält, findet sich in Schudt's jüdischen Merkwürdigkeiten Theil III. Nro. 1. Erst am 19. Mai 1741 wurde auf Betreiben der Eisenmenger'schen Erben, von dem Reichsvikariatshofgerichte in Augsburg der erwähnte Arrest aufgehoben. Ersichtlich aus dem Conclusum dieses Gerichts Th. II. Seite 183. Die besagten Erben ließen nun den Titel allein, mit der Jahrzahl 1700 umdrucken, und gaben darauf vom Arreste und seiner Dauer rc. Nachricht. Lesenswerth wegen Eisenmenger und seinem genannten

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Werke, ist des Hrn. Prof. A. T. Hartmann's Schrift: Joh. Andr. Eisenmenger und seine jüdischen Gegner, kritisch beleuchtet. Parchim 1834, auch abgedruckt im Kirchen- und Schul-Blatte für Mecklenburg vom J. 1834. Systematisch geordnete Auszüge aus dem Eisenmengerschen Werke, finden sich vor in der Schrift: die Juden und das Judenthum, wie sie sind &c. Köln (soll heißen Frankfurt a. M.) 1816. 8. Auf 96 Seiten in gedrängter Kürze enthält diese kleine Druckschrift, um sehr geringen Preis die erwähnten Auszüge aus dem Talmude wesentlich dermaßen, daß sie als die Quintessenz des ganzen Talmuds, für diejenigen, welche klar sehen und lesen, gelten kann. Auch haben die Juden noch keine Widerlegung dagegen unternommen. 2) J. C. G. Bodenschatz. Frankfurt und Leipzig 1748 bis 1749. 4., zwei Bände, auch vier Theile in 8. 3) J. J. Rabe. Onolzbach 1760 bis 1763. 4. Sechs Theile. 4) G. Selig. Leipzig 1768 bis 1772. 8. Neun Bände. 5) Auszüge von P. Beer. Brünn 1822. 8. 2 Bände. 6) B. Schottländer. Hannover 1804. 8. Ein Band. 7) T. F. Oertel. 1823. 8. 8) Jon Hallenberg, Weil und noch Andere. Rostock und Leipzig 1805 bis 18. 8. III. In die französische Sprache geschah eine Uebersetzung, durch den am 28. Febr. 1832 in Warschau verstorbenen Professor der orientalischen Sprachen und Kanonikus L. Chiarini, jedoch nur in einem Theil oder Bande bestehend. Noch mehrere von sechs Bänden, sollen von ihm in dessen Hinterlassenschaft sich handschriftlich vorgefunden haben. Ausserdem ist Chiarini Verfasser von einer Théorie du Judaisme. Paris 1829., weshalb ihm für Letztere S. M. der Kaiser von Rußland 6000 pohlnische Gulden, und für jeden der sechs Bände des Talmuds 12,000 pohlnische Gulden (vi Ukase vom 10. Juli 1829) bestimmt hat. Man vergleiche die Jenaische Lit. Zeitung vom J. 1829, Ergänzungs-Blatt Nro. 67. Seite 531 ff. und Korrespondent von und für

Bayerische Staatsbibliothek München

Teutschland vom 12. März 1832, unter der Rubrik: Nicht-politische Nachrichten.

Von Seiten der Juden haben sich unter mehreren ihrer Gelehrten, wider den Talmud ausgesprochen, und werden als vorzüglich bemerkenswerth hier namhaft gemacht: ausser Bendavid, der unter Christen, wie Juden, berühmte Moses Mendelsohn in Berlin, vermöge seiner Schriften, ferner dessen Schüler Hirsch Levin daselbst, und noch ein anderer seiner Schüler, der im J. 1835 zu Potsdam verstorbene achtzigjährige Greis David Friedländer (sehr geachtet als Gelehrter und Stadtrath in Berlin). Letzterer ist Verfasser der Schrift über die Verbesserung der Juden in Pohlen. (Ein Gutachten) Berlin bei Nicolovius 1819. 8. Hierinnen zeigt dieser ehrwürdige Verewigte aus den Beweißthümern seines Glaubens, daß alle Untersuchung über Religions-Wahrheiten, der Vernunft unterworfen bleibe, lehre die mosaische Religion, ferner, daß ohne gänzliche Aufhebung des Talmuds*), kein Heil für Israel zu erlangen sey, und deswegen müßten auch alle rabbinische Talmuds-Knechte entfernt werden, indem sich durch ihr Verschwinden allein die Hoffnung zu Reformen begründe, darum müsse in der Schule mit dem Unterricht auch Industrie-Uebung verbunden werden, bei welchem Unterricht Friedländer das von einem praktischen Schulmann verfaßte, und in den östreichischen Staaten mit Genehmigung im Gebrauche befindliche Lehrbuch Ben Zion sehr empfiehlt. Auch äußert er: Man lasse der reifen Einwirkung der Zeit ihren Lauf, und

*) Warum aber Friedländer in diesem Gutachten nicht darauf angetragen hat, die Talmudschulen überhaupt, und die Talmudschulen in Pohlen zu Brzesk und Warschau insonderheit, vor allen Dingen aufzulösen, bleibt zu beantworten.

hemme nichts, wie Mendelsohn in der Vorrede zu Manasse Ben Israels Rettung der Juden Seite 23 sagt. Man stürme eben so wenig in die Juden, als man halbe Maasregeln wegen ihnen ergreife. Vorzüglich gehaltreich ist der Vorbericht und die Einleitung in erwähnter Druckschrift. Desgleichen verdienen von Friedländer für diesen Zweck noch folgende Schriften genannt zu werden, nämlich über die durch die neue Organisation der Judenschaft nothwendig gewordene Umbildung ihrer Synagogen, ihrer Schulen und des Unterrichts überhaupt. Berlin bei Dieterici 1812. Dann Reden der Erbauung. Berlin bei Stuhr 1817. Ferner haben sich von jüdischer Seite entgegen den Talmud ausgezeichnet, gründlich erklärt und Reinigung des Judenthums bezweckt: der Lehrer Elias Birkenstein zu Battenberg im Großherzogthum Hessen in der Schrift: über die moralische Verbesserung der Juden. Marburg 1823. 8. so wie Dr. Dernburg, Präses der jüdischen Gemeinde zu Mainz, in den Betrachtungen über die von einem anonymen Verfasser erschienenen 32 Thesen über den Talmud. Frankfurt a. M. 1831. 8., desgleichen noch mehrere Andere. Das Beste aus dem Talmude, haben zwei Juden gesammelt und herausgegeben, unter dem Titel: Wolf und Salomons Charakter des Judenthums. Leipz. 1817. 8. Das, was aber nun nicht das Beste, sondern vielleicht? das Schlechteste, das der Talmud in sich hat, ist, sind folgende Lehren, nämlich I) „die Worte Lenechri taschich sind ein befehlendes Gesetz und bedeuten: An dem Fremden sollst du wuchern. Da derselbe Abgötterei treibt, so hat uns das Gesetz auferlegt, ihm auf Wucher zu leihen, wenn er von uns entlehnen will, auf daß wir ihm allen möglichen Schaden verursachen, dadurch wir nicht unrecht thun. Deswegen hat uns auch die Schrift (Deüter 15. V. 3.) befohlen, von dem Fremden zu fordern, und muß solches also ausgelegt werden, daß man an dem

Fremden nicht wuchern dürfe, sondern solle*)." Das einhundert acht und neunzigste Gebot ist, von einem Goi (Nichtjuden) Wucher zu begehren, und daß wir alsdann erst ihm leihen, so daß wir ihm keinen Nutzen schaffen, und keine Hülfe leisten, sondern ihm Schaden zufügen sollen, auch gar in einer Sache, in welcher wir mit ihm Nutzen haben, gleichwie wir gewarnt sind, daß wir einem Israeliten solches nicht thun sollen. Abgedruckt in der Ursprache im Talmud in des **Rabbi Mosche ben Majemons Sépher Mizroth fol. 73. col. 6.** **). Ferner „wenn sie (die Christen) sagen, daß sie vom Edom (Esau) herkommen, und unsere Brüder genannt werden; so kann man ihnen in dieser Sache eine zweifache Antwort geben, und sagen: daß Senacherib, der König von Assyrien alle Völker unter einander gemischt habe, wodurch sie schwer zu erkennen sind, und wenn wir einen gewiß erkennten, daß er ein Edomiter wäre, so wollten wir keinen Wucher von ihm nehmen. Zudem, wenn wir es schon wissen, und einen als Edomiter kennen, so ist es uns doch erlaubt, von ihm Wucher zu nehmen; denn was dasjenige **Deüter 23. v. 20** „an dem Fremden sollst du wuchern, aber an deinem Bruder sollst du nicht wuchern" anbelangt, so ist unter dem Fremden derjenige zu verstehen, dessen Werke unserm Glauben ganz entfremdet sind. Weil nun die Christen vom Esau, der da der Edom ist, herstammen, so wird an ihnen dasjenige, was in dem Obadia gemeldet ist, vollbracht werden." Vorfindlich im Talmud

---

*) Abgedruckt im Talmud in des **Rabbi Levi ben Gerson's** Auslegung der Bücher Mosis Fol. **234.**, Col. **1.** Die Juden und das Judenthum, wie sie sind. Cöln **1816.** 8. S. **38.** (C. H. v. Gleichen's) Geheimnisse der Geisterwelt mit Anmerkungen. Frankf. **1795.** 8. S. **178** und **179.**

) (C. v. Gleichen) a. a. O. S. **179.

in des Rabbi Lippmann's Sépher nizzachon, Nro. 272 *). Endlich „Ihr (Israeliten) seyd Menschen, die übrigen Völker aber sind keine Menschen. Der Geist wird Mensch genannt, sein Leib aber ist des Menschen Kleid, und hievon steht bei Hiob Kap. X. Vers 11 geschrieben: Du hast mich mit Haut und Fleisch bekleidet. Daraus ist es klar, daß der Name Mensch der Form und nicht der Materie zugehört, deswegen werden die Völker der Welt nicht Menschen genannt, dieweil ihre Seelen vom unreinen Geist herkommen, sondern die Israeliten werden allein so geheißen, deren Seelen von Gottes heiligem Geist herrühren, wie cap. II. v. 3 gesagt wird: Und seine Frucht ist meinem Gaumen süß, womit gedeutet wird auf den Baum, welcher Col heißt, von welchem die Seelen herfliegen, die da Adám heißen und nach dem Ebenbilde Gottes sind. In dem Talmud in des Rabbi Menakém Auslegung über die fünf Bücher Mosis in der Parascha Bereschith **). Desgleichen die auffallend merkwürdigen Worte: „Die Israeliten werden Menschen genannt, dieweil ihre Seelen von dem höchsten Menschen herkommen, die Abgöttischen aber, deren Seelen vom unreinen Geist herkommen, werden Schweine geheißen. Wenn dem also ist, so ist der Leib eines Abgöttischen ein Leib und Seele eines Schweins." Vorfindlich im großen jakut rubeni fol. 12***). Dergleichen Lehrsätze enthält der Talmud, noch viele, wie aus ihm selbst und den anerkannt vorzüglichsten Uebersetzungen desselben, die Ueberzeugung kann geschöpft werden.

---

*) Die Juden und das Judenthum ꝛc. S. 39 und 40.

**) Die alleg. Schrift: die Juden und das Judenthum, wie sie sind ꝛc. Seite 12.

***) Die Schr. die Juden und das Judenth. ꝛc. S. 13 ff.

Erst nunmehr ist man zur Erledigung der aufgeworfenen Frage: wie der Talmud entfernt, und dadurch das sogenannte rabbinische Judenthum (der Talmudismus, oder die Lehren theokratisch gesinnter Rabbiner) von selbst nicht nur aufhören könne, sondern sogar müsse, gekommen. Man hat viele Methoden gewählt, den Juden eine bessere Moralität zuzuwenden, man hat deswegen ihre Elementar-Schulen in zweckmäßigere Verhältnisse gebracht, darinnen anerkannt gute Lehrbücher eingeführt ꝛc., allein das Grundübel, das Uebel aller Uebel und Gebrechen, den Talmud unschädlich zu machen, hat man bis jetzt nicht an der Wurzel erfaßt, und auch deswegen noch zur Zeit nicht gehoben, dagegen eher dessen eifriges Studium dadurch unterstützt, daß man den Talmud mehr, wie es geschehen ist, der Verachtung aussetzte, die für den Talmud ganz gesinnten Juden in höherem Grade aufreizte, und entgegen die Christen erbitterte, zugleich aber die für den Unterricht im Talmud in vielen Staaten bestehenden jüdischen Hochschulen, auch Talmudschulen genannt, ohne alle Aufsicht und Controlle ließ, und dadurch Lehrer und Schüler aus jedem Staate, der Zugang und das Studium des Talmuds ꝛc. völlig der Willkühr über ihr heiligstes Interesse (die religiöse Bildung künftiger Religionslehrer) den Bestimmungen und der Wahl von Juden unbeschränkt eingeräumt und gestattet wurde, und blieb. Wie konnten unter solchen Verhältnissen die Juden aus Talmudschulen hinreichend befähigte Religionslehrer (Rabbiner) erhalten? Nicht mit Aufmerksamkeit und genügend erwogen, und deshalb übersehen mag es dabei worden seyn, was wegen des Talmuds früherhin schon aufgeklärte und profunde Juden, z. B. Spinotza, Moses Mendelsohn, nachher Salomon Maimon, Ben David, Hirsch Lewin, David Friedländer, Fränckl, Kley, Heß, Johlson, Bir-

kenstein, Dernburg, Auerbach, P. Beer, A. A. Wolff, Bock, Creizenach, Formstecher, Herxheimer, Günsburg, Geiger, Handorf und mehrere Andere in ihren Schriften so wohlwollend als dringendes Bedürfniß geschildert, und anempfohlen haben. Würde man auch in sämmtlichen Staaten, darinnen Judenschaften bleibenden Aufenthalt genießen, für sie geistliche Oberbehörden speziell und zweckmäßig dermaßen errichten, wie es mit aller Umsicht in Weimar, nachher in Stuttgart, und wie verlautet, in Dresden, geschehen ist, zu Hannover aber vielleicht? demnächst erfolgen wird, so wird man dadurch zuvor allerdings auch als eine evidente Wahrheit erkennen, was selbst ein jüdischer Redner geistlichen Standes, in den Worten eben so verständig, belehrend, als eben deshalb beherzigenswerth geäussert hat:

„Nur aus dem Innern des Juden und Judenthums
„könne — eine Verbesserung hervorgehen, ohne
„sie hätten von Aussen eingeräumte Vortheile
„keinen Erfolg*)."

---

*) Auerbach's, jüdischen Rabbiners in Leipzig, Schrift über die wichtigsten Angelegenheiten Israels. Leipzig 1828. 8. in der VII. Predigt. Der Mensch muß unter allen Verhältnissen brav, edel, arbeitsam und aufgeklärt bleiben, wann seine Religion ächt und gut ist, und das Siegel eines religiösen Glaubens ist, wann er göttlich wirkt, wie die Gottheit. Man vergl. die Schrift, der Jude, gezeichnet und gestochen von einem Juden. Marburg 1834. 8. §. 4. S. 8 f. Deswegen ist der christlichen Religion, als demjenigen Kirchthume, die Palme zu geben, weil dieses Kirchthum für die Geburt eines höheren Civilisations-Actes, mithin für den allgemeinen Zweck (für die Fortbildung zur Weltreligion), das Meiste leistet. Alex. Müller in dem encyclopäd. Handbuche des kathol. und protest. Kirchenrechts. Leipz. 1832. 4. I. Band in der

und so würde alsdann auch allenthalben durch zweckmäßigere Anstalten für den Religions-Unterricht nach mosaischen Glaubenslehren, mehr und entsprechender gesorgt werden. Das Mittel aller Mittel, den Talmud an der Quelle zu untergraben, ihn für immer unschädlich zu machen, dadurch den Haupthebel der großen Angelegenheit, die Juden zu moralisch guten Menschen, durch ihre Civilisationslehrer oder Religionslehrer (die sogenannten Rabbiner) heranbilden zu lassen, dürfte einzig darinnen liegen und bestehen, ihre jüdischen Talmudschulen da, wo solche unter der Benennung jüdische Hochschulen, vorhanden sind, aufzulösen, und es einstweilen in allen Ländern, schon den Juden bei Verlust aller Ansprüche ihrer Söhne, strenge zu untersagen, auf Talmudschulen Unterricht empfangen zu lassen. Dafür dürfte es sehr zuträglich befunden werden, ausser der genügenden Aufsicht auf die Juden, jährlich wenigstens einmal eine Revision der jüdischen Volkszählung in jedem Staate vornehmen zu lassen, die zum Behuf der Militär-Conscription ohnehin nützlich seyn könnte *). Dergleichen Talmudschu-

Vorrede Seite VII. und K. S. Zachariä's vierzig Bücher vom Staate. Heidelberg 1830. Bd. IV. Abtheilung 2. Seite 256.

*) Profunde und menschenfreundlich gesinnte Gelehrte jüdischen Glaubens, haben diese Wahrheit erkannt, das beweist ein Elaborat im Journale A. Geiger's (vorhin Oberrabbiners in Wiesbaden) Zeitschrift für jüdische Theologie, Frankfurt a. M., anfangend vom J. 1835, worinnen von einem jüdischen Gelehrten Dr. Creizenach vorgeschlagen wird, jüdisch-theologische Facultäten an christlichen Universitäten zu errichten. Weder die Kosten, noch weniger die nicht aufgehobenen Bestimmungen des westphäl. Friedens für beide christliche Konfessionen sind jedoch daselbst, wie es hätte geschehen sollen, berücksichtigt worden.

len, sind mit weniger, oder gar nicht entsprechender Organisation vorhanden 1) in den Staaten des teutschen Bundes, zu Berlin, Frankfurt a. M., Fürth, Halberstadt, Hamburg und Prag rc.; 2) im Auslande von Teutschland nebst noch mehreren andern, zu Amsterdam, Brzesk (Brscheſk) am Bug in Pohlen, Lemberg in Galizien, Metz in Lothringen und Warschau in Pohlen rc. Die Fonds dieser Talmudschulen könnten dazu verwendet werden, an christlichen Universitäten einen, oder zwei dafür gelehrte und rein mosaisch gesinnte Juden, als Lehrer der mosaischen Dogmatik, Exegese (also für den Pentateuch), dann für jüdische Kirchengeschichte, Alterthümer, hebräische Sprache, und nach Umständen auch für die syrische, arabische und chaldäische Sprache, anzustellen. Diese Bestimmung würde sich auch deshalb vortheilhaft erproben, weil dadurch die ungleich größern Ausgaben für Talmudschulen, und in noch höherem Betrage für eigene jüdische Rabbinats-Seminarien, nicht erforderlich wären, gleichwohl aber die jüdischen Jünglinge auf christlichen Universitäten, eine genügendere Ausbildung erhalten könnten, als es in Seminarien, oder gar nicht in den äusserst schädlichen Talmudschulen, dafür möglich ist. Das Judenthum muß, wie selbst Christus im Evangelium Johannes 5, 46. 47. gelehrt hat, durch das alte Testament rein und wahr gehen, wann es zu dem Lichte des neuen Testamentes gelangen will. Da dieser obengenannte Universitäts-Lehrer, oder beide Lehrer mosaischer Theologie zugleich im philologischen und historischen Fache, Vorlesungen zu halten hätten, so könnten sie vielleicht? der philosophischen Facultät am entsprechendsten angereihet, und dadurch der mosaische Glaube, der, wie Friedländer in der in der Anmerkung unten S. 99. allegirten Schrift (Gutachten) dafür hält, Untersuchungen über Religionswahrheiten aus der Vernunft gestattet, zweckmäßiger, als auf jede andere Weise, logisch docirt, und also erläutert

werden. Zudem könnten die Fonds aus aufgehobenen Talmudschulen, in so weit sie hinreichen, für Stipendien an würdige jüdische Studirende (sogenannte Rabbinats-Kandidaten), mitverwendet werden. Auf diese Weise würde es sich zugleich verwirklichen, daß dergleichen Studirende in den spätern Prüfungen, eher, als es bisher möglich war, auch entsprechen würden. In Kurhessen zu Marburg, hält die Kommission aus Professoren der philosophischen und theologischen Facultät seit 1834 von Zeit zu Zeit, dergleichen Prüfungen. Ferner erließ die k. würtembergische Staatsregierung eine sehr weise Vorschrift in erwähntem Jahre, über die Prüfungen der Bewerber zu Rabbinats-Anstellungen, und übertrug dieses Geschäft ebenfalls einer eigends dafür angeordneten Kommission, bestehend aus einem Professor der protestantischen, und einem Professor der katholischen Theologie, vier Professoren der philosophischen Facultät in Tübingen, und dem jüdisch-theologischen Mitgliede von der jüdischen geistlichen Special-Oberbehörde in Stuttgart. Die Prüfung, welche von erwähnter Kommission besorgt wird, umfaßt die einzelnen Zweige der mosaischen Theologie, und die Vorbereitungswissenschaften für dieselbe, so wie die hauptsächlichsten Zweige einer allgemeineren wissenschaftlichen Bildung, als alttestamentarische Exegese, mosaische Glaubenslehre und jüdische Dogmengeschichte, Kenntniß des Talmuds und der jüdischen Ritualgesetze, Pädagogik und Didaktik, Religionsphilosophie, Moral, Psychologie, Logik, lateinische und griechische Philologie, Geschichte in Verbindung mit Erdkunde und Statistik, Mathematik (Arithmetik und Geometrie) und Physik. Auch sind Probevorträge mit dieser Prüfung verbunden. Es wird sonach von dem jüdischen Kandidaten in Ansehung seiner allgemeinen Ausbildung mit Recht nicht weniger verlangt, als von dem christlichen. Erst zwei Jahre nach dieser mit Erfolg

bestandenen Prüfung, werden dergleichen jüdische Kandidaten zur zweiten Prüfung zugelassen, nachdem sie sich in der Zwischenzeit in den Geschäften des Rabbinates geübt, und einen würdigen Lebenswandel geführt haben. Bei dieser letztern Prüfung, haben diese Kandidaten jeder eine Probepredigt und Katechisation zu halten*).

Zu denen so eben genannten Veranstaltungen, um die schon erwähnten Talmudschulen entbehrlich zu machen, und auch aufzulösen, hierauf aber die weitern Anordnungen hinsichtlich ermeldeter Prüfungen treffen zu können, dürfte es sehr zuträglich befunden werden, welches wünschenswerth wäre, wenn aus der Weisheit einer, oder der verschiedenen teutschen Bundes-Staats-Regierungen, motivirte Anträge an die hohe teutsche Bundes-Versammlung, im Geiste der früher 1815 deshalb zu Wien statt gefundenen Verhandlungen ehemöglich wollten gethan werden. Der Artikel 16 der teutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 enthält: „Die teutsche Bundes-Versammlung wird in Erwägung ziehen, wie insonderheit den Bekennern des jüdischen Glaubens in Teutschland der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten gesichert werden könne**)?“ Dieser Artikel

---

*) Man vergleiche den allgemeinen Anzeiger der Teutschen vom 23. Febr. 1834. Nro. 53. S. 623 ff.

**) Schriften, worinnen das christliche Interesse bei Aufnahme der Juden in die teutsche Nation, vorzüglich ist berücksichtiget worden, sind v. Schmid-Phiseldecks Schrift über die Verhältnisse der jüdischen Nation zum christlichen Bürgervereine. 1816. Ebendesselben Schrift über das jetzige Verhältniß der jüdischen Nation zum christlichen Bürgerverein und dessen Umgestaltung. 1817. L. Holst's Judenthum in allen dessen Theilen 2c. Mainz 1821. Bail des Juifs au dix-neuvieme siecle. 1816. F. Schubert's Geschichte, Religions-Grundsätze und staatsbürgerl. Verhält-

kam jedoch deswegen in die teutsche Bundes-Acte, weil man sich früher zu Wien in der Konferenz vom 23. Mai 1815 nach den Anträgen von Oestreich und Preußen, die darüber anzunehmenden Grundsätze als gemeinwichtige Gegenstände, davon der Zweck nur durch gleichförmig angenommene Legislation schon in Wien anzunehmen, und nicht nach Frankfurt zu verweisen wären, ja leider! nicht vereinigt hat (Acten des Wiener Korgresses. Erlangen 1815. 8. Band II. Seite 440.). Neuere Bestimmungen hinsichtlich der Juden enthält die Wiener Schluß-Acte vom Jahre 1820. Art. 65. Die teutsche Bundes-Versammlung aber beschloß lediglich eine Sammlung der verschiedenen über die Juden in den einzelnen teutschen Staaten erlassenen Gesetze, zu veranstalten und zusammenstellen zu lassen, laut ihrem Protok. vom 3. Aug. 1820. §. 100, verglichen mit der loco dictacturae gedruckten Zusammenstellung, ebendaselbst S. 216. Ferner spricht darüber das k. bayer. Votum bei der Bundes-Versamml. vom 16. Dec. 1816 laut Protok. vom 20. und 23. Mai 1820. Sitzung 32 und 33. Seit 1. Juli 1824, wo in der Regel die Verhandlungen bei der erhabenen teutschen Bundes-Versammlung nicht mehr veröffentlichet werden, weiß man deshalb auch ob, oder welche Berathschlagungen bei ihr wegen der allgemeinen teutschen Gesetzgebung für Juden, geschehen sind, nichts aus derselben. Da jedoch die Toleranz der Juden, in der Gesammtheit von Teutschland auf ein uraltes Reichsherkommen nnd auf Reichsgesetze von 1548 und 1577 sich gründet*), der Gegenstand über Rechtsverhältnisse, welche

---

nisse der Juden ꝛc. Köln u. Aachen 1820. K. E. Schmid's Zeitschrift der teutsche Bund. Band I. (1816.) ꝛc. ꝛc.

*) Moser von der Landeshoheit im Weltlichen VIII. 2. Hoscher's Rechtsfälle am Reichskammergerichte. I. 133. (v. Rieffels) Reichshofrath. II. 120.

den Juden im Zusammenhange verschiedener teutscher Staaten näher soll bezeichnet und gesichert werden, allerdings gemeinwichtig erscheint, auch von der Seite, wann erwogen wird, daß nach Verlaut des erwähnten Art. 16 der t. Bundes-Acte die erhabene teutsche Bundes-Versammlung vor allen Dingen, bevor in einem teutschen Staate die Juden-Emancipation allgemein in den übrigen teutschen Staaten auch anerkannt und Folge gegeben werden kann, mithin gesetzlich aus zuführen, auchnachhaltend möglich wäre, zuvörderst die Vorfrage wie (quomodo?) zu normiren hätte. Es hängt dieser Punct enge und grundgesetzlich mit dem völkerrechtlich noch nicht aufgehobenen, vielmehr als charta magna in Kraft fortbestehenden westphälischen Frieden zusammen, (s. oben S. 32 ff.) welcher beiden christlichen Hauptparteien (nicht auch den Juden) gleiche bürgerliche und politische Rechte bestätiget, wie man sich aus dem **Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 1** und **Art. VII. §. 1** und 2 überzeugt, und wie auch in diesem Geiste das fünfte Wiener Konferenz-Protokoll vom 31. Mai 1815 ad art. 14 anerkennt*). Sollen gegen diese grundgesetzliche, im rechtmäsigen Besitzstande bestehenden Rechte, Nichtchristen, nämlich Juden, dieselben Rechte erlangen, mithin auch Christen, welche zum Judenthum übertreten wollen, die von Juden dazu nicht sind verleitet worden sind, daran es an Beispielen aus älterer und neuerer Zeit nicht mangelt**),

*) Klüber's Acten des Wiener Congresses von den Jahren 1814 und 1815. Band II. Heft 8. Seite 439 f. Auch dermalen haben in keinem teutschen Staate Juden eine Emancipation für gleiche Religionsrechte mit Christen (die politische Emancipation) selbst nicht in Kurhessen erlangt.

**) v. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Leipz. 1826. Band V. S. 306. P. Strahl's Beiträge

als Juden, wären es auch keine Anhänger des Talmuds, mithin nicht rabbinische jüdische Glaubensbekenner und reine Mosaisten (auch Monotheisten) rechtmäßig aufnehmen dürfen, nämlich nach erreichtem Discretionsalter, sollen die jüdischen Rabbiner öffentliche Religionslehrer seyn, aus Staats-Kassen, wie in Frankreich, Besoldung genießen, ihre Synagogen, die bis jetzt nur als Bethäuser zu betrachten sind, den Charakter öffentlicher Gebäude (Tempel) haben, die Gesammtheit der Juden (Judenschaft) in einem Staate, als eine Kirchen-Gesellschaft mit oberkirchlicher Behörde und kirchlichen Unterbehörden anerkannt werden (statt dessen etwa? der Ausdruck geistliche Behörde, mehr in den Schranken bleibt), sollen endlich die Juden in staatsbürgerlicher Eigenschaft, aus einem teutschen Staat in den andern, Commercium treiben, ein- und auswandern dürfen, wie Christen, dadurch die bürgerliche Aufnahme in die Staatsgenossenschaft, ohne Beschränkung auf eine Familien-Zahl, erlangen, welcher naturgemäß die Aufnahme in den allgemeinen Familien-Verein, durch Erlangung der politischen Emancipation mit ganz gleichen Religions-Rechten, (wie zwischen Katholiken und Protestanten) vorangehen müßte; so sind dafür allerdings, wie es auch im Geiste und den Worten des Art. 16 der Bundesacte begründet vorhanden ist, deshalb zuvor, die in den geeigneten Grenzen zu bestimmenden bundesgesetzliche Normen (conditio und Erfordernisse sine qua non) nothwendig, wann nicht Christen, und noch weit nachtheiliger in den Folgen selbst, die Juden in Conflicte und Differenzen gerathen sollen, welche der Menschenfreund

---

zur russischen Kirchengeschichte. Halle 1827. 8. S. 122 f. und Verhandlungen des engl. Parlaments über die Juden. Altona 1833. 8. S. 36 f., endlich die Hildburghauser Dorfzeitung vom 28. Febr. 1824. Seite 38. rc. rc.

nur durch Mitleiden und Theilnahme zu beklagen hätte. — Da übrigens die talmudischen oder rabbinischen Juden, wie ein bekannter, nun verewigter Autor*) sich ausdrückt: „eine „politisch-religiöse Secte sind, welche unter strengem „theokratischem Despotismus der Rabbiner stehen, „sich in einem Vereine befinden, nicht blos für einen „bestimmten kirchlichen Lehrbegriff, sondern, weil sie auch „bilden eine völlig geschlossene, erblich verschworne „Gesellschaft, für gewisse politische Grundsätze und Ge„bote, für das gemeine Leben und den Handelsverkehr, „für eigene Volksbildung, die ein stufenweises „Fortschreiten zu höherer Cultur ausschließt, und für „kastenartigen Familiengeist, dem insbesondere vollkommen „physische Absonderung von allen Nichtjuden, ge„botweise eigen ist," so wird es wohl denen, die solches überzeugend erwägen wollen, auch einleuchten, warum es hoch an der Zeit ist, und absolut noth thut, hinsichtlich des bereits erwähnten Auflösens sämmtlicher jüdischer Talmudschulen in der europäischen Christenheit, und namentlich wegen der beförderlichen Unterstützung zur so sehr gesuchten Juden-Emancipation, bei einer erlauchten teutschen Bundes-Versammlung, welche sich zum Christenthum öffentlich bekennt, das Geeignete zur Berathung endlich anzubringen, damit dadurch die Hindernisse gründlich abgewendet werden, welche dem ermeldeten Art. 16 der teutschen Bundes-Acte, noch immer in den teutschen Staaten entgegenstehen, und welche den Bekennern der nicht rabbinischen jüdischen Religion es unmöglich werden lassen, das allgemeine teutsche Bürgerrecht zur geeigneteren Befähigung für das Bürgerrecht

*) J. L. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt 2c. Frankfurt a. M. 1816. Seite 390 ff.

in jedem Staate, dermaßen sich zu erwerben, daß sie, wie Katholiken und Protestanten, auch in den allgemeinen Familien=Verein eintreten, und dermaßen der Aufnahme in die teutsche National=Gesammtheit sich erfreuen können. — Dadurch würde allein teutsche Vaterlandsliebe auch in die nicht rabbinisch gesinnten Juden tiefer eingepflanzt, und ihr Sinn dafür zugleich für ihre Annäherung an Christen noch mehr gewonnen, und dermaßen sie aus Vortheilen für die Association mit Christen und reinen Mosaisten, gereizt werden.— Einzelne bürgerliche Rechte, z. B. der Besitz von Grundeigenthum, welches nicht als ein oft, oder bald verkäufliches (walzendes) bedingungsweise dergleichen Juden zuzugestehen wäre, daß sie als Ackersleute nicht Händler, mit dafür erkauftem Getraide und Viehe, so wie Geldauslehner ex professo, werden dürften, würden zu Abhaltung von Mißbräuchen, welche den Juden nachtheilig entgegen und zurückwirken müßten, möchte zugleich angeordnet werden.

Wollte man, um sich mehr und tiefer in die Sache zu denken, hiezu noch erwägen, daß aus dem Talmude her, die rabbinischen Juden (Rabbaniten) in einem Gebete Alenu genannt, den Heiland Jesum Christum noch oft auf eine verabscheuungswürdige Art lästern*), so wie aus dem

*) Man vergleiche Schudt's jüdische Merkwürdigkeiten. Th. III. Nro. 8. Seite 198 bis 202. Um diese Eindrücke zu verstärken, so lese man hiezu des jüdischen Gelehrten Moses Mendelsohn's und G. David Kypke's Aufsätze über jüdische Gebete und Festfeiern. Königsberg 1791 8. Dann, wann man Gesänge als Gebete betrachtet, Johlsons teutsches Gesangbuch für Israeliten rc. Frankf. 1816. 8. mit 486 Liedern auf 354 Seiten, darinnen genügende Abwürdigung des Gebets Alenu geschehen ist. Dazu führt auch unter noch and. trefflichen Schriften, das in den östreichischen Staaten eingeführte Schulbuch Ben Zion rc.

Talmud her die Lehre besitzen, daß nach Ankunft ihres Messias die Nichtjuden ganz ausgerottet werden müssen, wie beweist Bodenschatz in der kirchl. Verfassung der heutigen Juden ꝛc. Th. III. S. 201 ff., so dürfte schon dieser Umstand, welcher die Annäherung, und später die Aussöhnung zwischen Christen und Juden, nicht blos stört, sondern ganz aufhält, was gewiß jeder Menschenfreund mit tief ergriffenem Gefühle beklagt, und demnach den nicht rabbinisch gesinnten Juden selbst, ein nicht geringes Aergerniß ist, bewegen, dafür Alles, was einwirken kann, die allgemeine Menschenliebe brüderlich zu unterstützen, hiefür auch aufzubieten und anzuwenden. — Dieses zu thun, ja wer es zum Hergeben hat, und gerne überläßt, dafür sogar Geld aufzuopfern, für Menschenglück im Vaterlande, dürfte weit verdienstlicher geschehen, als nach China zur Bekehrung armer Heiden, Geld und Missionarien abzusenden; indem daselbst, laut öffentlichen Nachrichten, ohnlängst die neubekehrten Heiden (ihre Anzahl wird auf nicht weniger, als achtzig tausend Seelen angegeben), von ihrer Staatsregierung auf das Schrecklichste verfolgt, z. B. die Geistlichen enthauptet und die Missionarien nebst Proselyten in Wälder und Wüsten vertrieben worden sind*). Zu solchem heillosen Unglücke sollte wohl kein Solcher, welcher im Geiste der Liebe und in der Wahrheit Christ ist, die Hand bieten, noch weniger aber, aus Gewissenhaftigkeit dergleichen Unglück veranlassen, oder deshalb Beiträge selbst geben. Auf ähnliche, nämlich fruchtlose Weise, verhält es sich hinsichtlich des Proselytenmachens bei Juden. Eben so wenig, als diese geneigt sind, andere Glaubensgenossen aus Saamen, der nicht von Abraham, also nach der Meinung der Talmudisten, unrein ist, anzu-

*) Verglichen mit der allgemeinen Kirchenzeitung aus Darmstadt vom J. 1835.

werden, und deswegen jeden versuchten Uebertritt zum jüdischen Glauben, als Anmaßung betrachten, eben so wenig wollen die Juden sich durch Controverspredigér, Missionarien und andere Werber ꝛc. den christlichen Glauben aufdringen lassen. Diese Methode der Aufnöthigung und Anwerbung aus Bekehrungseifer, ist diejenige, welche die Juden am meisten in Leidenschaft, nämlich zu Zorn und Erbitterung gegen Christen, und wider einzelne Neubekehrte reizt, weil dadurch ihrer Gewissensfreiheit, die sie vermöge ihrer Reception, da wo sie wohnen, im rechtlichen Besitzstande erworben haben, und genießen, ungerechter Zwang zugefügt wird. — Die alten Kaiser sahen sich schon veranlaßt, den Juden bei Feuer- und Lebensstrafe zu verbieten, die Proselyten von jüdischer Herkunft nicht mit Steinen zu werfen, oder sie auf andere Weise wüthend zu verfolgen. Cf. L. I. C. Th. de Jud. L. 3. C. de Jud. et Gothofredi Comm. ad C. Theod. L. I. T. VIII. Tom. VI. pag. 237. Kommt nun dennoch der Eifer, Andere zu bekehren, aus Herrschbegierde, oder aus einer ungeheiligten Bekehrungssucht, so ist er unächt, und dem menschlichen Geiste höchst gefährlich, wie der allgemein berühmte und große Gelehrte, der auch in seinen Schriften sich verewigte Präsident Montesquieu in dessen Werke Esprit des Loix Tom. III. L. 25. Ch. XV. pag. 24. näher erwiesen hat, und wie aus dem Umstande natürlich und gründlich hervorgeht, daß der, welcher meineidig seinen Glauben, in welchem er erzogen war, verläßt, keinen Glauben oder Vertrauen bei Andern verdient, indem diese Handlung doch die schlechteste aller schlechten Handlungen, genannt wird, und weswegen alle Convertiten von jeder Partei, gewöhnlich mit Mißtrauen, wegen Glaubensabfall und Verleugnung behandelt werden, da sie doch auch in ihrer Religion sich rechtschaffen zu beweisen und Ueberzeu-

gungen für sich zu behalten, nicht gehindert sind. — Aus diesen Gründen bei Juden unterliegt es nicht auffallender Bewunderung, daß solchen, welche noch Juden sind, nicht an Christum glauben, ihn in ihrem Gebete Alenu ꝛc., wie in vorstehender Nachweisung erwiesen wurde, schmähen, Ritterkreuze, als Kreuze Symbole aus dem Christenthum, nach Ursprung und Bedeutung, schon konnten verliehen werden, und wie Juden in ihrem noch nicht verlassenen Glauben (ohne zuvor Christen geworden zu seyn), diese Ritterkreuze acceptiren konnten, auf ihrer Brust glaubenswidrig gegen eigene Ueberzeugung tragen mögen und dürfen *)? Denn so hat man bei christlichen Staatsregierungen unter mehr als hundert Orden (türkische, persische und chinesische, mithin von Nichtchristen ausgenommen), beinahe oder vielleicht? keinen, welcher nicht ein Kreuz enthält, mehrere sind mit dem Namen des Kreuzes selbst benannt, z. B. ein k. preuß. zum eisernen, ein toskanischer zum weißen, ein brasilianischer zum südlichen Kreuze ꝛc. einer, der k. griechische vom Erlöser, ferner ein päpstlicher und ein portugießischer vom Christus-Orden, ausserdem noch viele andere mit Namen von und in der katholischen und griechischen Kirche canonisirten Heiligen, endlich ein k. französischer vom heiligen Geist ꝛc. Eben so eignet sich der erbliche Adelstand nicht recht für Juden, wann sie nicht durch Heirathen mit

---

*) Deshalb ist es als eine gefühlte Zartheit zu erkennen, daß, als im J. 1816 der würdigen Gattin des jüdischen Kaufmanns Jakob Herz Ber das Band des weiblichen Louisen-Ordens in Berlin verliehen wurde, statt des bei Verleihungen an Christinnen mitfolgenden Kreuzes, wie es in dem Zuschreiben heißt, um durch die Form nicht anzustoßen, das allgemeine Ehrenzeichen I. Klasse, bestehend in einer goldenen Medaille, ertheilt worden ist. Man vergleiche die Schrift: was haben die Israeliten zu hoffen? Leipz. 1833 Seite 160.

Christen beabsichtigen Ahnenprobe zu erlangen, und als Gutsbesitzer Patronatsrechte ausüben. Dazu ist nun übrigens hier noch anzufügen, daß die Methode die Juden ohne den Unterricht für reine mosaische Religion, durch den Elementar-Unterricht allein, in wohlgeordneten Lehranstalten zu erziehen, sie darinnen auch für die Moralität, welche aus dem Herzen quillt, und für die Gewissenhaftigkeit, die im Herzen, wie im unsterblichen Geiste, ihre geheiligten Sitze hat, nicht genügt. Diese Methode ausschließend betrachtet, entspricht schon deswegen nicht hinreichend, weil, wann das jüdische Kind, auch in Elementar-Schulen selbst den vorzüglichsten Unterricht empfängt, und es nachher zu Hause durch die theokratische Belehrung eines fanatisch gesinnten Religionslehrers, der diesem Kinde den Unterricht nicht öffentlich, sondern als Winkellehrer ertheilt; er sey blos Lehrer (Bacher) oder Religionsvorsteher (Rabbiner), die talmudischen Grundsätze gewöhnlich einprägt, Alles vernichtet ist, was der ausgezeichnetste Lehrer in der Elementar-Schule gut gemacht hat, oder das Kind weiß nicht, welchem Lehrer es glauben soll, oder endlich, was natürlich wäre, das Kind wird in seinen Begriffen verwirrt gemacht. Daß diejenigen, welche alles dieses veranlassen, und welche die Aufsicht und Controlle über den Religions-Unterricht zu hindern trachten, oder sie erschweren ꝛc., es auch zu verantworten haben, ist begreiflich, eben so, daß die Lebensweise des Vaters vom Kinde, im Verkehr oder Schacher von Juden, die Kinder derselben, oft Unmoralitäten kennen lehrt — et exempla trahunt, insonderheit bei Kindern, welchen schon Gemälde Vorbilder sind, vielmehr das Betragen ihrer Eltern, nahen Verwandte, Freunde, Lehrer ꝛc. wird wohl nicht bezweifelt werden. Die gründliche Abhülfe, liegt demnach allein in demjenigen, was jedem Menschen das Heiligste ist, im genügenden Unterrichte über Religion und

Moral. Der Religionsbaum muß also, wie bei jedem andern, nicht jüdischen Kinde, ebenso bei dem Kinde von Juden, bei welchem die ersten und frühesten Eindrücke, die tiefsten und bleibendsten sind, dermaßen gepflanzt, gepflegt, und erzogen werden, daß man diesen Baum auch an seinem Gedeihen und Früchten wohl erkennen könne*). Wann nun also bei Juden, wie bei Christen, die Menschen in der frühesten Zeit innerlich verbessert werden sollen, so muß wohl damit in der Erziehung der jüdischen Töchter angefangen werden. Der verewigte Kaiser Leopold II., schon als Großherzog von Toskana, verfuhr nach diesen Grundsätzen, indem er hauptsächlich den Unterricht des weiblichen Geschlechts verbessern ließ**). Sehr beherzigenswerth hat diese Gründe nachher die k. dänische Staatsregierung aufgefaßt, und bei Juden weise ausgeführt in dem Edicte vom 29. März 1814***), wo im §. 14 bis 17. also verordnet ist:

---

*) A. F. S. Rost's religionswissenschaftl. Darstellung der Ehe. Wien 1834. 8. Seite 11. Die vorzüglichste Anstalt in dieser Hinsicht für Juden, ist vielleicht? zu Heidelberg unter dem Oberlehrer Rehfus seit 1821 gegründet. National-Zeitung der Teutschen 1823 Seite 398.

**) Jaup's und Crome's Journal für Staatskunde und Politik. Jahrgang 1792. Heft IV. S. 557. und Sickel's Erziehungslehre für gebildete christliche Mütter. Magdeburg 1836, so wie Schwarz's Grundsätze der Töchtererziehung rc. Jena 1836.

***) C. A. Buchholz's Actenstücke die Verbesserung des bürgerl. Zustandes der Israeliten. Stuttgart und Tübingen 1815. 8. S. 150 ff. und Algreen Ussen's Abh. über die bürgerl. Stellung der mosaischen Glaubensbekenner. Kopenhagen 1835. 8. (worinnen vollständige Sammlungen aus der neuesten Gesetzgebung sich vorfinden); ferner L. Hoffmann's staatsbürgerl. Verhältnisse der Juden in den k. preuß. Staaten.

§. 14. In Gemäßheit der von Uns geschehenen Autorisation eines Religions-Lehrbuchs für die israelitische Jugend ordnen Wir allergnädigst, daß sowohl Knaben, als Mädchen derselben, hiernächst geprüft, ein feierliches Glaubens-Bekenntniß ablegen, und das Gelübde ertheilen sollen, den ihnen nach jenem Lehrbuche eingeprägten und von ihnen anerkannten Grundsätzen, niemals mit freiem Willen entgegen handeln zu wollen.

§. 15. Nur da, wo mit Unserer allergnädigsten Erlaubniß eine Synagoge gehalten wird, und nur von den bei derselben angestellten, oder von Unserer dänischen Kanzlei dazu autorisirten Personen, darf eine solche Prüfung geschehen.

§. 16. Die Prüfung soll jährlich zweimal, in der ersten Woche im Mai, und in der ersten Woche im November geschehen. Der Examinand muß sein dreizehntes Jahr zurückgelegt haben, ehe er zur Prüfung zugelassen werden kann.

§. 17. Nur diejenigen, welche nach Publication dieser Verordnung, ihr vierzehntes Jahr bereits zurückgelegt, oder nach dem Eintritte in dieses Alter, in Unser Reich gekommen sind, mögen von dieser Prüfung dispensirt bleiben, ohne welche Ableistung des Glaubensbekenntnisses, sonst kein Anhänger des mosaischen Cultus, zur Leistung eines Eides, zur Copulation, zur Einschreibung als Geselle in Zünfte, zur Gewinnung des Bürgerrechts an Handelsorten, zur Ausübung eines Gewerbes irgend einer Art, zur Erlangung der Studenten-Matrikel, oder, nach erreichter Mündigkeit, zur Disposition über Vermögen und Güter gelangen kann.

Berlin 1829. 8. Dann H. Dezius über die bürgerl. Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen rc. Marienwerder 1830. 8. und mehrere Andere.

Auch Seine Majestät der Kaiser von Rußland hat sehr weise Maaßregeln aus der Gesetzgebung durch ein im April 1836 über die künftige Juden-Verfassung erlassenes Reglement, das eine der wichtigsten Erscheinungen der neuesten Zeit genannt zu werden verdient, bekannt werden lassen *). In erwähntem Reglement ist namentlich den Juden in Rußland und Pohlen, eine, auf fester Grundlage ruhende bürgerliche Lage, gegeben, welche ihnen bei landeskulturlicher und industrieller Beschäftigung eine sorgenlose und genügende Existenz gewährt, sie dem Müssiggange, so wie den widergesetzlichen Erwerbzweigen, denen sie bisher fröhnten, entzieht, und was weit mehr ist, ihre Jugend allmählig sittlich veredelt, indem sie derselben durch einen sorgfältigen wissenschaftlich gewährten Unterricht, die erforderliche und hebende Richtung zuwendet, ohne für sie oder Andere, den Staat als solchen, zur Taufanstalt zu bestimmen. In diesen vortrefflichen Anordnungen, ist alles berücksichtiget, Nahrungsstand, die pädagogische Tendenz für jede Kultur, und gegen jedes Laster rc., so wie deswegen die Erwartung von einer bessern Zukunft, nicht wird bezweifelt werden, zumal, wann, wie man auch berechtigt ist zu glauben, im Vollzuge Consequenz und Energie nicht mangeln wird, was in andern Staaten, wo keine geistliche Oberbrhörde den jüdischen Kultus respicirt, offenbar fehlt.

Dafür, daß bei den Juden der mosaische Religions-Unterricht öffentlich ertheilt werde, wann ihn die Staatsregierung approbirt hat, mithin nicht in den Wohnungen durch Privatlehrer (Bacher), hat sich in Beziehung auf

*) Man vergleiche das Frankfurter Journal vom 27. Okt. 1836. Nro. 29.

II. B. Mos. 12, 26. 27. 13, 8. 14. und ebendaselbst V. B. 11, 19., so wie auf Evangel. Marci 8, 13 bis 15. der jüdische Lehrer A. L. Rosenthal zu Gießen in Hessen erklärt*), und im Großherzogthum Baden haben die Juden bei ihrer Anzahl von 170 Gemeinden, welche sie bilden, bereits im J. 1835 schon 34 öffentliche Volksschulen, wobei die Lehrer Gehalte von 150 bis 450 Gulden im 24 Guldenfuße beziehen, übrigens zugleich in ihrem Berufe mit günstigem Erfolge den christlichen Pfarr-Dekanaten unterstehen **). Hierdurch bewahrheitet sich demnach im Volksleben, daß geistliche Kraft (nicht aus Intelligenz und Elementar-Unterricht allein), sondern hauptsächlich vermöge geistlicher Kraftäusserung aus geistlichen Behörden, wirke. — Durch sothane öffentliche mosaische-religiöse, und moralische Fortbildung, welches die geistige Entwickelung bei Juden, wie bei Christen ist, können Erstere mit erlangter Qualifikation, hierauf die Familienrechte bei Christen ansprechen, daher also befähiget auch Ehen, nämlich Gewissens- oder Civil-Ehen zwischen ihnen und Christen, mit beglückendem Erfolge schließen, und auf diesem Wege in den allgemeinen Familienverein aufgenommen werden, und eintreten, ohne welche Aufnahme und Eintritt, wie Jedermann einsieht, emanirte Verordnungen, welche vorher die Bürgerrechte an Juden ertheilen, für die Juden keine gedeihlichen Folgen haben können, insoferne die Ehe zwischen Christen und Juden, dermaßen unmöglich bleibt, mithin die bisherige Scheidewand nicht verschwindet, und

---

*) Verglichen mit der Zeitschrift Didaskalia für Geist, Gemüth und Publicität (aus Frankfurt a. M.) vom 26. September 1835.

**) Allgemeine Zeitung von und für Bayern (aus Nürnberg) vom 24. Juli 1835. Nro. 205. S. 822.

also ohne diese Gewissens- oder Civil-Ehe, das Wort Emancipation bei Juden, nicht nur für sie ein wahres Schlagwort seyn würde, weil mit einer Emancipation, die lediglich die Familienrechte zwischen Juden bestehen läßt, die Ehe mit Christen aber erschwert, oder ganz hindert, keine Erwerbung voller Familienrechte (Familiarisirung) und folglich auch nicht die Aufnahme in die Nation erfolgt, dadurch aber wie bisher, Trennung und Absonderung zwischen Christen und Juden, mit allen nachtheiligen Folgen, z. B. Reibungen und Verfolgungen ꝛc. fortwähren, welche den Religionshaß durch die sanften Banden ehelicher Verbindungen aufzulösen, noch verhindert bleibt. Es ist ja nicht unbekannt, wie wahr es ist, daß nichts getrennte Parteien und Völkerschaften mehr verschmilzt, z. B. die ehemaligen Verehelichungen zwischen den Galliern, Franken und Normännern in Frankreich, und zwischen den Britten, Angeln und Sachsen in England ꝛc., nichts sie gründlicher mit einander aussöhnt, als die eheliche Verbindung, das erste und natürlichste Band der menschlichen Gesellschaft. Die Verträglichkeit wird dadurch mächtig befördert, und den proselytenmacherischen Umtrieben vorgebeugt*). Die erste Schrift (des Verfassers) für dergleichen Gewissens- oder Civil-Ehen zwischen Christen und Juden auf teutschem Boden, erschien unter dem Titel: J. S. Klüber's interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden ꝛc. Dinkelsbühl (in Bayern), in der Walther-schen Buchhandlung 1834. 8. Bis jetzt (1838) ist keine Opposition darüber erfolgt, und deshalb bemerkbar, daß der

*) F. Krug's Politik der Christen und Juden im 1000jährigen Kampfe. Leipzig 1832. 8. Seite 53 ff. Auch die Juden sehen es ein, wie sehr ihnen Verträglichkeit zu den Christen Pflicht ist, man vergl. des jüdischen Predigers Auerbach's Schrift über das Betragen der Israeliten ꝛc. Leipzig 1833. 8.

Parteigeist sich beschwichtigt hält, und es eine ewige Wahrheit bleiben wird, daß die Ehe der Anfang und der Gipfel aller Civilisation ist, indem sie den Rohen mild macht, und dem Gebildeten die beste Gelegenheit, sich mild zu beweisen, giebt. — Eben deshalb sollten die Christen nicht vergessen, insonderheit, wann sie erwägen, daß dermalen in der Entwickelungs-Periode der Juden, darinnen eine Krisis zwischen talmudischen Juden und nicht talmudischen Juden, dann mit jüdischen Atheisten und Indifferentisten, eingetreten ist, daß auch die ehemaligen Juden eine große Nation, die mächtig war in den hehren Offenbarungen Gottes. Wir sollten uns erinnern, daß unser anbetungswürdiger Erlöser dem Körper nach Jude war. Evangel. Matth. Kap. 17. V. 24. 25. Seine reine heilige Mutter war Jüdin. Wahr ist es, daß die jüdische Nation gefallen, zerstreut ist über die Erde, aber ihr Anblick sollte dem Denkenden nur dazu dienen, ihn zu mahnen, an die genaue Erfüllung der von den Juden ohne Erleuchtung bisher mißachteten Weissagungen (Moses Buch V. Kap. 28. Vers 64 und 65.) zugleich aber aufmerksam machen, das zu überlegen, was der Heiland für Juden und Christen, in der bekannten Bergpredigt (Evangel. Matth. 5, 17.) verkündigte, und was der erste der großen Propheten von den Juden, Jesaias Kap. 64. Vers 16. mit Weisheit ausgesprochen hat, als wodurch nun die Aussöhnung, welche Christus am Kreuze noch empfahl, die Christen, welche wir sind, für Liebe begeistern würde. Amen!

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

Seite 2 Zeile 29 statt Koräer, Koraiten lese man Karäer, Karaiten
— 2 — 35 — dermalen (1836) l. m. dermalen 1838
— 4 — 29 — ad anno l. m. ad annum.
— 8 — 29 — veralich l. m. verglichen
— 8 — 34 — Seite l. m. Seit
— 16 — 5 — usurare l. m. usur.
— 18 — 9 — die getaufte Juden l. m. an die getaufte Juden
— 18 — 20 — Und demnach l. m. Und dennoch
— 22 — 16 — Sureenhus l. m. Surenhus
— 26 — 4 — werden grad l. m werden grade
— 26 — 9 — Haß und Nachsucht l. m Haß und Rachsucht entstandene
— 28 — 25 — blos erkennen, l. m. blos zu erkennen
— 28 — 30 — Beweise vieler gebildeten l. m. Beweise für viele Gebildete
— 30 — 14 — theatralische l. m. theokratische
— 30 — 16 — Bocher l. m. Bacher
— 33 — 16 — in comitis l. m. in comitiis
— 33 — 21 — Für Teuschlands l. m. Für Teutschlands
— 34 — 33 — intergentes l. m. inter gentes
— 36 — 2 — ob er dürfe, l. m. ob es dürfe
— 39 — 20 — 2. Febr. 1737 l. m. 2. Febr. 1838.
— 46 — 5 — gegen sie daselbst l. m. dagegen sie daselbst
— 48 — 10 — wann behauptet wird l. m. wann nochmals behauptet wird
— 65 — 8 — diese vermöge l. m. diese Andere vermöge
— 69 — 14 — Deshalb fürchten l. m. Deshalb ahnen voraussehend
— 71 — 33 — Bendovid l. m. Ben David
— 72 — 12 — verstummen müsse auf immer l. m. verstummen müsse das Geschrei auf immer
— 74 — 30 — Diese stehen auch l. m. Diese stehen wohl auch
— 80 — 34 — vom 12. Nov. 1824 l. m. vom 12. Nov. 1834.
— 81 — 19 — dazu jener Zeit l. m. dazu in jener Zeit
— 90 — 28 — unter dem großen Prophet l. m. unter den großen Propheten

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Buchbinderei
H. Pantele
8012 Riemerling/M
Telefon 6 01 63 2

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Samuel,

Historische und staatsrechtliche Lösung der beiden europäischen Lebensfragen über die natürlichsten Mittel der Juden-Emancipation ... und ü ber die Abwürdigung des Talmuds

Erlangen 1838

Jud. 30 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570565-1